

Das Mittelalter

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **41 (1968)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS MITTELALTER

Kapitel 7

Neue Herren

Die Zeit, in der sich jene Entwicklungen vollzogen, die bis weit in die Neuzeit hinein grundlegend für das dörfliche Leben blieben, liegt für Balsthal in völligem Dunkel. Während anderwärts die reichen Urkundenbestände weithin begüterter Klöster schon das neunte und zehnte Jahrhundert in ein recht helles Licht rücken und mannigfaltige Aufschlüsse über die damaligen Zustände und Ereignisse bieten, erscheint Balsthal – abgesehen von jenem bloss in negativem Sinne ausagenden Privileg König Konrads von 968 – bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts überhaupt nicht in der Urkundenwelt. Und auch der Boden, der uns etwa für die 1000 Jahre ältere Römerzeit so viele und wertvolle Nachrichten lieferte, bleibt, mit Ausnahme der erwähnten Fundamente der karolingischen Kirche, nun völlig stumm. Die Wichtigkeit der in diesem Zeitraum sich vollziehenden Veränderungen lässt es indessen trotzdem nicht zu, dass wir diese nachrichtenlosen Jahrhunderte einfach überspringen. Wir müssen vielmehr versuchen, aus dem bekannten allgemeinen Entwicklungsgang und durch Rückschlüsse aus den uns erkennbaren spätern Verhältnissen ein Bild dessen zu gewinnen, was sich in Balsthal vom 9. bis zum 12. Jahrhundert ereignete.

Vorauszunehmen sind zunächst die politischen Veränderungen, die das Dorf im abgelegenen Juratal freilich meistens nur sehr am Rande erlebte und die seine Bewohner wohl auch nur soweit wahrnahmen, als sie von ihnen unmittelbar betroffen wurden.¹

Über die politischen Verhältnisse zur Frankenzeit in unserer Gegend sind wir nur sehr dürftig unterrichtet. Die räumliche Übereinstimmung des 752 erstmals erwähnten Augstgaus mit der römischen Civitas Rauricorum beweist immerhin zunächst, dass die römische Verwaltungseinteilung mit dem Zusammenbruch des Imperiums und dem

¹ Wichtigste Literatur wie Kapitel 5, Anmerkung 2. Ferner: Bosl, Karl: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München 1964. Büttner, Heinrich: Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1949, S. 1 ff.

Eindringen der germanischen Burgunder und Alemannen nicht völlig verschwand, sondern zum Teil weiterlebte; in gleicher Weise knüpfte übrigens auch die kirchliche Diözese des Basler Bischofs an die Traditionen der römischen Provinzeinteilung an. Aus der burgundischen Zeit sind Grafen von Transjuranien, also der ehemaligen Civitas Helvetiorum, bekannt, die als königliche Beamte die Verwaltung des Gaues leiteten. Ähnliches wird man sich auch im Augstgau vorzustellen haben, der mit dem Elsass zum fränkischen Teilkönigreich Austrasien gehörte. Über Amtsbereich und Kompetenzen der fränkischen Grafen weiss man indessen sehr wenig, nachdem die früher gültigen Anschauungen sich grossenteils als irrtümlich erwiesen haben. Im allgemeinen scheinen sie nur für begrenzte Zeitabschnitte mit einer bestimmten Gauverwaltung beauftragt gewesen zu sein; von Fall zu Fall, wenn irgend eine wichtige Angelegenheit zu ordnen war, wurden sie vom Hofe ausgesandt und kehrten nach deren Erledigung wieder dorthin zurück. Sehr wahrscheinlich scheint zu sein, dass ihre Gewalt im Bereiche eines einzelnen, zudem durch die Höhenzüge des Jura von seinem Verwaltungszentrum abgeschnittenen Dorfes wie Balsthal sich nur höchst selten fühlbar machte. Im Gegensatz zum hintern Thal werden in Balsthal nie freie Bauern, die zum Gericht des Grafen und zum königlichen Heerdienst aufgeboden werden konnten, erwähnt; ihre Zahl kann somit kaum je bedeutend gewesen sein, wenn es sie überhaupt je gab. Für die Unfreien aber war einzig ihr Leib- und Grundherr zuständig. In direkte Beziehungen zum Grafen und über ihn zum König konnte deshalb in Balsthal nur der Grundherr treten; er leistete Heerfolge, nahm am Grafschaftsgericht teil und hatte wohl auch Steuern zu entrichten, während die Unfreien ihre Abgaben nur ihrem Herrn zahlten.

Das schon im 4. Jahrhundert nachgewiesene Bistum Augusta Raurica scheint mit dem Untergang des römischen Reiches und den Einfällen der zunächst noch heidnischen Alemannen eine Zeitlang überhaupt eingegangen zu sein; wie weit sich christliche Gemeinden unter der romanischen Restbevölkerung zu behaupten vermochten, etwa auch in Balsthal, ist völlig unbekannt. Um 600 wurde das Bistum neu errichtet mit Basel statt des zerstörten Augusta Raurica als Bischofssitz; seine Diözese umfasste aber wiederum die alte Civitas Raurica mit dem Augstgau. In den ersten Zeiten dürfte die bischöfliche Gewalt noch recht schwach gewesen sein; hier wie im politischen Bereich übten die lokalen Grundherren mit ihren Eigenkirchen selbstherrlich die eigentliche Macht aus, so wohl auch in Balsthal, wo weder ein Kloster noch der für jene Zeit recht ferne Bischof mit dem örtlichen Gewalthaber konkurrieren konnten. Aus der Karolingerzeit ist uns dann als erstes Dokument einer erstarkenden Bischofsgewalt ein recht aufschlussreiches Kapitular des Bischofs Haito vom Jahre 820

bekannt, dass eine gewisse Vereinheitlichung der Bildung der Priester und der Ausübung ihrer geistlichen Pflichten anstrebt; daraus ist auch ersichtlich, dass schon damals die Haupteinkünfte der Kirchen in den Zehnten bestanden, von denen der Bischof einen Viertel für sich beanspruchte.

In die Karolingerzeit fällt offenbar auch die weitere Unterteilung des Augstgaus, denn 835 wird der Sisgau urkundlich erstmals erwähnt, was voraussetzt, dass damals auch schon die beiden andern Teile des ehemaligen Augstgaus, der Buchsgau und der Frickgau, als selbständige Gebilde bestanden. Balsthal mit dem Thal fiel in den Bereich des von der Sigger bei Attiswil bis zum Erzbach von Erlinsbach zwischen Jura und Aare sich hinstreckenden Buchsgaus. Im kleinern Rahmen musste sich naturgemäss die Fühlbarkeit der Gauverwaltung und -organisation verstärken. Wiederum fehlen aber jede Hinweise, wer diese Rechte ausgeübt haben könnte. Spätere Nachrichten deuten wohl auf die Grafen des benachbarten Obergeraargaus, doch gehörte dieser bis in die Anfänge des 11. Jahrhunderts immer einem andern politischen Verbands an. Immerhin scheint sich anzudeuten, dass Balsthal auch jetzt noch eher abseits von den Zentren der neuen Mächte lag. Die Pierre Pertuis, die von den fränkischen Königen als Hauptverbindung vom Rheingebiet in die Westschweiz bevorzugt worden war, behauptete diesen Rang noch lange, und die ersten bekannten Gaugrafen des Buchsgaus erbauten sich ihren Hauptsitz am Untern Hauenstein, auf der Froburg, was darauf schliessen lässt, dass der Obere Hauenstein seit dem Untergang des Römerreiches seine alte Bedeutung noch immer nicht zurückgewonnen hatte.

Kurze Zeit nach der Dreiteilung des Augstgaus, 843, wurde das karolingische Gesamtreich ebenfalls in drei Teile geteilt. Der Buchsgau wurde mit dem gesamten ehemaligen Augstgau dem kurzlebigen Zwischenreich Lotharingen zugewiesen. Im Vertrag von Mersen 870, der dieses Zwischenreich liquidierte, beanspruchte der ostfränkische Herrscher Ludwig der Deutsche den Buchsgau für sich, aber schon 888 kam dieser zufolge einer neuen Machtregelung wiederum unter eine andere Herrschaft: das neu errichtete Königreich Hochburgund, das dann 933 mit dem Königreich Arelat oder Burgund schlechthin vereinigt wurde. Ein Jahrhundert später, 1032, schlug auch die Stunde dieses Reiches: durch Kaiser Konrad II. wurde es mit dem «Heiligen Römischen Reich» vereinigt.

Im alltäglichen Leben der Bewohner Balsthals änderten diese machtpolitischen Verschiebungen vermutlich nicht viel. Es ist nicht einmal sicher, ob sie ihnen überhaupt alle zur Kenntnis gelangten; praktisch spielte es für sie jedenfalls kaum eine grosse Rolle, ob der ferne Herrscher nun am Rhein oder an der Rhone, in Deutschland oder Südfrankreich sass. Ob die mit den politischen Veränderungen einhergehenden

kriegerischen Auseinandersetzungen am Hauensteinpass unmittelbar spürbar wurden, berichtet keine Chronik; immerhin ist nicht anzunehmen, dass Balsthal verschont blieb von den ständigen kleinern und grössern Fehden und Kriegszügen jener Zeit, die mit Vorliebe durch Brennen, Morden und Rauben auf dem Rücken des kleinen Mannes ausgetragen wurden.

Zwei Nachrichten überliefern immerhin, dass auch am kleinen Jura-
dorf der Atem der grossen Weltgeschichte nicht ganz vorüberging.² Im Jahre 961 liess König Konrad von Burgund, der schon mehrfach erwähnte Gönner des Klosters Moutier-Grandval, Kaiser Otto dem Grossen aus St. Maurice Reliquien des heiligen Mauritius nach Deutschland überbringen; die grosse Schar von Priestern und Weltlichen, die in feierlichem Zuge die Gebeine des Märtyrers begleitete, nahm ihren Weg nach den Rheinlanden über den Obern Hauenstein, durchzog also auch das Dorf Balsthal und brachte für einen Tag prunkvolles Leben in das einförmige Dasein der Balsthaler Bauern. Und 1033 passierte Kaiser Konrad II. sogar persönlich mit zahlreichem Gefolge von geistlichen und weltlichen Fürsten samt ihrem Tross von Reisigen und Knechten das Dorf, als er von Basel her nach Solothurn ritt, um sich von hier aus nach Payerne zur offiziellen Krönung zum König von Burgund zu begeben; möglicherweise sahen ihn die Balsthaler auch später wieder auf seinen mehrfachen Reisen zwischen Basel und Burgund, etwa 1038 nach der Krönung seines Sohnes Heinrich III. in Solothurn.

Das Gepränge dieser festlichen Tage rauschte freilich rasch vorüber, wenn es auch wohl in den dunkeln, niedrigen Bauernstuben noch auf Jahre hinaus Gesprächsstoff geliefert haben dürfte. Unmittelbarer und nachhaltiger spürbar wurden indessen zweifellos die Geschehnisse im nähern Umkreis, vor allem im Bereiche des Bistums Basel, unter dessen Herrschaft das Dorf stand. Die grosse Zeit der Bischöfe begann im Jahre 999, als König Rudolf III. von Burgund dem Bischof von Basel das Stift Moutier-Grandval samt seinem weit verstreuten, vom Bielersee und Jurafluss bis in die Ajoie reichenden Besitz als fromme Schenkung vergabte, offenbar im Hinblick auf den damals allgemein für das Jahr 1000 erwarteten Weltuntergang. Einige Jahrzehnte später, 1041, vermehrte Kaiser Heinrich III. den bischöflichen Herrschaftsbereich durch die Verleihung der Grafschaft im Sisgau, und 1080 folgte Heinrich IV. mit der Schenkung der Grafschaft im Buchsgau. Die Schenkungsurkunde spricht zwar bloss von einer «Grafschaft Härkingen, gelegen im Gaue Buchsgau», aber dass es sich dabei um den ganzen Buchsgau handelte, ergibt ohne weiteres der Vergleich

² Jahrbücher der deutschen Geschichte: Koepke/Dümmeler: Otto der Grosse, S.319; Bresslau: Konrad II., S.69.

mit der Urkunde über die oben genannte Vergabung des Sisgaus, die in genau gleicher Weise von einer «Grafschaft Augst, gelegen im Gaue Sisgau», spricht; in beiden Fällen wird eine einzelne Dingstatt als Synonym für die ganze Grafschaft gebraucht.³

Muss schon der vorausgehende gewaltige Machtzuwachs der Basler Bischöfe sowohl seinen adeligen Vasallen wie dessen untergebene Gotteshausleute in Balsthal nicht unberührt gelassen haben, so ging nun die Verleihung der Grafschaft im Buchsgau beide ganz direkt und persönlich an. Es ist freilich noch immer umstritten, was die Grafschaft in jener Zeit überhaupt für einen rechtlichen Inhalt hatte. Räumlich knüpfte sie zweifellos an die fränkischen Gaue an: der Bereich der Grafschaft Buchsgau fiel zusammen mit dem alten fränkischen Buchsgau. Unverändert erhielten sich offenbar auch die Gerichtsorte, die sogenannten Dingstätten, wohin die fränkischen Grafen die Freien des Gaues zu den ordentlichen Gerichten einberufen hatten. Gerade für den Buchsgau herrscht freilich in bezug auf die Lokalisierung dieser Dingstätten noch keine völlige Klarheit. Sicher bezeugt sind drei Dingstätten: eine im äussersten Osten des Gaues am Erzbach zu Erlinsbach, genannt «in der Bachtalen», eine zu Werd zwischen Härkingen und Neuendorf, und eine westlich von Bienken, dem heutigen Oensinger Oberdorf, über dem sogenannten «Stampfeli», genannt «zem Hugzerren». Eine alte Dingstatt war sicher auch das allerdings erst in später Zeit erwähnte Landgericht an der Sigger westlich Attiswil, genannt «ze Allerheiligen hus», die westliche Entsprechung zur Dingstatt am Erzbach. Nicht sicher zu identifizieren ist vorläufig eine urkundlich erwähnte Dingstätte «in Wigerlis Hofstatt», doch gibt es gewisse Anhaltspunkte dafür, dass sie mit derjenigen zu Werd gleichzusetzen ist. Schliesslich werden wir später noch näher begründen können, dass es auch auf Balsthaler Boden, mitten in der Klus, ein Landgericht «innert dem Rossnagel» gab, das auf eine alte Dingstatt zurückgehen muss. Im innern Thal dagegen ist keine Dingstatt nachzuweisen; das bekannte Dinghofgericht zu Matzendorf ist ganz andern Ursprungs und bildete ein Organ der Grundherrschaft des Klosters Moutier-Grandval.⁴

Einen ganz andern und neuen Charakter trug aber die mittelalterliche Grafschaft in persönlicher Hinsicht. Der fränkische Graf war ein persönlicher Vertreter des Königs und übte in seinem Auftrag die ihm übertragenen Funktionen aus. Der rechtliche Inhalt der Schenkung der Grafschaft Buchsgau von 1080 scheint aber gerade darin zu liegen, dass der König auf seine ihm zustehenden Rechte, die sogenannten

³ Gegenteilige Ansicht bei Kocher, Alois: Der Buchsgau, Dekanat und Kirchen, in JsG 1966, S. 22f.; in der Schwebe gelassen bei Boner: Laupersdorf, S. 47.

⁴ Sigrist, Hans: Der Dinghof zu Matzendorf, JsG 1957, S. 183ff.

«Regalia», verzichtet und sie auf den Beschenkten, den Bischof von Basel, überträgt. Der theoretische Zusammenhang zwischen dem König und dem Volk wurde damit auch rechtlich zerrissen: nicht nur für den gewöhnlichen Landmann, sondern auch für den kleinen Adeligen war fortan der Inhaber der Grafschaft, für Balsthal also der Bischof von Basel, die höchste Instanz, und der König in unerreichbare Fernen gerückt; dass damit die Hand des Bischofs merklich schwerer auf beiden lastete als zuvor, musste sich von selbst ergeben. Freilich scheinen die mit der Grafschaft zusammenhängenden Rechte zunächst eher unklar und schwebend geblieben zu sein; erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts begann man dann die Rechte des «Landgrafen», wie der Inhaber nun hiess, bis in alle Einzelheiten zu definieren und schriftlich zu fixieren.⁵ Von den fränkischen Grafen übernahm das neue Grafschaftsamt als wichtigste Funktion die Ausübung der hohen oder Blutgerichtsbarkeit, das heisst die Beurteilung aller Kriminalfälle, die mit dem Tode bestraft wurden; zudem übte das Grafschaftsgericht auch die ursprünglich dem König zustehende Lehensgerichtsbarkeit über alle Streitfälle, die mit dem Lehenswesen zusammenhingen, aus. Finanziell interessant für den Inhaber der Grafschaft war der Bezug der früher ebenfalls dem König zustehenden Zölle und Geleitgelder. Alle diese Rechte betrafen indessen den gewöhnlichen Landmann selten oder nie. Wer persönlich unfrei war, hatte auch keinen Zutritt zum Grafschaftsgericht; im Laufe der Zeit musste man freilich hier Konzessionen machen, da die Zahl der Freien immer mehr abnahm; im 14. Jahrhundert wurden nachweisbar auch angesehene unfreie Landleute als Beisitzer berufen, und damit wenigstens der Vorsitzende ein freier Herr blieb, liess man sogar aus dem fernen Klettgau und Hegau Freiherren kommen, um das Grafschaftsgericht des Buchsgaus zu präsidieren.

In den Alltag des bäuerlichen Lebens griff dagegen ein ursprünglich königliches Recht ein, das nun an den Inhaber der Grafschaft überging: das Verfügungsrecht über alles unbebaute Land, das nicht nur alle Wälder und nicht angebauten Weideflächen samt dem Jagdrecht, sondern auch die Gewässer mit Fischerei und Wassernutzung und alle Bodenschätze in sich schloss. Wer seine Weide oder einen Wald roden, wer eine Mühle an einem Bach errichten, wer nach Erz graben wollte, hatte hiefür die Bewilligung des Inhabers der Grafschaft einzuholen; diesem waren prinzipiell auch Jagd und Fischfang vorbehalten, doch dürfte dieses Vorrecht schon früh auf die sogenannte Hochjagd auf Hirsche, Rehe, Wildschweine beschränkt worden sein, während den Bauern die Jagd auf Hasen und anderes Kleinwild freistand. Von einer den Bauern freundlichen Gesinnung der Inhaber der Grafschaft scheint

⁵ FRB IV, S.114; V, S.314; Boos S.1133ff.

auch eine oft umrätselte Besonderheit des Buchsgaus zu zeugen: die freie Feldfahrt, das heisst das freie Weiderecht, das alle Dörfer des Buchsgaus im ganzen Buchsgau genossen; der ganze Buchsgau bildete, soweit es sich nicht um bebaute Äcker und Gärten handelte, eine einzige Weide, die alle Bewohner nach Belieben und ungehindert nutzen durften. Man hat diese gemeinsame Feldfahrt früher als Ausfluss einer ursprünglichen, den ganzen Gau umfassenden Markgenossenschaft deuten wollen; seitdem aber die ganze Theorie der urgermanischen Markgenossenschaften sich als irrtümlich erwiesen hat, suchte man die Wurzel dieser aussergewöhnlich weit sich erstreckenden gemeinsamen Feldfahrt eben im Verfügungsrecht der Grafschaft über das unbebaute Land: zu einer offenbar recht frühen Zeit müssen die Inhaber der Grafschaft im Buchsgau ihr Verfügungsrecht über Wälder und Allmenden freiwillig in dem Sinn beschränkt haben, dass sie den Dörfern innerhalb ihrer Grafschaft die Weidenutzung zu gemeinsamem Besitz überliessen. Gewinn zogen hieraus in erster Linie die Dörfer im Thal mit ihren damals relativ kleinen Weideflächen, die nun ihr Vieh auf den weiten Ebenen des Gäus zur Weide führen konnten.

Für einen geistlichen Fürsten wie den Bischof von Basel bedeutete freilich die Übertragung solcher Grafschaftsrechte ein zweischneidiges Schwert. Diese stellten ja eine durchaus weltliche Funktion dar und schlossen mancherlei Amtshandlungen in sich, die nach mittelalterlicher Anschauung für einen Geistlichen unstatthaft waren, insbesondere die Ausübung des blutigen Amtes des Richters über Leben und Tod. Der geistliche Inhaber solcher Rechte sah sich deshalb gezwungen, mit diesen Aufgaben einen weltlichen Vogt zu betrauen, und nach dem mittelalterlichen Recht konnte die Übertragung der Grafschaftsrechte auf den Vogt nur in der Form eines Lehens geschehen. Dem Bischof blieb somit tatsächlich nur eine formelle Oberhoheit über die Grafschaft und das Recht, den Vogt als Vasallen zum Heeresdienst aufzubieten; tatsächlicher Inhaber der Grafschaft wurde der weltliche Vogt.

Als Lehenträger der Grafschaft im Buchsgau erscheinen offenbar mit deren Übertragung an die Bischöfe von Basel die Grafen von Froburg, ein ursprünglich landfremdes, hochadeliges Geschlecht, dessen Herkunft im badischen Breisgau und noch weiter zurück im Bliesgau, in der Gegend von Trier, zu suchen sein dürfte. Vor ihnen hatte der Buchsgau vermutlich im Einflussbereich der alten Grafen des Oberaargaus gelegen, die in der Geschichte als Grafen von Rheinfelden bekannt sind, denn die Verleihung des Buchsgaus an den Basler Bischof 1080 ist ganz offensichtlich als Schlag Heinrichs IV. gegen seinen Rivalen, den päpstlichen Gegenkönig Graf Rudolf von Rheinfelden, zu deuten. Aus demselben Grunde zog wohl auch der königstreue Basler Bischof ein fremdes Edelgeschlecht als Grafen des Buchs-

gaus ins Land, das sich am Untern Hauenstein einen neuen Stammsitz, die Froburg, errichtete und deren Namen annahm.

Für die Bewohner Balsthal, nicht zuletzt für den adeligen Herrn des Dorfes, wurde die Ersetzung der durch ihre weitreichenden Aspirationen dauernd anderwärts beschäftigten Rheinfelder Grafen durch die Froburger zweifellos sehr kräftig spürbar, denn diese begannen unverweilt, ihre neu gewonnene Machtposition im Jura intensiv zu festigen und auszubauen. Davon wird im folgenden Kapitel näher die Rede sein.

Hier ist aber noch eine dritte Entwicklung zu betrachten, die sich ebenfalls im Dunkel der urkundenlosen Jahrhunderte vollzog und im Lichte der ersten Urkunden bereits als vollendete Tatsache erscheint, da sie das dörfliche Leben Balsthal noch näher berührte als die geschilderten politischen Veränderungen. Es handelt sich um den seit 1330 als bischöfliches Lehen in den Akten erscheinenden «Twing und Bann in dem Balztal». Der Begriff ist früher nicht nachzuweisen; dagegen fällt auf, dass dafür der noch 1303 erwähnte «Hof zu Balsthal» später nicht mehr genannt wird, so dass sich die Vermutung aufdrängt, dass der Twing und Bann irgendwie zu Beginn des 14. Jahrhunderts an die Stelle des früheren Hofes getreten ist. Gleichzeitig tritt übrigens auch der «Vogt in dem Balztal» als neuer Begriff auf, so dass sich die Frage stellt, ob auch diese Funktion mit den beiden genannten Begriffen in Zusammenhang steht.

Aus den überaus spärlichen Urkunden jener Zeit und aus Rückschlüssen aus spätern Dokumenten ist ersichtlich, dass es bis ins 12. Jahrhundert im Thal keine geschlossenen Herrschaftsbezirke gab; vielmehr gingen Besitzansprüche verschiedener Herrschaften und unterschiedlicher Natur bunt durcheinander. Vor allem geistliche Herrschaften: das Bistum Basel, das Stift Moutier-Grandval, später auch das St. Ursenstift zu Solothurn, ferner die Klöster Beinwil und Schöntal, verfügten sowohl über zahlreiche Eigenleute wie auch über viele Güter. Eigenleute und -güter besaßen, freilich in recht verschiedenem Ausmass, auch weltliche Herren: die Grafen von Froburg, die Grafen und Freiherren von Bechburg/Falkenstein, die Freiherren von Hasenburg, von Wart, von Teufenstein, doch scheinen sie alle nicht ursprünglich im Thal begütert gewesen zu sein. Dazwischen scheint es auch freie Bauern gegeben zu haben, doch dürften sich die meisten von ihnen schon früh einem der Gotteshäuser als Hörige ergeben haben.

Die geistlichen Herrschaften, die wohl über den Hauptanteil der grund- und leibherrlichen Rechte verfügten, bedurften, wie bereits ausgeführt wurde, für die Ausübung mancher Funktionen, vor allem im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen, eines weltlichen Vogtes, dem zugleich auch die in jenen unsichern Zeiten wichtige Aufgabe

des Schirmes der Gotteshausleute vor Bedrückung durch andere Gewalten übertragen wurde. Wer vor dem 13. Jahrhundert diese Vogtrechte ausgeübt hat, ist leider nicht überliefert; nur für den Dinghof Matzendorf sind die Grafen von Froburg als Vögte nachzuweisen. Die Bischöfe von Basel, die als grosse Reichsfürsten stark von den politischen Auseinandersetzungen der Zeit absorbiert wurden, gaben aber auch ihre einzelnen Besitzrechte, wie die Burgen Alt- und Neu-Falkenstein, den genannten Hof zu Balsthal, einzelne Zehntrechte und Kirchensätze, als Lehen an weltliche Herren aus, um diese in ihren Dienst zu ziehen und damit ihre politische Stellung auszubauen. Dabei ist freilich mangels näherer Erläuterungen insbesondere bei dem «Hof zu Balsthal» nicht sicher festzustellen, was tatsächlich gemeint ist; es kann sich um einen grundherrlichen Hof im Dorfe Balsthal allein gehandelt haben, es könnte aber auch ein bischöflicher Dinghof als Zusammenfassung aller bischöflichen Leute und Güter im Thal bestanden haben, entsprechend dem Dinghof Matzendorf des Stiftes Moutier-Grandval, wobei die Bechburger hier, wie dort die Froburger, als Vögte eingesetzt worden wären.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts stellen wir dann fest, dass die frühern Herrschaften und Gewalten bis auf drei aus dem Thal verschwinden; nur in Holderbank vermochten sich die Herren von Ifental im 14. Jahrhundert neu festzusetzen. Die oberste Gewalt bildete der Bischof von Basel, der Lehensherr war über die Landgrafschaft im Buchsgau, die Burgen Alt- und Neu-Falkenstein und den vordern Teil der Alt-Bechburg, den Twing und Bann im Balsthal mit den sogenannten kleinen Gerichten, den Zoll in der Klus, die Kirchensätze und Zehnten in Matzendorf und Mümliswil sowie über eine grosse Zahl von Gotteshausleuten und Gütern. Ihm stand als einziger Besitzer von eigenen Rechten und Gütern – von dem zu einem Rudiment zusammengeschrumpften Dinghof Matzendorf abgesehen – das Haus Bechburg/Falkenstein gegenüber, dem der hintere Teil der alten Bechburg mit dem Twing und Bann zu Holderbank, die Kirchensätze Balsthal und Laupersdorf mit den Zehnten, soweit sie nicht bereits veräussert waren, sowie ebenfalls Leute und Güter vor allem in Balsthal und Holderbank zugehörten. Gleichzeitig erscheinen die Bechburger und Falkensteiner aber auch als Lehenträger aller bischöflichen Rechte im Thal. Dabei schieben sich aber zwischen sie und den Bischof die Grafen von Froburg ebenfalls als Träger der bischöflichen Lehen, wobei nicht überall und zu jeder Zeit ersichtlich ist, wie weit sie ihre Lehensrechte selber ausübten und wie weit sie sie an die Bechburger und Falkensteiner weiterverliehen.

Während die Landgrafschaft mit dem Zoll einerseits, die Kirchensätze und Zehnten sowie die Verfügung über Leute und Güter anderseits eindeutig auf ältere Rechte zurückzuführen sind, scheinen in dem

neuen Begriff «Twing und Bann» die verschiedenartigsten frühern vogteilichen und grundherrlichen Rechte aufgegangen zu sein; ja sogar ein Teil der hochgerichtlichen Rechte, vor allem die Verfügung über die Hochwälder, Bodenschätze und Wasserkräfte, aber auch leichtere Kriminalfälle, scheinen nun mit dem Twing und Bann verbunden. Diese Verschmelzung war in mehr oder weniger weitgehendem Masse eine allgemeine Erscheinung. Im Thal vollzog sie sich aber um so einfacher, als alle einzelnen Rechte, ob Eigen oder Lehen, in der Hand des Hauses Bechburg/Falkenstein zusammengefloßen waren, so dass praktisch alle Einwohner des Thals, gleich welche Rechtsstellung sie früher eingenommen hatten, als direkte Herren die Bechburger und Falkensteiner vor sich sahen. In dem Begriff «Twing und Bann» wurde dann diese Gewalt, allen zu gebieten und zu verbieten, in eine einheitliche, geschlossene Herrschaftsgewalt zusammengefasst.

Der «Twing und Bann in dem Balztal» war räumlich recht ausgedehnt: er umfasste das ganze Thal mit Ausnahme von Holderbank im Osten und Welschenrohr/Gänsbrunnen im Westen. Interessant ist auch, dass als Lehensträger dieses Twings und Banns das Gesamthaus Bechburg/Falkenstein erscheint, obschon die Trennung der beiden Linien sich rund ein Jahrhundert vor dem Auftauchen des Begriffs Twing und Bann vollzogen hatte; noch als die Stadt Solothurn das Thal erwarb, kaufte sie mit den Burgen Alt- und Neu-Falkenstein je die Hälfte dieses Twings und Banns. Der Grund hiefür kann wohl darin gesehen werden, dass die Bechburger noch vor der Teilung ihres Hauses schon die Vogtei über die bischöflichen Leute und Güter im Thal innehatten, und dass dieses Amt sich dann auf beide Linien vererbte, weshalb dann auch sowohl Bechburger wie Falkensteiner Anteil an dem zum Teil aus dieser Vogtei erwachsenden Twing und Bann gewannen. Seit Ende des 13. Jahrhunderts scheinen sich sodann, analog wie bei der Landgrafschaft, die Grafen von Froburg als primäre Lehensträger des Twings und Banns im Balsthal zwischen die Bechburger und den Bischof geschoben zu haben, und zwar, wie dies im spätern Mittelalter häufig der Fall war, durch willkürliche Ausdehnung ursprünglich beschränkter Rechte.⁶ Voraussetzung hiefür bildete der vielfach feststellbare Niedergang des Hauses Bechburg/Falkenstein, dem gegenüber sich die Froburger wenigstens vorübergehend durch ihre Verbindung mit den Grafen von Nidau zu stärken wussten. Im bischöflichen Lehenbuch von 1330 erscheinen noch die Freien Heinrich und Hermann von Bechburg als Lehensträger des Twings und Banns im Balsthal. 1342 dagegen erklärt Graf Johann von Froburg, dass der Twing und Bann im Balsthal durch Erbschaft von dem Freiherrn Rudolf von Bechburg, der kurz nach 1300 verstarb, an ihn ge-

⁶ Trouillat III, S. 400; SW 1830, S. 673.

fallen sei, und verleiht ihn gleichzeitig an die Grafen Rudolf und Jakob von Nidau; tatsächlich kann er aber von Rudolf von Bechburg bloss einen Teilanspruch geerbt haben, den er jedoch kraft seiner grössern Macht auf das Ganze ausdehnte. Praktisch ergab es sich dann freilich, dass die energischeren Nidauer Grafen auch die Froburger beiseite drängten und mit dem Twing und Bann im Balsthal als ihrem ausschliesslichen Besitz schalteten; ausgeübt wurden die Rechte des Twings und Banns durch das von den Nidauern neu geschaffene Amt des «Vogtes in dem Balztal».

Im Gegensatz zur Landgrafschaft erhielt der konkrete rechtliche Inhalt des Twings und Banns nie eine genauere Definition und Abgrenzung. So erfolgte offenbar die Auslegung seiner Kompetenzen recht willkürlich, je nachdem sein Inhaber die Macht hatte, sie geltend zu machen. Eingeschlossen war in erster Linie der Bezug der Abgaben von den Eigenleuten und ihren Gütern: Steuern, Bodenzinse, Fall und Ehrschatz, das heisst der Gebühren bei Todesfällen und Handänderungen, sowie der Abgaben von bestimmten Gewerbebetrieben, wie Mühlen, Wirtshäusern usw. Mit dem Twing und Bann verbunden waren ferner die «Gerichte», ein bewusst etwas vage gehaltener Begriff, in dem sowohl die alten niedergerichtlichen Kompetenzen der Grundherren wie ein Teil der ursprünglichen Hochgerichtsbarkeit zusammengefloßen waren, so dass nun tatsächlich die hohe Gerichtsbarkeit sich auf das reine Blutgericht beschränkte, während alle andern Gerichtsfälle in die Kompetenz des Twing- und Bann-Herrn fielen. Wie bereits erwähnt, umfasste im Thal der Twing und Bann auch die Verfügung über alle Regalien, die früher dem Landgrafen zugestanden hatten. Mit dem Twing und Bann im Balsthal speziell verknüpft erscheinen schliesslich in allen Urkunden auch die Kirchensätze von Matzendorf und Mümliswil samt den zugehörigen Zehnten.

Mittelpunkt und Gerichtsstätte des Twings und Banns im Balsthal lagen im Dorfe Balsthal, wo bis in die Reformationszeit sich die einzige Gerichtsstätte des Thals befand, vom Sonderfall des Dinghofgerichts von Matzendorf abgesehen. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde mit der Ausbildung des Twings und Banns die eigentliche Lokalgewalt, die ehemalige Grundherrschaft, allmählich verdrängt. Vor allem verwischten sich auch die Unterschiede in der Rechtsstellung zwischen den bischöflichen Gotteshausleuten und den Eigenleuten der Bechburger. An sich änderte sich damit für die Angehörigen des ehemaligen grundherrschaftlichen Hofes wohl nicht viel, da sie nur einen Herrn gegen den andern tauschten; spürbar wurde die Veränderung erst dadurch, dass sich nun, wie im folgenden Kapitel noch näher auszuführen sein wird, alle ursprünglich getrennten herrschaftlichen Rechte und Ansprüche in denselben Händen vereinigten.

Die Burgen Alt- und Neu-Falkenstein

Die eindrucklichsten Zeugen des Mittelalters auf Balsthaler Boden bilden die beiden Burgen, die westlich und östlich des Dorfes die engen Durchpässe nach dem Mittelland auf der einen, zum Guldental und Passwang auf der andern Seite flankieren. Sie unterstreichen auch, zusammen mit ihren Nachbarburgen Alt- und Neu-Bechburg und den beiden Erlinsburgen, aufs sinnenfälligste die historisch-politische Bedeutung des uralten Passortes am Übergang vom Mittelland zum Oberrhein.

Weder die Zeit ihrer Erbauung noch die Namen ihrer Erbauer werden uns freilich in den Urkunden überliefert. Der Name «Falkenstein» begegnet uns erstmals im Jahre 1145 als Familienname zweier Brüder im Gefolge der Grafen von Froburg;¹ in jenem Zeitpunkt muss demnach mindestens die eine der beiden Burgen bereits bestanden haben. Aber schon über die Frage, welche der beiden dies war, gehen die Meinungen auseinander, obwohl eigentlich die Unterscheidung Alt-Neu die Antwort schon in sich zu schliessen scheint. Die verbreitetste Auffassung geht indessen dahin, dass diese Bezeichnungen ursprünglich gerade umgekehrt gelaute hätten, dass also das heutige Neu-Falkenstein eigentlich die ältere Burg sei und erst nach der Zerstörung im grossen Erdbeben von 1356, nachdem es wieder aufgebaut war, den spätern Namen erhielt. Gegen diese Annahme ist zum vornherein festzustellen, dass ein eventueller Wechsel der Bezeichnung jedenfalls nicht mit dem grossen Basler Erdbeben zusammenhängen kann. Einmal wird in den zeitgenössischen Berichten weder die alte noch die neue Falkenstein unter den zerstörten Burgen aufgezählt;² erst Franz Haffner in seinem 1666 gedruckten «Schauplatz» führt Neu-Falkenstein als zerstört an, aber vermutlich auf Grund einer Verwechslung mit einer als zerstört bezeugten, aber nicht mehr lokalisierbaren Burg «Achenstein». Sodann findet sich die Bezeichnung: «die Burg Alt-Falkenstein genannt zer Kluse» schon mehrfach in Urkunden aus der Zeit vor 1356.³ 1315 lautet die Benennung in einem Lehenbrief des Grafen Rudolf von Falkenstein eindeutig: «die burg alte Valkenstein genant zer Kluse», wobei die gegen die Echtheit dieser einwandfrei zeitgenössischen und regelrecht gesiegelten Urkunde vorgebrachten Zweifel sich einzig auf die Hypothese stützen, dass die Burg in der Klus damals noch nicht Alt-Falkenstein geheissen habe. 1321 und 1322

¹ SUB Nr. 77.

² Müller, C.A.: Die Burgen in der Umgebung von Basel und das Erdbeben von 1356, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1956, S. 25 ff.

³ FRB IV, S. 594, 642; SW 1829, S. 751. Kopp, J.E.: Geschichtsblätter II, S. 231.

urkundet der Freie Hug von Lupfen, seit der Entfreierung Graf Rudolfs von Falkenstein Landgraf im Buchsgau, jedesmal auf «Alt-Falkenstein», was sich auf das Schloss in der Klus beziehen muss, da die Landgrafschaft immer mit diesem verbunden war. Für und nicht gegen die schon ursprüngliche Gleichsetzung von Alt-Falkenstein mit der Burg in der Klus spricht auch die Urkunde des Freien Heinrich von Bechburg aus dem Jahre 1314, in der dieser den Grafen von Nidau den Lehensempfang eines Anteils an der «burg die da heizzet die alte Valkenstein» bestätigt. Da die Bechburger sonst als Herren der Burg bei St. Wolfgang erscheinen, wollte man aus dieser Stelle den Beweis herauslesen, dass diese tatsächlich ursprünglich Alt-Falkenstein hiess. Die betreffende Urkunde erwähnt aber als Anhang der verliehenen Burg Alt-Falkenstein ausdrücklich den Zoll, der immer mit der Kluser Burg verbunden war; was hier bewiesen wird, ist also einzig die Tatsache, dass die Bechburger auch Anteil an der Burg in der Klus hatten, was übrigens noch 1369 durch eine Verpfändung eines Anteils am Zoll in der Klus durch den Freien Henmann von Bechburg bestätigt wird.⁴ Tatsächlich im Widerspruch zu unserer Annahme steht eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1325, die ausgestellt ist «zer nüwen Valkenstein in der Klusa»;⁵ sie fällt aber schon durch ihre eher auf die Ostschweiz oder sogar Schwaben deutende Orthographie aus dem Rahmen, so dass die Vermutung erlaubt ist, dass es sich hier um einen Verschrieb eines ortsunkundigen Schreibers handelt; es finden sich übrigens auch später noch Bezeichnungen wie «Falkenstein in der Klus», die sich eindeutig auf die Burg ob St. Wolfgang beziehen, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass für Fernerstehende eben der ganze Südzugang zum Obern Hauenstein einfach «die Klus» war.

Diese Erklärung darf um so eher gewagt werden, als auch alle sachlichen Gründe dafür sprechen, dass die heutigen Bezeichnungen bereits die ursprünglichen waren, somit die Burg in der Klus als erste erbaut wurde. Wenn auch nicht für alle, so doch gerade für die ältern Burgen springen die militärisch-strategischen Motive für die Standortwahl zweifellos als in hohem Masse ausschlaggebend in die Augen, und da erscheint es sicher einleuchtender, dass zuerst der drei oder sogar vier Pässe, Hauenstein, Rosinlital, Passwang und Schelten, beherrschende Durchgang durch die Klus durch eine Befestigung gesichert wurde, nicht der doch erst sekundäre Eingang ins Guldental. Auch der Name der beiden Burgen spricht für das höhere Alter der Burg in der Klus, waren doch die schroffen Felswände über der Klus noch bis weit in die Neuzeit hinein als bevorzugte Nistplätze der für die Jagd gesuchten Falken bekannt, so dass sich der Name «Fal-

⁴ SW 1821, S. 444.

⁵ SW 1830, S. 391.

kenstein» für die Burg an diesen Falkenfelsen sozusagen von selbst aufdrängen musste. Für den zeitlichen Vorrang der Burg in der Klus lassen sich schliesslich auch deren rechtliche Stellung und Beziehungen anführen, über die noch ausführlich zu sprechen sein wird.

Im Unsichern tappt man hinsichtlich der Frage, wer die beiden Burgen erbaut habe. Als ihre ersten bekannten Bewohner müssen wir jene 1145 erwähnten Brüder Welf und Ulrich von Falkenstein betrachten, die ihren Namen mindestens von einer der Burgen führten. Aus der betreffenden Urkunde ist nicht zu ersehen, ob sie dem freien oder unfreien Stande angehörten; immerhin werden sie unmittelbar nach dem Freien Adelbert von Rüderswil und vor den Leuten in der Zeugenliste aufgeführt, die sicher froburgische Dienstmänner waren. Da zudem die Freien von Bechburg später als ihre vermutlichen Erben erscheinen, was sie am wahrscheinlichsten durch Heirat geworden sein dürften, wäre der freie Stand dieser ersten Herren von Falkenstein auch dadurch bestätigt, dass die Bechburger durch diese Heirat nicht entfremdet wurden, wie es später den Grafen von Falkenstein durch eine Heirat in ein unfreies Haus geschah.

Auch als Freiherren von gewissem lokalem Rang kommen die Herren von Falkenstein indessen kaum als Erbauer der beiden Burgen in Frage, da der Burgenbau im hohen Mittelalter Vorrecht der grossen Landesherren war, im Falle Balsthal also der Bischöfe von Basel oder ihrer direkten Vasallen, der Grafen von Froburg. Schon rein architektonisch-technisch leuchtet übrigens ein, dass die noch vielfach verbreitete Meinung, solche Burgen seien von einem kleinen Dorfadeligen mit Hilfe der Fronarbeit seiner bäuerlichen Untertanen errichtet worden, nicht zutreffen kann. Dies war eventuell möglich bei einem einfachen Wohnturm im ebenen Gelände, aber sicher nicht bei diesen auf schroffen, fast unzugänglichen Felsklippen thronenden Festungen, deren Bau zweifellos an das Können des Baumeisters und seiner Hilfskräfte höchste Anforderungen stellte; nur für die Herbeischaffung des benötigten Stein- und Holzmaterials und gewisse Handlangerdienste konnte man auf die bäuerliche Fronpflicht greifen, während für die eigentliche Maurerarbeit die Fachleute auf den Dörfern fehlten. In der Richtung auf den Bischof von Basel findet übrigens auch die ursprüngliche bauliche Gestaltung der beiden Burgen ihre nicht zu verkennenden Parallelen. Sie hat sich im Kluser Schloss noch deutlich erhalten: denkt man sich den nachweislich später angefügten Rundturm und seine Verbindung mit dem Hauptbau weg, so bleibt ein massiger, kubischer Bau mit Pultdach, das von innen gegen den äusseren Felsenabfall ansteigt. Ähnliche Formen weisen eine ganze Reihe von Burgen im ehemaligen Herrschaftsbereich der Basler Bischöfe auf, zum Beispiel Gilgenberg, Angenstein, die hintere Alt-Bechburg, Rotberg, Tierstein usw. Es lässt sich aber auch nachweisen, dass Neu-Falken-

stein ursprünglich ebenfalls nach diesem Plane errichtet wurde. Auf einem alten Plan wird nämlich der heute nur in seinen Grundmauern erhaltene östlichste Bau, auf dem Felsen über dem spätern Burgeingang, als «das alt Schloss» bezeichnet, woraus geschlossen werden kann, dass hier der älteste Kern der umfangreichen Anlage vorliegt.⁶ Auf alten Stichen hat aber gerade dieses Gebäude ebenfalls die erwähnte kubische Form mit Pultdach, nur dass sie hier rechteckig, nicht wie in der Klus den Felsformen angepasst erscheint. Aus dem Umstand, dass diese für das Gebiet des mittelalterlichen Bistums Basel charakteristische Burgenform auch dort vorkommt, wo die Grafen von Froburg keine Rechte hatten, kann man schliesslich die Frage, ob Bischof oder Grafen die Falkensteiner Burgen erbauten, wohl zu Gunsten der Bischöfe entscheiden. Wie anderswo, konnten diese aber ihre zahlreichen Burgen natürlich nicht überall mit eigenen Leuten besetzen; vielmehr gaben sie die Burgen, nachdem sie einmal erbaut waren, an ihre Vasallen als Lehen aus. In jede Burg zog eine Familie aus dem bischöflichen Dienstadel ein und übernahm gegen das Recht, die Burg zu bewohnen und die ihr zugeteilten Rechte zu nutzen, die Verpflichtung, die Burg instandzuhalten und im Kriegsfall im Namen und Interesse des Bischofs zu verteidigen. Von ihren Burgen übernahmen diese Dienstmannen und ihre Familien, die in jener Frühzeit im allgemeinen noch gar keine feststehenden Familiennamen führten, auch den Namen: erst mit ihrem Einzug auf Burg Falkenstein entstand auch die Familie von Falkenstein.

Auf Vermutungen angewiesen sind wir auch in bezug auf die Zeit der Erbauung der beiden Falkensteiner Burgen. Sie werden urkundlich sehr spät, erst 1255, erstmals als Burgen erwähnt, und zwar zunächst ohne nähere Bezeichnung; in einer ganzen Reihe von Urkunden heisst es einfach «ze Valkenstein», ohne dass näher erläutert wird, welche der beiden gemeint ist. Immerhin legt die Wahrscheinlichkeit es nahe, dass mindestens die ältere Burg Falkenstein in der Klus, wie die 1101 erstmals bezeugte Alt-Bechburg in den Anfangszeiten der bischöflichen Herrschaft über den Buchsgau, um das Jahr 1100, errichtet wurde. Den ersten Lehensträgern, den Herren von Falkenstein, war offenbar als Entschädigung für die Burghut in erster Linie die Vogtei über den Hof zu Balsthal mit den bischöflichen Eigenleuten und Gütern im Thal übertragen, dazu wohl auch die Kirchensätze von Matzendorf und Mümliswil.

Für die Erbauungszeit von Neu-Falkenstein lassen sich aus der allgemeinen politischen Entwicklung unserer Gegend Anhaltspunkte von einiger Wahrscheinlichkeit gewinnen. Sicher hat die Burg um 1200 bestanden, da die damals vollzogene Teilung des Hauses Bech-

⁶ Sigrist, Hans: Neu-Falkenstein im 18. Jahrhundert, Jurablätter 1954, S. 147ff.

burg die Existenz beider Balsthaler Burgen voraussetzt. Da es vor 1227 keine Grafen von Falkenstein gab, kann sich ihr Name nur auf die Herren von Falkenstein beziehen; die Burg muss somit noch vor deren Aussterben erbaut worden sein. Den Hinweis auf die genauern Umstände dieser Erbauung können wir vielleicht in dem Umstand finden, dass die Landgrafschaft im Buchsgau immer mit der Burg Alt-Falkenstein verknüpft erscheint. Als erste Inhaber der Grafschaft lernten wir die Grafen von Froburg kennen. Neben ihnen erscheint aber im Jahre 1130 ein Graf Cuno von Bechburg, auf den in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Graf Heinrich von Bechburg folgt; beide können allen Umständen nach ebenfalls nur im Buchsgau Grafen gewesen sein. Da die Froburger gerade in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die höchste Blüte ihrer Macht erlebten und kurz nach 1130 für über vier Jahrzehnte den Basler Bischofsthron erobern sollten, ist auch von anderer Seite schon die Vermutung geäußert worden, dass sie das relativ unbedeutende Grafenamt im Buchsgau freiwillig den Bechburgern als Unterlehen abtraten, um die Hände für ihre höher zielenden politischen Pläne frei zu bekommen. Und da in jener Zeit sozusagen jede staatliche Funktion mit einem Burglehen verknüpft war, die Froburg selber aber Stammburg der Froburger blieb, dürften sie die Burg Alt-Falkenstein, als im Zentrum des Gaues gelegen, zum neuen Grafensitz bestimmt und gleichfalls den Bechburgern übergeben haben. Für die bisherigen Bewohner der Burg in der Klus, die Herren von Falkenstein, aber wurde über St. Wolfgang die neue, nach ihnen benannte Burg erbaut, wohl eben um 1130.

Mit den Grafen von Bechburg zog auf Alt-Falkenstein das Adelsgeschlecht ein, das von allen am engsten mit der Geschichte des Dorfes Balsthal verbunden ist.⁷ Sie stammten ursprünglich nicht aus unserer engern Umgebung. Ihr umfangreicher Eigenbesitz, der sich links und rechts der im frühen und hohen Mittelalter viel begangenen Strasse vom Obern Hauenstein über den Buchsiterberg zum Fahr von Wolfwil und weiter über St. Urban der Innerschweiz zu ausbreitete, hatte sein eigentliches Zentrum in der Gegend von Wolfwil–Wynau–Roggwil, wo deshalb wohl auch ihr Stammsitz zu suchen sein wird; aus dem Stande der altfreien Grundherren vermochten sie hier dank wachsendem Reichtum den Aufstieg in die Ränge des mittelalterlichen Feudaladels zu vollziehen. Mit dem Übergang der Grafschaft Buchsgau in die Hände der Bischöfe von Basel traten sie in die Reihen der bischöflichen Gefolgsleute ein und erhielten von ihren neuen Lehens-

⁷ Stammtafel Bechburg/Falkenstein in SUB.

Sigrist, Hans: Die Freiherren von Bechburg und der Obergeraargau, Jahrbuch des Obergeraugs 1960, S.105ff.

Derselbe: Der Buchsiterberg als Lebensader der bechburgischen Herrschaft, Heimat und Volk (Beilage zu Oltner Tagblatt) 1962, Nr.1.

herren die Bechburg ob Holderbank übertragen, von der sie fortan ihren endgültigen Namen trugen: im Jahre 1101 erscheint mit dem Freien Conrad von Bechburg der erste bekannte Träger des Namens «von Bechburg».

Mit Alt-Bechburg wie mit Alt-Falkenstein schoben sich die Bechburger zunächst gleichsam nur an den Rand des Thals heran; ihre eigentliche Machtsphäre blieb weiterhin das mittlere Gäu. Erst das Aussterben der frühern Herren von Falkenstein öffnete ihnen den Weg ins Thal vollständig: deren gesamter, recht beträchtlicher bischöflicher Lehenbesitz mit der Burg Neu-Falkenstein als Zentrum, ging an die Bechburger über, entweder, wie bereits vermutet, auf Grund einer durch Heirat begründeten Verwandtschaftsbeziehung, oder, wenn die Falkensteiner überhaupt ohne Erben ausstarben, dadurch, dass diese Lehen an den Bischof heimfielen und von diesem den Bechburgern übertragen wurden. Im Hochgefühl der neuen Machterweiterung entschlossen sich die Bechburger schon kurz darauf zu einem nicht unbedingt glücklichen Schritt, der auch andern Adelsgeschlechtern später zum Verhängnis werden sollte: um das Jahr 1200 vollzogen die Brüder Rudolf und Conrad von Bechburg eine Teilung des ererbten Hausbesitzes, mit der sich gleichzeitig das Geschlecht in zwei Linien spaltete. Mit der Teilung zusammen verschob sich zudem der Schwerpunkt der bechburgischen Macht endgültig ins Thal und speziell nach Balsthal, denn die Stammsitze der beiden neuen bechburgischen Häuser wurden die Burgen Alt- und Neu-Falkenstein, während Alt-Bechburg zu einer unbedeutenden Nebenposition herabsank. Den Nachkommen Rudolfs wurde die Grafschaft im Buchsgau zugesprochen und mit ihr die Burg Alt-Falkenstein, und sie nannten sich demnach fortan «Grafen von Falkenstein». Die Nachkommen Conrads wählten als Hauptresidenz Neu-Falkenstein, behielten aber den Namen «Freie von Bechburg» bei. Die wichtigsten materiellen Rechte, die an die beiden Burgen geknüpft waren, wurden freilich nicht vollständig geteilt, sondern jede Linie wahrte sich den Anspruch auf die Hälfte dieser Rechte: einerseits der Zoll in der Klus und die Verfügung über Hochwälder und Bodenschätze als Anhängsel der Landgrafschaft, anderseits die bischöflichen Vogteien im Balsthal mit allem Zubehör; nur die vier Kirchensätze im Thal wurden reinlich ausgeschieden: Balsthal und Laupersdorf wurden Neu-Falkenstein, Matzendorf und Mümliswil Alt-Falkenstein zugeteilt. Verteilt wurde offenbar auch der Eigenbesitz im Gäu, doch setzt schon bald nach der Trennung der beiden Linien eine allmähliche Liquidierung dieses ältesten Stammesbesitzes ein, deren Hauptnutzniesser das aufstrebende Kloster St. Urban war.

Seine höchste Blütezeit erlebte das Haus Bechburg/Falkenstein um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Grafen

von Falkenstein heirateten in die bekanntesten Adelsgeschlechter wie die Grafen von Neuenburg und die Herren von Torberg und Wädenswil ein und gelangten an die Spitze so wichtiger Klöster und Stifte wie Murbach, Solothurn und Moutier-Grandval. Die Freiherren von Bechburg sassen auf sämtlichen Burgen rings um die Balsthaler Klus: neben den beiden Falkenstein und Alt-Bechburg auch auf den Erlinsburgen und der vermutlich von ihnen erbauten und benannten Neu-Bechburg;⁸ auch sie verschwägerten sich mit einflussreichen Familien wie den Froburgern und den Freien von Grüenberg. In die Mitte des 13. Jahrhunderts dürfte denn auch die bauliche Erweiterung der beiden, bis dahin immer noch als blossе Wohntürme dastehenden Falkensteiner Burgen fallen. Sie zeigt in den Grundzügen wiederum eine auffallende und damit kaum zufällige Parallelität: bei beiden bildet ein relativ schlanker Rundturm das markante Zentrum. Solche Rundtürme trifft man vor allem in der Westschweiz und gegen das Burgundische hin, und tatsächlich stossen wir gerade in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf verwandtschaftliche Beziehungen der Falkensteiner und Bechburger zu den Grafen von Neuenburg und zu den Freiherren von Asuel-Hasenburg; zudem entstammten auch ihre Oberherren, die damaligen Basler Bischöfe, den Grafenhäusern von Neuenburg und Pfirt, was diese architektonischen Einflüsse aus dem Westen erklärlich macht und zugleich auch ihre ungefähre Datierung ermöglicht.

Die beträchtliche bauliche Ausdehnung von Neu-Falkenstein, wo um den neuen Rundturm eine eigentliche zweite Burganlage entstand, die die alte Burg an Umfang merklich übertraf, während Alt-Falkenstein nur eine bescheidene Erweiterung mit dem schmalen Verbindungstrakt von der alten Burg zum neuen Rundturm erfuhr, zeigt, dass das Schwergewicht der Macht nicht bei den ranghöheren Grafen von Falkenstein, sondern bei den Freiherren von Bechburg lag. Sie bauten sich, dem Vorbild der Froburger folgend, einen eigenen kleinen Hofstaat mit einem Gefolge abhängiger und offenbar besoldeter Ritter auf. Schon 1201 werden als Ritter in bechburgischem Dienste ein Adelgoz, ohne Geschlechtsnamen, und ein Conrad Voegeli genannt; 1250 findet sich ein Algotus, ebenfalls Ritter, als Zeuge auf Burg Falkenstein; 1270 erscheint in einem Rechtsakt zu Wangen bei Olten ein Ritter Conrad Voegeli. Da sich im hohen Mittelalter sehr häufig die gleichen Namen von Generation zu Generation vererbten, darf man die beiden Letztgenannten mit ziemlicher Sicherheit als den Sohn und den Enkel der Ritter von 1201 betrachten, so dass sich also diese Ritterfamilien über drei Generationen hinweg in den Dienst der Bechburger stellten; da sie offenbar auch ständig ihren Wohnsitz in der Hauptburg der Bechburger hatten, erklärt sich die relativ grosse

⁸ Sigrist, Hans: Neu-Bechburg, Jurablätter 1964, S. 25 ff.

Ausdehnung der Burg Neu-Falkenstein. Als letztes bechburgisches Dienstmannengeschlecht begegnet uns seit 1302 die Familie der Edelknechte von Scheppel.⁹ Zu ihrer Zeit werden die Urkunden nun häufiger; damit fällt auch mehr Licht auf die nähern Umstände ihres Lebens und ihrer Stellung, als bei den Familien der Adelgoze und der Voegeli. Da sie über eigenen Grundbesitz in Balsthal, Oensingen und Kestenholz verfügten, handelte es sich offenbar ursprünglich um ein begütertes Bauerngeschlecht, das die Bechburger in ihre Dienste nahmen, weil es wohlhabend genug war, um Pferde stellen zu können; für seine Dienste wurde es mit allerdings bescheidenen Lehen ausgestattet. Zu ihrer Zeit begann allerdings auch schon der Niedergang der Bechburger selber, so dass die von Scheppel schliesslich in froburgische Dienste übertraten; immerhin erscheint ein Cuno von Scheppel auch immer noch als raublustiger Helfer und Spiessgeselle des letzten Bechburgers, des wenig rühmlich bekannten Henmann von Bechburg.

Die Spärlichkeit der Urkunden und die Vielzahl der gleichzeitig nebeneinander lebenden Herren von Bechburg lassen es nicht zu, festzustellen, wer unter allen nun der eigentliche Herr von Balsthal war, um so weniger, als auch noch ein fremdes Adelsgeschlecht, die im Zürcher Gebiet beheimateten Freiherren von Wart, durch Heirat Anteil an der Burg Neu-Falkenstein gewann; Rudolf von Wart, einer der Mörder König Albrechts von Habsburg 1308, suchte denn auch auf Neu-Falkenstein seine erste Zuflucht, bevor er an der Mordstätte auf dem Rade sein grässliches Ende fand. Vermutlich waren alle Teilhaber in erster Linie an der Verteilung der finanziellen Einkünfte interessiert, während die Ausübung der herrschaftlichen Rechte offenbar in der Schwebe blieb und von Fall zu Fall dem einen oder andern Burgherrn überlassen wurde. Recht häufig scheinen die Bechburger auch fern von ihrer Burg im Gefolge oder im Kriegsdienst ihrer Oberherren, der Grafen von Froburg und der Bischöfe von Basel, gewelt zu haben; wir finden sie besonders oft in Basel und seiner Umgebung sowie in der froburgischen Hauptresidenz Zofingen, aber auch in Solothurn und weiter in Freiburg, in Zürich und Umgebung und sogar in Konstanz. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts scheint dann der Freie Heinrich von Bechburg als eigentlicher kleiner Kondottiere mit seinen Dienstmannen sich als Söldner an allerlei grosse Herren verdingt zu haben und kämpfte sowohl für die oberländischen Herren von Weissenburg wie für die seeländische Koalition im Gümnenekrieg gegen Bern. Dass in der ungenannten Zahl der Kriegs- und Trossknechte auch Untertanen aus Balsthal mitzogen, ist wohl anzunehmen, womit diese wohl erstmals aus ihrem Tal heraus in eine weitere Welt kamen.

⁹ Sigrist, Hans: Die Edelknechte von Scheppel, Jurablätter 1962, S. 13 ff.

Im übrigen geben die Quellen keinerlei Auskünfte über das Verhältnis der Herren der beiden Burgen zu den Balsthaler Dorfleuten. Wie alle ihre Standesgenossen, nahmen diese wohl die Herrschaft als gottgegeben hin, und die Herren ihrerseits waren es zufrieden, wenn die Dorfleute ihre Abgaben entrichteten und die schuldigen Fron- und Kriegsdienste leisteten, ohne dass sie sie weiter plagten.

Kapitel 9

Das Städtchen Klus

Die Gründe, warum die Freien von Bechburg und die Grafen von Falkenstein über die geschilderte Blüte ihres Geschlechtes hinaus nicht in den Rang der wirklich grossen Adelsdynastien aufstiegen, lassen sich besonders deutlich und anschaulich am Beispiel der Gründung und der Entwicklung des von ihnen erbauten Städtchens Klus beleuchten.

Seine Geschichte wird freilich nur in wenigen Urkunden erhellt und muss deshalb zur Hauptsache aus indirekten Quellen und spätern Rückschlüssen rekonstruiert werden. Zweifellos gehört die Erbauung des Städtchens in den Zug der froburgischen Städtegründungen zur Sicherung der Herrschaft über den obern und untern Hauenstein.¹ Da wie für alle übrigen froburgischen Städte eine formelle Gründungsurkunde fehlt, kennen wir zwar das genaue Datum seiner Errichtung nicht. Die andern froburgischen Städte tauchen, mit Ausnahme des etwas ältern Zofingen, in den Urkunden fast alle zwischen 1240 und 1270 erstmals auf: da sich die Kraft des alten Grafenhauses seit 1240 durch verschiedene Teilungen zersplitterte, dürfte die Zeit seiner Städtegründungen unmittelbar vorher, etwa zwischen 1220 und 1240, anzusetzen sein.

Das Städtchen Klus erscheint ausdrücklich in den Urkunden erst seit 1308, aber schon 1255 wird in einer Balsthaler Urkunde² ein «Wernherus Portarius», zu deutsch Werner Torwächter, genannt, der mit hoher Wahrscheinlichkeit das Kluser Stadttor zu bewachen hatte; der Bau von Mauer und Tor in der Klus darf deshalb sicher in etwas frühere Zeit, vermutlich in die Endphase der froburgischen Städtegründungen um 1240, verlegt werden. Nun ist allerdings in keiner Urkunde irgendwie davon die Rede, dass die Froburger je rechtliche Ansprüche auf das Städtchen Klus geltend gemacht hätten: Stadther-

¹ Ammann, Hektor: Froburger Städtegründungen, Festschrift Hans Nabholz. Zürich 1934.

² FRB II, S.399.

ren sind immer die Grafen von Falkenstein. Es ist deshalb zu vermuten, dass das froburgische Vorbild, oder vielleicht auch ein gewisser froburgischer Druck, die Falkensteiner anregte, ihrerseits im Zentrum ihres Herrschaftsgebietes und an der strategisch bedeutsamsten Stelle als Stadtgründer aufzutreten.

Die Rekonstruktion des ursprünglichen Bauplans des Städtchens Klus wird durch zwei Umstände sehr erschwert. Einmal wurden durch zahlreiche Teilungen und Wiedervereinigungen, vor allem aber durch die umfangreichen Güteraufkäufe der reichen Hirschenwirte die Grundbesitz- und Grenzverhältnisse im alten Städtchen schon seit dem 16. Jahrhundert stark verändert. Dann aber wurde durch die Korrektur der Dünner und den Eisenbahnbau in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Areal des Städtchens zerschnitten. Vorher floss die Dünner eng dem westlichen Berghang entlang, so dass an ihrem östlichen Ufer ein wesentlich breiterer Raum als heute offen blieb. Immerhin lässt sich aus alten Plänen und aus den Urbaren des 16. Jahrhunderts der ursprüngliche Zustand mit ziemlicher Sicherheit wiederherstellen, wenn auch nicht ganz alle Fragen zu lösen sind.

Auf den ersten Blick fällt allerdings auf, dass die heutigen Kluser Hofstätten von recht unterschiedlicher Grösse und unregelmässiger Form sind, die kaum auf eine planmässige Anlage hindeuten könnten. Mit einiger Mühe kann man indessen die Hofstattgrenzen zum Teil durch kleine Verschiebungen, wie sie im Laufe der Jahrhunderte eingetreten sein können, zum Teil durch Zusammenlegung benachbarter kleiner Hofstätten, vor allem aber mit Hilfe der auf ihnen früher lastenden Bodenzinse doch auf einen Nenner bringen, der eine planmässige Einteilung des Areals des Städtchens erkennen lässt.

Die Ansichten des ausgehenden 18. und des frühen 19. Jahrhunderts zeigen auf der Höhe des unlängst abgebrochenen ehemaligen «Stöcklis» des «Hirschen» Ruinen einer Stadtbefestigung. Die Annahme, dass es sich dabei um die Reste der mittelalterlichen Südmauer des Städtchens handelt, wird indessen durch die Urbare des 16. Jahrhunderts widerlegt. Hier wird nämlich das Haus Nr. 13, nördlich der St. Josephs-Kapelle, durchwegs als «an der ringkmur» gelegen bezeichnet, wonach also die mittelalterliche Ringmauer als direkte Fortsetzung der Südmauer der Burg, entlang der heutigen Nordmauer der Hirschenscheune, das Städtchen abschloss. Die Urbare nennen auch keine Haushofstatt ausserhalb dieses Bereiches: aus den erwähnten Namen der einzelnen Besitzer und ihrer Anstösser lassen sich vielmehr innerhalb dieses engen Raumes drei Häuserzeilen rekonstruieren: eine unterhalb der Burgfelsen, eine auf der gegenüberliegenden Seite der Landstrasse und eine dritte, die oben und unten an diese zweite anstösst, demnach westlich derselben sich dem Bach entlang gezogen haben muss. Die Bodenzinse zeigen, dass jede dieser Häuserzeilen eine

besondere, aber unter sich gleiche Grösse der Hofstätten aufwies. Dem Burgfelsen entlang finden wir zwei Blöcke von je drei Hofstätten von 30 Fuss Breite mit einem Zins von 3 Schilling und ein Huhn pro Hofstatt; der eine Block bildete später eine immer gemeinsam verliehene Einheit, wohl weil einmal eine bedeutendere Familie alle drei Hofstätten in ihren Besitz gebracht hatte. In der Nordostecke blieb eine fast dreieckige Hofstatt übrig, die 5 Schilling Zins zahlte. Die Hofstätten westlich der Landstrasse zahlten dagegen offenbar ursprünglich alle einen einheitlichen Zins von 8 Schilling, doch waren sie nicht gleicher Grösse: der Landstrasse entlang mass ihre Breite 45 Fuss, dem Bach entlang 60 Fuss. Da der Zins von 3 Schilling und ein Huhn den Normalfall für bäuerliche Dorfhofstätten darstellt, darf man vielleicht die Vermutung wagen, dass auf den so belasteten Hofstätten Leute angesiedelt wurden, die vor der Stadtgründung in der Klus ansässig waren, während die übrigen Hofstätten für Neuansiedler offen standen. Der Raum, den sie besetzten, trug denn auch noch bis ins 19. Jahrhundert im speziellen den Namen «im Stedtli», obwohl er nun schon zum grössern Teil von Gärten eingenommen wurde.

Die Zusammenstellung der ursprünglichen Hofstätten ergibt somit, dass das Städtchen Klus genau nach dem Schema aller froburgischen Städtegründungen angelegt war, nämlich mit zwei parallelen Strassenzügen, von denen der eine dem Durchgangsverkehr diente und zugleich die Rolle des Marktplatzes spielte, der andere als Nebengasse mehr als Wohnquartier gedacht war. Die Haupt- und Marktgasse war die heutige Landstrasse durch die Klus, die schon durch ihre für mittelalterliche Verhältnisse auffallende Breite ihre ursprüngliche Funktion verrät; an ihr lagen unter der Burg 7, auf der Gegenseite 5 Hofstätten. Die Nebengasse zweigte, wie noch heute, kurz nach dem Nordeingang des Städtchens nach Südwesten ab und zog sich in einem Bogen gegen die südliche Stadtmauer, der entlang sie rechtwinklig zur Hauptstrasse zurückkehrte; zwischen ihr und dem Bach lagen 4 weitere Hofstätten. Den Grundriss des Städtchens bildete damit ein abgerundetes Quadrat, das in der Länge wie in der Breite rund 90 Meter mass, in der Fläche rund $\frac{3}{4}$ Hektaren. Die Klus war demnach nach Aarburg die kleinste der damaligen Städtegründungen, nur etwa halb so gross wie Olten, Waldenburg oder Wiedlisbach. Da ihre Nordmauer an den Burgfelsen anschloss, die Südmauer die Fortsetzung der Burg selber bildete, stellte das ganze Städtchen eigentlich nichts anderes als einen Vorhof der Burg Alt-Falkenstein dar, deren Sperrfunktion es verstärkte. Auf seinen 16 Hofstätten lebten wohl kaum mehr als 100 Menschen.

Wie das Städtchen baulich bloss einen Anhang der Burg bildete, so hielten die Burgherren die Stadtbewohner aber auch rechtlich in engster Abhängigkeit. Das Städtchen Klus war zwar ummauert, und

man darf wohl auch vermuten, dass der spätere Balsthaler Markt, dessen Ursprünge nirgends ersichtlich sind, auf ein früheres Marktrecht der Klus zurückging, so dass zwei der Hauptmerkmale der mittelalterlichen Stadt gegeben waren: Mauer und Markt. Das dritte aber scheint der Klus nur in sehr beschränktem Rahmen zugestanden worden zu sein: die innere Selbstverwaltung der Stadtbürger. Während selbst in den nur wenig grössern und heute völlig verschwundenen Aarestädtchen Fridau und Altreu urkundlich Schultheissen als autonome Stadtoberhäupter erscheinen und damit auch die Existenz eines städtischen Rates wahrscheinlich machen, ist in der Klus nie von eigenen Behörden, geschweige denn von einem eigentlichen geschriebenen Stadtrecht die Rede. Oben schon wurde vermutet, dass mindestens einen Teil der Stadtbevölkerung die früher schon in der Klus ansässigen falkensteinischen Eigenleute bildeten; die neu Zugezogenen stellten sich rechtlich offenbar kaum besser. Die einzige Auszeichnung vor ihrer bäuerlichen Umgebung empfangen die Bürger des Städtchens Klus damit, dass ihnen ein selbständiger Stadtbann zugesprochen wurde, mit eigenen Allmenden, Waldungen und Weiden, die den Grundstock der spätern Korporation Klus bildeten. Das Städtchen erhielt auch kein eigenes Gotteshaus, sondern blieb kirchlich ganz von Balsthal abhängig. Das einzige öffentliche Gebäude war das etwa einen Kilometer ausserhalb gelegene Siechenhaus. Es wird 1331 erstmals erwähnt, wurde aber wohl schon zu Ende des 13. Jahrhunderts gegründet, als im Gefolge der Kreuzzüge der Aussatz sich in Europa stark ausbreitete. Stifter waren offenbar auch die Grafen von Falkenstein, die sich zu ihrem Seelenheil hier als Wohltäter gegenüber ihren kranken Mitmenschen betätigten, doch selbst hier blieben sie knauserig, das Siechenhaus war offenbar von recht bescheidener Grösse, ohne Kapelle und mit kärglichen Gütern ausgestattet.

Der Grund für diese allseitige Zurückhaltung und Kargheit der Stadtgründer gegenüber ihrer Stadt und ihren Bürgern lag zweifellos darin, dass die Grafen von Falkenstein ihre Gründung ausschliesslich vom militärisch-strategischen Gesichtspunkt aus betrachteten und behandelten. Ihr einziges Ziel war die Verstärkung des Sperriegels in der Klus; vor den wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen einer Stadtgründung scheuten sie dagegen in kurzsichtigem Egoismus zurück. Nach dem bekannten Grundsatz: «Stadtluft macht frei» lag ja der Hauptanziehungspunkt der Städte darin, dass jeder von auswärts Zuziehende mit der Aufnahme als Bürger seiner frühern herrschaftlichen Bindungen ledig wurde. Da die Klus mitten im Herrschaftsgebiet der Falkensteiner und Bechburger lag, konnte sich ihre Bevölkerung in erster Linie aus falkensteinischen und bechburgischen Eigenleuten rekrutieren; jedes Wachstum des Städtchens wäre auf Kosten des Besitzes der Stadtgründer gegangen. Dies war zwar auch bei

den froburgischen Stadtgründungen der Fall, aber anders als die grösser und weiter denkenden Froburger waren die Falkensteiner offenbar nicht imstande, die anderweitigen Vorteile zu erkennen, die ihnen eine aufblühende Stadt Klus hätte bringen können. Sie sahen nur die unmittelbaren, vorübergehenden Nachteile und gestanden ihrer Gründung deshalb weder räumlich noch rechtlich die genügende Atemluft zu, die zu ihrem Gedeihen notwendig gewesen wäre.

Die Folge der Kleinheit und rechtlichen Benachteiligung des Städtchens war, dass es sich auch wirtschaftlich nicht entwickelte. An sich war seine Lage ja keineswegs eine ungünstige. Obwohl der Obere Hauenstein erst später seinen grossen Verkehrsaufschwung erlebte, war er doch schon eine gut frequentierte internationale Handelsstrasse. Als Einzugsgebiet seines Marktes stand dem Städtchen das ganze Thal mit dem Grossteil des heutigen Bezirks Gäu offen; seine nächsten Nachbarn Waldenburg, Fridau und Wiedlisbach waren merklich weiter von ihm entfernt als die Gruppen Olten–Aarburg–Zofingen oder Wangen–Wiedlisbach unter sich. Trotzdem entwickelten sich jene, mit Ausnahme von Aarburg, alle besser. Mit der fehlenden städtischen Freiheit mangelte in der Klus eben auch der Anreiz, der die Bürger zu Initiative und Tätigkeit angespornt hätte. Der Bezug des Zolls, vielleicht die gelegentliche Beherbergung von durchreisenden Fremden und der offenbar nur kleine und wenig bedeutende Markt waren anscheinend alles, was das gewerbliche Leben des Städtchens ausmachte; von Handwerkern oder Kaufleuten ist nie die Rede. Vermutlich widmeten sich die Bürger der Klus, wie die Bewohner der umliegenden Dörfer, vorwiegend der Landwirtschaft.

Es ist wohl auch kein Zufall, dass wir die einzigen Namen, die in den Urkunden ausdrücklich als Bürger der Klus genannt sind, alle zu Anfang des 14. Jahrhunderts, zwischen 1300 und 1320, finden. Damals dürfte der bescheidene Höhepunkt der städtischen Entwicklung erreicht worden sein; offenbar die angesehensten und wohlhabendsten Kluser Bürger wurden mehrfach als Zeugen zu wichtigen Rechtshandlungen ihrer gräflichen Herren beigezogen,³ was schliessen lässt, dass ihnen auch in der weitem Umgebung ein gewisses Gewicht zukam. Es sind nur drei Geschlechter, die dabei ins Licht der Geschichte rücken: ein Ulrich Wächter 1299 und 1308 und ein Peter Wächter 1318, vermutlich Nachkommen jenes Werner Torwächter von 1255, ferner ein Albrecht im Baumgarten 1308 und ein Heinrich im Baumgarten 1318, vielleicht Vorfahren des spätern Oensinger Geschlechts Baumgartner, und schliesslich ein Heinrich Riner in beiden genannten Jahren; als jeweils Erstgenannter scheint er eine führende Stellung innerhalb der Kluser Bürgerschaft eingenommen zu haben.

³ SW 1817, S.345; 1824, S.71 und 559.

Später ist, obwohl die Urkunden zahlreicher werden, nie mehr von Kluser Bürgern die Rede. Dies lässt vermuten, dass die ohnehin geringe Bedeutung des Städtchens schon wieder abzunehmen begann, lange bevor die Zerstörung durch die Gugler im Jahre 1375 dem städtischen Leben vollends ein Ende setzte. Die kaum 100 Jahre, da die Klus tatsächlich Geltung und Lebendigkeit als Stadt kannte, genügten indessen doch, um die Sonderstellung zu begründen, die die Klus zum Teil sogar bis in die Gegenwart hinein innerhalb der Gemeinde Balsthal behielt und behauptete. Der Kluser Stadtbann blieb eine rechtliche Einheit mit besondern Privilegien; die in seinem Bereiche angesessenen Leute genossen bis in die heutige Zeit spezielle, ihnen allein vorbehaltene Rechte und Nutzungen und schlossen sich als selbständige Korporation zusammen, und auch die Neubesiedlung der Klus nach ihrer Zerstörung vollzog sich zunächst auf dem Raum und den Hofstätten des alten Städtchens, wenn auch die Unsicherheit über die ursprünglichen Verhältnisse sich in mancherlei kleinen Verschiebungen und Veränderungen äusserte. So konnte die Klus sogar in ihrem äussern Bilde bis in die neueste Zeit das Aussehen eines freilich winzigen Städtchens bewahren, obwohl sie seit Jahrhunderten ihre ja freilich nie voll ausgebildete rechtliche Stellung als Stadt verloren hatte, ein eindruckliches Zeugnis für die Zähigkeit, mit der sich gerade im Kleinen geschichtliche Tatsachen als Traditionen zu halten vermögen.

Kapitel 10

Kirche und Kapellen im Mittelalter

In ebenso engem Griff, wie die Falkensteiner ihr Städtchen Klus, hielten die Freiherren von Bechburg ihre Kirche von Balsthal. Wir kennen bis zu Ende des 14. Jahrhunderts zwar bloss die Namen von drei Pfarrherren oder Rektoren der Balsthaler Kirche;¹ von ihnen entstammen aber einer, Ulrich 1309, sicher und ein zweiter, Conrad 1322, dem Namen nach mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Hause Bechburg; erst ab 1363, als das Geschlecht bereits am Aussterben war, erscheint mit Heinrich Herz der erste nicht bechburgische Pfarrherr, der indessen einem einheimischen, den Bechburgern untertänigen Grossbauerngeschlecht entsprossen war. Im übrigen treffen wir im 13. Jahrhundert zweimal einen Vizeleutpriester zu Balsthal: 1225 nur den Titel ohne Namen, 1299 einen Johannes. Dies lässt schliessen, dass die Bechbur-

¹ Schmid, Alexander: Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn. Solothurn 1857, S. 113ff.

ger für ihre Kirche zu Balsthal ein System wählten, das auch andere feudale Inhaber von Kirchensätzen gerne anwandten: die eigentliche Pfarrpfründe mit ihrem Einkommen übernahm ein weltlicher Angehöriger der adeligen Familie, um daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; für die kirchlichen Verrichtungen aber stellte der weltliche Pfarrherr einen geistlichen Stellvertreter an, den Vizeleutpriester, dem er einen Bruchteil des Pfrundeinkommens überliess, damit er die Messe las, taufte und traute und Kranke und Tote versah. Obwohl die Kirche in ihrem eigentlichen Wesen gröblich missbraucht wurde, hatte sie keine Mittel, gegen solches häufiges Vorgehen einzuschreiten. Die Bechburger aber zogen auf solche Weise den grössten Nutzen aus ihrem Verfügungsrecht über die Balsthaler Kirche, denn arme Geistliche, die froh waren, auch gegen ein geringes Entgelt irgendwo unterzukommen, gab es immer genug.

Das sogenannte «Liber Marcarum» von 1441, eine Art Steuerregister der Diözese Basel, verzeichnet allerdings immer noch für Balsthal einen Rektor und einen Vizeleutpriester, lange nach dem Aussterben der Bechburger, doch scheint die Begründung nun eine andere geworden zu sein: der Aufgabenkreis der Kirche war inzwischen offenbar so gross geworden, dass tatsächlich zwei Priester angestellt werden mussten, um alle kirchlichen Verrichtungen zu erfüllen. Das Verzeichnis erwähnt sogar noch einen dritten Geistlichen: den Kaplan des St. Katharinenaltars, der ebenfalls an der Kirche tätig war; laut Aussage verschiedener Urkunden war diesem Kaplan vor allem das Amt des Frühmessers übertragen,² woraus zu schliessen ist, dass die Balsthaler Kirche bereits eine ländliche Verhältnisse überragende Bedeutung gewonnen hatte, denn die Einrichtung der Frühmesserei treffen wir sonst in erster Linie in Städten. Wann die Kaplanei St. Katharina gegründet und von wem sie gestiftet wurde, wird nirgends überliefert; wir sehen nur, dass sie ein ansehnliches eigenes Pfrundeinkommen besass, dessen Hauptstück der Bodenzins auf der Mühle zu Egerkingen bildete. Dies würde auf eine Stiftung durch die Bechburger hindeuten, zu deren ältesten Eigengütern Egerkingen gehörte; auf der andern Seite stellen wir fest, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grafen von Nidau, die damals die Oberherrschaft auch über das Balsthal-Tal gewannen, Katharinen-Kapellen in ihren Städtchen Wiedlisbach und Büren errichteten, so dass auch sie als Wohltäter der Balsthaler Kirche in Frage kämen, es sei denn, die Bechburger hätten sie hier nachgeahmt, wie die Falkensteiner die Grafen von Froburg bei der Gründung des Städtchens Klus.

Einen Anhaltspunkt für die Erweiterung der Kirche durch die Errichtung einer Frühmesserei gewinnen wir auch aus ihrer Bauge-

² Jahrzeitenbuch Balsthal im Staatsarchiv, S.37, 45.

schichte.³ Die karolingische Kirche mit ihrer relativ bescheidenen Grösse scheint bis ins 13. Jahrhundert den Bedürfnissen der Kirchgemeinde genügt zu haben. Damals wurde bloss, wohl mehr der Zeitmode entsprechend als aus praktischer Notwendigkeit, die halbrunde Apsis durch ein viereckiges Chorhaus ersetzt, das wenig später mit einem Kreuzgewölbe statt der frühern flachen Holzdecke eingedeckt wurde; das Kirchenschiff aber scheint nicht verändert worden zu sein. Um so überraschender wirkt es, dass im 14. Jahrhundert ein vollständiger Neubau der Kirche erfolgte, der das alte Kirchlein völlig verschwinden liess und an Grösse um mehr als das Doppelte übertraf: in seinen Grundmauern bestimmt er noch heute das Bild der alten Pfarrkirche, vom spätern Anbau der St. Anna-Kapelle abgesehen: das Schiff mit einem Innenmass von rund 16/12 Metern, dazu ein langgestreckter Chor von 12/7 Metern Innenmass. Gleichzeitig dürfte die Kirche auch erstmals einen Kirchturm erhalten haben, während das frühere Kirchlein wohl nur einen Dachreiter trug. Diese bedeutende Vergrösserung des Gotteshauses erklärt sich wohl nur durch eine entsprechend starke Vermehrung der Zahl der Kirchgenossen. Tatsächlich stellt man im 14. Jahrhundert allgemein eine starke Bevölkerungsvermehrung fest, die mit den grossen Pestzügen seit der Jahrhundertmitte jäh abbricht; dies erlaubt wohl, die Vergrösserung der Pfarrkirche in die erste Hälfte des Jahrhunderts anzusetzen. In eben derselben Zeit begann auch der Obere Hauenstein seine seit dem Ende der Römerzeit stark verminderte Bedeutung im internationalen Reise- und Güterverkehr allmählich zurückzugewinnen, was sich zweifellos auch in einer gewissen Zuwanderung von Handwerkern und Kaufleuten in das Dorf äusserte. Mit der Vermehrung der Zahl der Kirchgänger hängt offenbar auch die Errichtung der Frühmesserei und der St. Katharinenpfrund zusammen, die somit auch in die Zeit des Kirchenneubaus fallen dürfte.

Der St. Katharinen-Altar befand sich später, und vermutlich schon seit seiner Errichtung, an der Nord- oder Evangelienseite der Kirche, unmittelbar vor dem Chorbogen.⁴ Neben ihm bestanden zweifellos der Hochaltar, der der Jungfrau Maria geweiht war, und der Kreuz-Altar in der Mitte des Chorbogens, der dem Leutpriester oder Vizeleutpriester zugeteilt war. Die Entsprechung des Katharinen-Altars auf der Süd- oder Epistelseite bildete später ein Altar, unter dessen Patronen die Heiligen Nikolaus und Margareta in die Zeit des Kirchenneubaus zurückreichen könnten, da sich ihr Kult gerade zu Ende der Kreuzzüge stark verbreitete; man darf deshalb wohl annehmen, dass die vergrösserte Kirche von Anfang an mit vier Altären ausgestattet wurde.

³ KDS III, S. 19f.

⁴ Mösch, Johann: Die Kirche Unserer Lieben Frau und die andern Kirchen und Kapellen der Pfarrei Balsthal und ihre Patrone. Solothurn, o. J.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts standen neben der Pfarrkirche zwei Kapellen: im Südwesten, zur Seite des Eingangs zum Friedhof, die dem heiligen Michael geweihte Beinhauskapelle, im Nordosten die heute noch stehende St. Antoniuskapelle. Ihre Ursprünge werden durch keinerlei urkundliche Zeugnisse erhellt, da sie keinen eigenen Priester und anfänglich auch keine eigenen Einkünfte hatten; gewisse Rückschlüsse lassen sich aber doch ziehen, auf Grund derer die Errichtung beider Kapellen schon ins hohe Mittelalter datiert werden darf.

Der heilige Abt Antonius war nämlich der ausgesprochene Hauspatron der Bechburger und Falkensteiner: auf Neu-Falkenstein, auf Neu-Bechburg, auf Schloss Gösgen waren die Hauskapellen alle dem heiligen Antonius geweiht; auch im Stift Schönenwerd gründeten die Falkensteiner eine Antonius-Caplanei. Obwohl sie erst 1480 erstmals erwähnt wird, dürfte deshalb auch die St. Antoniuskapelle zu Balsthal eine Stiftung der Bechburger oder Falkensteiner sein und damit in die Zeit zurückreichen, da diese noch Herren über Balsthal waren, somit mindestens in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Die ursprüngliche Kapelle bildete allerdings bloss der heutige Chor mit seinem bescheidenen Ausmass von kaum 7 auf 4 Meter, quer zur Kirche von Nord nach Süd orientiert und nach Westen mit einem weiten, niedrigen Spitzbogen geöffnet;⁵ es ist daraus zu schliessen, dass die Kapelle überhaupt nicht dem Zugang der Gläubigen offen stand, sondern dass diese vor der Kapelle, vielleicht unter einem hölzernen Pultdach, beteten. In der wohl von Anfang an von einem Kreuzgewölbe gedeckten Kapelle stand bloss der Altar, der durch die vergitterte Öffnung zu sehen war.

Nur wenig grösser, 9 auf 6,5 Meter messend, war die ursprünglich dem Erzengel Michael geweihte Beinhauskapelle.⁶ Sie stand nach einem alten Plan in der Südwestecke des Friedhofs und war nach dem typischen Schema der meisten mittelalterlichen Beinhauskapellen zweistöckig errichtet: im untern Stockwerk, das offenbar nur von Süden her zugänglich war, befand sich das eigentliche Beinhaus, in dem die Totengebeine aufgeschichtet lagen, im obern, das von Osten, von der Treppe zum Friedhof her erreichbar war, erhob sich die eigentliche St. Michaelskapelle, die mindestens seit dem Ende des Mittelalters mit einem Gewölbe eingedeckt war. Die Sitte, auf den Friedhöfen derartige Beinhäuser zu errichten, verbreitete sich vor allem um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert, und gerade die Kleinheit und Schlichtheit der Kapelle spricht dafür, dass sie in diese Zeit zurückgehen könnte. Sichere Angaben über ihr Alter und die Umstände ihrer Gründung fehlen indessen vollständig, da ihre erste Erwähnung sich erst im Jahre 1506 findet.

⁵ KDS III, S. 32f.

⁶ KDS III, S. 34.

Es bestehen somit gute Gründe dafür, dass die 1665 von dem Solothurner Chronisten Franz Haffner als Merkwürdigkeit hervorgehobene Tatsache, dass auf dem Balsthaler Kirchhof drei «Kirchen» standen, schon für das hohe Mittelalter zutraf: Pfarrkirche und St. Antoniuskapelle reichen sicher, die Beinhauskapelle mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in die Zeit der Bechburger zurück. Damit war die Balsthaler Kirche schon damals als etwas Besonderes und als ein gewisses Zentrum äusserlich sichtbar gekennzeichnet.

Es liegt in der menschlichen Natur, dass diese besondere Bedeutung sich nicht zuletzt auf die materiellen Einkünfte der Kirche stützte. Die ursprüngliche, schon in der Spätantike ausgebildete Regelung führte als materielle Grundlage für den Unterhalt der Kirchen und ihrer Geistlichkeit den Zehnten ein, eine jährliche Abgabe von einem Zehntel des Einkommens jedes Gläubigen.⁷ Im Frühmittelalter, da es besonders in Mitteleuropa praktisch nur noch Bauern gab, wurde der Zehnten ausschliesslich zu einer Abgabe vom landwirtschaftlichen Ertrag: von jeder Art Feld- und Gartengewächs, aber auch von Gross- und Kleinvieh und Geflügel musste je ein Zehntel des Ertrages abgeliefert werden. Theoretisch wohldurchdacht sollte der ganze Zehntertrag in vier Teile geteilt werden: ein Viertel für den Diözesan-Bischof, ein Viertel für den Ortspfarrer, ein Viertel für den baulichen Unterhalt und die liturgischen Bedürfnisse der Dorfkirche und ein Viertel für die Fürsorge für Kranke und Arme. Ob dieses System tatsächlich einmal funktionierte, ist in der Forschung umstritten. Die Wirklichkeit sah schon im frühen Mittelalter wesentlich anders aus. Der Hauptgrund für die völlige Verkehrung des ursprünglichen Sinns des Zehntens lag im Aufkommen der Eigenkirchen, wie wir es auch in Balsthal feststellten. Die Feudalherren, die eine Kirche stifteten und unterhielten, akzeptierten zwar grundsätzlich das System des Zehntens, beanspruchten aber offenbar von Anfang an den Bezug der Zehnten für ihre Kirchen als ihr selbstverständliches Recht und verfügten über ihre Zehnten wie über irgend ein anderes ihrer weltlichen Herrschaftsrechte.

Praktisch ergab sich freilich wohl bald eine gewisse Differenzierung, die um so ausgeprägter wurde, je mehr Zehntrechte sich in einer weltlichen Hand sammelten. Für den Bezüger hauptsächlich einträglich und damit interessant war vor allem der Zehnten von den beiden wichtigsten Feldfrüchten: Korn und Hafer, nach seiner Herkunft Feldzehnten, nach seinem Ertrag meist der grosse Zehnten genannt. Da Getreidevorräte über den eigenen Bedarf hinaus jederzeit leicht verkauft werden konnten, auch leicht für Notzeiten einzulagern waren, war dieser Zehnten am nutzbringendsten und bequemsten zu verwerten; auch sein Bezug war relativ einfach, indem jeder Bauer bei der

⁷ Gmür, Rudolf: Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954, mit weiteren Literaturangaben.

Ernte je die zehnte Garbe stehen lassen musste, die dann der Zehntherr einsammeln liess. Schon etwas weniger leicht zu verwerten war der Heuzehnten vom Mattland, der nach dem gleichen System bezogen wurde: jeder zehnte «Heuschochen» für den Zehntherrn; hier war eher eine natürliche Grenze des Eigenbedarfs erreicht und damit die Schwierigkeit gegeben, den Überschuss loszuwerden. Sehr umständlich zu beziehen und schwierig zu kontrollieren waren aber vor allem die nur in kleinen Mengen und kleiner Anzahl anfallenden sogenannten kleinen Zehnten, von Gerste, Flachs, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, oder die Jungzehnten von Gross- und Kleinvieh. Entsprechend diesen tatsächlichen Gegebenheiten entwickelte sich auch die Verteilung und Zuteilung der verschiedenen Zehntarten.

Politisch und rechtlich eine bedeutsame Rolle spielte nur der Feld- oder grosse Zehnten; wo in den Urkunden von Zehnten die Rede ist, geht es praktisch fast ausschliesslich um ihn. Hier gab es zwei Möglichkeiten. Vor allem bei den Eigenkirchen, aber auch bei manchen andern, stand der ganze Zehnten ungeteilt im Besitze des Inhabers des Kirchensatzes. Bei den von den Bistümern aus gegründeten Kirchen behielt der Bischof dagegen ursprünglich seinen Viertel, die Quart genannt, für sich. Im Laufe der Zeit wurden freilich auch diese bischöflichen Quartzehnten zu einem grossen Teil an weltliche Herren verliehen, als Belohnung für politische oder militärische Unterstützung des Bischofs; der Unterschied bestand nur noch darin, dass diese ursprünglich bischöflichen Quartzehnten oft einem andern Inhaber zustanden als dem eigentlichen Zehntherrn des Dorfes. In Balsthal allerdings ist nie von einer bischöflichen Quart die Rede; der ganze Zehnten blieb von Anfang an ungeteilt im Besitze der weltlichen Herren des Dorfes, also in geschichtlich feststellbarer Zeit der Bechburger.

Der grosse Zehnten lastete allgemein nur auf den umzäunten Ackerzelgen. Für die Balsthaler Kirche ergab sich dabei ein Sonderfall, indem in ihren Zehntbezirk nicht nur die Balsthaler Zelgen fielen, sondern zum Teil auch die Zehnten des kleinen Nachbarweilers Höngen. Dieser besass wie jede Dorfschaft drei Zelgen, deren eine auf der zwischen Balsthal und Höngen gelegenen Hochfläche des Hemmet lag. Ursprünglich oberhalb des Weilers, auf dem Hofe Finigen, stand auch eine dem heiligen Jakobus geweihte Kapelle, die ihrem Namenspatron nach am ehesten im 14. Jahrhundert errichtet worden sein könnte. Weder über die Hönger Zehnten noch über die Kapelle finden wir indessen irgendwelche urkundlichen Nachrichten aus dem Mittelalter. Erst aus den spätern Verhältnissen wird ersichtlich, dass sowohl die Laupersdörfer wie die Balsthaler Kirche Rechte zu Höngen geltend machten, ohne dass wir deren Begründung erkennen können. Es muss deshalb auch dahingestellt bleiben, ob die spätere Regelung schon für das Mittelalter Gültigkeit hatte: im 17. Jahrhundert wurde die Zehnt-

grenze zwischen Balsthal und Laupersdorf von Finigen herab bis ins Moos ungefähr auf die heutige Gemeindegrenze festgesetzt. Damit fiel die Hönger Zelg im Hemmet in den Zehntbann der Kirche Balsthal. Um beiden Kirchen gleichmässige Einkünfte zu sichern, unabhängig davon, welche Zelg brach lag, wurde jedoch jedes Jahr der ganze Hönger Zehnten in drei Teile geteilt, von denen einer Balsthal, zwei Laupersdorf zufielen; nur auf dem Hofe Finigen war die Verteilung die umgekehrte, vermutlich, weil der Pfarrer zu Balsthal gewisse kirchliche Verrichtungen in der Kapelle zu versehen hatte.

Wenn der weltliche Inhaber des Kirchensatzes den Zehnten für sich beanspruchte, musste er dafür die Verpflichtung eingehen, wenigstens einigermaßen für die Erfüllung jener Zwecke zu sorgen, für die der Zehnten theoretisch eigentlich bestimmt war. Von den vier ursprünglich Berechtigten mussten sich zwei allerdings mit bescheidenen Abfindungen zufrieden geben. Der Bischof erhielt anstelle seiner Quart bloss eine geringe jährliche Pauschalsumme als Entschädigung für seine Verrichtungen, wie Visitationen usw., die als Kathedralia bezeichnet wurde; dazu musste jede Kirche auch eine ähnliche Entschädigung für die Ausübung der kirchenrechtlichen Funktionen zahlen, die Bannalia. Im übrigen bezog er nur Gebühren von Fall zu Fall, entweder bei der Einsetzung eines neuen Pfarrherrn oder von denen, die das geistliche Gericht in Anspruch nahmen. Die Erfüllung der sozialen Aufgaben, für die ein Viertel des Zehntens vorgesehen gewesen wäre, blieb überhaupt dem freien Ermessen des Zehntherrn anheimgestellt; er schob sie fast ganz auf andere finanzielle Quellen ab, von denen noch zu sprechen sein wird. Eine allgemeine Regel setzte sich in Bezug auf den Unterhalt des Kirchengebäudes, die sogenannte Kirchenfabrik, durch, die auch für Balsthal Geltung hatte: der Zehntherr hatte für den Unterhalt des Kirchenchores aufzukommen, das Kirchenschiff dagegen musste von der Pfarrgemeinde unterhalten werden. So blieb als wichtigste, jährlich zu erfüllende Verpflichtung für den Zehntherrn die Sorge für den Unterhalt des Pfarrherrn. Hier scheinen nun die Bechburger recht grosszügig gewesen zu sein, vermutlich weil sie diese Stelle ja nach Möglichkeit einem Angehörigen ihres Geschlechtes zuzuhalten suchten. In solothurnischer Zeit bezog der Pfarrer von Balsthal nämlich ein jährliches Fixum, das ungefähr der Hälfte des jährlichen Durchschnittsertrages des Balsthaler Zehntens entsprach; es darf daraus wohl geschlossen werden, dass die ursprüngliche Regelung eben so lautete, dass der Zehnten hälftig zwischen Zehntherrn und Pfarrherrn geteilt wurde; dieser für den Pfarrherrn ungewöhnlich hohe Anteil am grossen Zehnten war offenbar der Hauptgrund dafür, dass die Balsthaler Pfründe so begehrt war.

Auch die übrigen Zehnten wurden nur zwischen Zehntherrn und Pfarrherrn geteilt, wenn auch nicht überall im gleichen Verhältnis.

Vom Heuzehnten bezog der Pfarrherr einen Drittel; nur in der Klus scheint ihm der ganze Heuzehnten zugekommen zu sein. Ebenfalls einen Drittel machte der Anteil des Pfarrherrn am Flachs-oderWerchzehnten aus. Ganz fiel ihm dagegen der Gerstenzehnten zu, der allerdings, da Gerste nur in geringem Umfang angebaut wurde, nicht einen sehr hohen Betrag ausmachte.

Für die übrigen Zehnten, den sogenannten kleinen Zehnten von allem, was innerhalb des Dorfetters angebaut wurde, also hauptsächlich von Obst und Gemüse, und den Jungzehnten vom Zuwachs an Gross- und Kleinvieh, fehlen genauere urkundliche Nachweise. Da dies allgemein üblich war, scheinen beide ganz dem Pfarrherrn überlassen worden zu sein; der Zehntherr wurde auf diese Weise auch von dem umständlichen Bezug dieser nur in kleinen Mengen anfallenden Zehnten befreit. Mit dem Jungzehnten war überdies eine Verpflichtung verbunden, die den Pfarrherren vor allem in der Zeit nach der Reformation immer lästiger fiel: sozusagen als Gegenleistung für die Abgabe jedes zehnten Jungviehs musste der Pfarrherr für die ganze Dorfschaft einen Zuchtstier, den sogenannten Wucherstier, und einen Zuchteber erhalten und jedem Bauern nach Bedarf zur Verfügung stellen; für den Wucherstier wurde ihm immerhin eine besondere Weide, die sogenannte Munimatte, zugeteilt.

Der beträchtliche Anteil an den Zehnten bildete jedoch nicht das einzige Einkommen des Pfarrherrn. Gestützt auf einen Erlass Karls des Grossen war jede Pfarrei ursprünglich mit einem ganzen Bauerngut ausgestattet, das als Widum bezeichnet wurde. Das Widum, das der Pfarrer durch Knechte bewirtschaften liess, später aber in den meisten Fällen gegen einen jährlichen Zins an einen Bauern verlieh, sollte den Lebensunterhalt des Pfarrers sichern. In Balsthal war freilich der Umfang des Widums, wo er urkundlich fassbar wird, schon sehr bescheiden:⁸ bereits 1372 beschränkt sich die an einen Balsthaler Bauern verliehene Widum-Schuppe auf 3 ½ Jucharten im Oberfeld, verteilt auf je ein Stück im Steinacker und im Langacker; später wird auch eine Jucharte im Rainfeld, unter dem Schällibühl, als zum Widum gehörig bezeichnet. Andererseits finden wir eine ebenso kleine Schuppe, die als «Unser Frowen Gütli» bezeichnet wird und demnach nicht dem Pfarrherrn, sondern der Kirche zinspflichtig war;⁹ sie umfasste zwei Jucharten im Oberfeld und 1 ½ Jucharten im Mühlefeld, dazu die Brunnstüblmatte und 4 Mäder Matten im Moos. Die sehr ungleiche Verteilung dieser beiden Schuppen auf die drei Zelgen legt die Annahme nahe, dass es sich bei beiden um Trümmer einer ursprünglich wesentlich grösseren Pfarrhube handelt, von der offenbar

⁸ Nicht gedruckte Urkunde im Staatsarchiv, vom 9. Februar 1372.

⁹ Kirchenurbar Balsthal 1552, im Staatsarchiv.

schon im hohen Mittelalter wesentliche Teile veräussert wurden; dazu wurde erst noch der Rest zwischen Pfarrherrn und Kirche aufgeteilt.

Zufolge seiner Anrechte auf die Zehnten war indessen der Pfarrherr trotz des Verlustes des anzunehmenden ursprünglichen Widumgutes aufs engste mit der Landwirtschaft verknüpft und wirtschaftete selber wie ein halber Bauer. Dazu brauchte er auch die notwendigen Gebäulichkeiten, Scheune, Speicher und Stallungen. Für den Bau und Unterhalt dieser Gebäude, das eigentliche Pfarrhaus eingeschlossen, hatte er aber nicht selber zu sorgen, sondern dies war ebenfalls Sache des Zehntherrn. Die Pfarrgebäude gruppieren sich südlich des Kirchhofs am obersten Ende des Dorfes, innerhalb eines ansehnlichen Baumgartens, der ebenfalls zur Ausstattung der Pfarrpfund gehörte.

Die Verkleinerung des Widumgutes hing vielleicht damit zusammen, dass dem Pfarrherrn mit der Zeit noch weitere Einkünfte erwachsen, die gerade in Balsthal einen recht ansehnlichen Betrag erreichten. Die wichtigsten darunter waren die Jahrzeitstiftungen. Um das Los der Seelen der Verstorbenen nach Möglichkeit zu erleichtern, bildete sich schon im frühen Mittelalter der Brauch immer mehr aus, dass teils die Lebenden für sich selber, teils die Angehörigen für schon Verstorbene, dem Pfarrherrn einen bestimmten jährlichen Zins, in Geld oder Naturalien, verschrieben, wofür dieser dann jeweils am Todestage des Hingeshiedenen für diesen eine oder mehrere Seelenmessen las. Zur grössern Sicherheit für die Kirche wurden diese Zinse als eine Art von Hypotheken auf bestimmte Grundstücke belastet, die auch bei einem Besitzerwechsel den Zins weiter bezahlen mussten, teilweise über Jahrhunderte hinweg. Die meisten Jahrzeitstiftungen kamen allerdings nicht dem Pfarrherrn allein zugute; er hatte sie teils mit der Kirchenfabrik, teils mit der Fürsorge für die Armen zu teilen, die hier wenigstens zum Teil wieder zu dem Rechte kam, das sie mit der Verweltlichung der Zehnten verloren hatte. Besonders die kleinern Jahrzeitstiftungen gerieten freilich mit der Zeit in Vergessenheit. Seit dem 16. Jahrhundert begann man sie deshalb in den sogenannten Kirchenurbaren aufzuzeichnen, um die Ansprüche des Pfarrherrn und der Kirche besser zu wahren. Das älteste Kirchenurbar von Balsthal wurde 1534 vom damaligen Pfarr-Verweser, dem Solothurner Chorherrn Bartholomäus von Spiegelberg, angelegt. Es enthält in der Hauptsache Jahrzeitstiftungen aus den Jahrzehnten vor und nach 1500. Immerhin finden sich auch Namen, die urkundlich schon früher belegt sind. Voran stehen dabei die Patronatsherren der Kirche, die Freiherren von Bechburg, und etwas weniger häufig die Grafen von Falkenstein, die Jahrzeiten in ihrer Kirche stifteten; ferner machte auch eine Anzahl von frühern Pfarrherren und anderer Balsthaler Geistlicher Jahrzeitstiftungen, und schliesslich finden wir auch Namen bedeuten-

derer Dorfleute von Balsthal bis zurück in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Schon unter diesen ältern Jahrzeitstiftungen trifft man übrigens auch Auswärtige, was für das Ansehen der Balsthaler Kirche in einem weitem Umkreis spricht.

Neben dem Anteil an den Jahrzeitzinsen fiel dem Pfarrherrn schliesslich auch das Geld zu, das die Kirchgänger als Opfer spendeten, und zwar auch hier die Hälfte, während die andere Hälfte der Kirchenfabrik gehörte. Nachgewiesen ist, dass nicht nur in der Pfarrkirche, sondern auch in der Antonius- und in der Beinhauskapelle Opferstöcke standen, deren Ertrag in gleicher Weise geteilt wurde.

Dass die Kirche als solche ein eigenes Einkommen besass und aus den Überschüssen sogar ein eigenes Vermögen anzulegen vermochte, erforderte natürlich auch eine eigene Verwaltung ihrer Finanzmittel. Sie stand nach allgemeinem Brauch der Kirchgemeinde zu, die das Kirchenschiff zu erhalten und auch für das nötige Kirchengerät, Öl und Wachs für die Lampen und Kerzen sowie für den Messwein und die Hostien zu sorgen hatte. Aus einem nicht mehr feststellbaren Grunde zahlte übrigens die Domkirche Basel an die Balsthaler Kirche einen jährlichen Zins von 5 Pfund Basler Währung zum Unterhalt des ewigen Lichts; vielleicht ging diese Verpflichtung auf eine Stiftung eines der Domherren aus dem Hause Bechburg oder seiner Verwandten zurück, die dem Basler Domkapitel angehörten. Im Auftrage der Gemeinde führten zwei Kirchmeier die Rechnung und Verwaltung des Kirchengutes. Es ist zwar nirgends festzustellen, seit wann diese Kirchmeier eingesetzt wurden, doch lässt das Beispiel anderer Gemeinden schliessen, dass diese Institution schon ins Mittelalter zurückreicht, so dass wir in den Kirchmeiern offenbar die ältesten Beamten vor uns haben, die die Gemeinde selbständig und von sich aus einsetzen konnte.

Kapitel 11

Die Dreizelgenwirtschaft

Schon in dem Kapitel über die Niederlassung der Alemannen konnten wir wichtige Hinweise auf das Leben und die Zustände jener Zeit dem Zeugnis der Orts- und Flurnamen entnehmen. Noch viel aufschlussreicher erweisen sie sich für die Geschichte des hochmittelalterlichen Balsthal.

Allerdings, das heutige Balsthal können wir in dieser Hinsicht nur noch in begrenztem Umfang befragen; das immer weiter greifende Wachstum seiner Bevölkerung und die nach allen Seiten vom ehemaligen Dorfkern vorrückende Überbauung haben das ursprüngliche

Bild weitgehend ausgelöscht oder verwirrt. Doch wir besitzen genug Hilfsmittel, um den Zustand früherer Zeiten zu rekonstruieren. Bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück reichen die auf der Amtschreiberei aufbewahrten Katasterpläne und Grundbücher. Noch weiter zurück führen die im Staatsarchiv in Solothurn liegenden Urbare, das heisst, die von der Obrigkeit angelegten Verzeichnisse der bodenzinspflichtigen Güter, die gerade für Balsthal, wo der Boden zum grössten Teil der Regierung in Solothurn zinspflichtig war, sehr weitgehenden Aufschluss über die Besitzverhältnisse und damit auch über die Flureinteilung geben. Die ältesten Urbare, die sich erhalten haben, wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufgenommen, so dass wir also über vier Jahrhunderte rückwärts verfolgen können, wie Balsthal's Boden aufgeteilt war. Die bemerkenswerteste Feststellung ist dabei die, dass in diesem langen Zeitraum wohl die Besitzer der einzelnen Grundstücke sehr häufig wechselten, dass aber die Grundstücke und ihre Grenzen selber eine erstaunliche Stabilität und Beharrlichkeit aufwiesen. Dies lässt den Schluss zu, dass dasselbe wohl in ähnlichem Ausmass auch für die noch frühern Jahrhunderte zutreffen dürfte, dass also die Grundstücksgrenzen von 1500 mit einiger Wahrscheinlichkeit im grossen und ganzen sogar schon ins hohe Mittelalter zurückreichen. Diese Vermutung wird gestützt durch unsere frühere Feststellung, dass sogar die römische Feldvermessung und -einteilung überraschend deutliche Spuren hinterlassen hat. Umgekehrt dürfte freilich auch der häufige Besitzerwechsel ebenfalls schon in frühen Jahrhunderten üblich gewesen sein, so dass wir wohl mit einiger Sicherheit sagen können, wie der Balsthaler Boden aufgeteilt war, aber nur in Ausnahmefällen, wem er gehörte.

Auf den ersten Blick scheint sich zwar eine Art Brücke in den Urbaren anzubieten. Hier sind nämlich die Grundstücke nicht einzeln, isoliert aufgezählt, wie im modernen Grundbuch, sondern zum grössten Teil zusammengefasst in sogenannte Trägereien. Dabei stellt sich heraus, dass jede Trägerei im Prinzip aus einem Haus mit zugehöriger Hofstatt und Garten sowie einer gewissen Anzahl von Äckern und Matten bestand, also ein geschlossenes Bauerngut darstellte; wo eine Trägerei mehrere Häuser und eine grössere Zahl von Äckern und Matten umfasst, gibt sie sich leicht als eine Zusammenfassung von zwei oder mehreren ursprünglich selbständigen Trägereien zu erkennen. Der Name Trägerei erscheint erst seit dem 16. Jahrhundert und ersetzt hier die früher übliche Bezeichnung Schuppe. Diese Schuppe war ursprünglich tatsächlich ein vollständiges Bauerngut, das als Ganzes dem Grundherrn einen bestimmten Bodenzins zahlte. Der Inhaber der Schuppe bewohnte das zugehörige Haus und bewirtschaftete die ihm zugewiesenen Äcker und Matten. Mit der Zeit wurden die Schuppogüter indessen durch Erbteilungen, bei Heiraten, durch



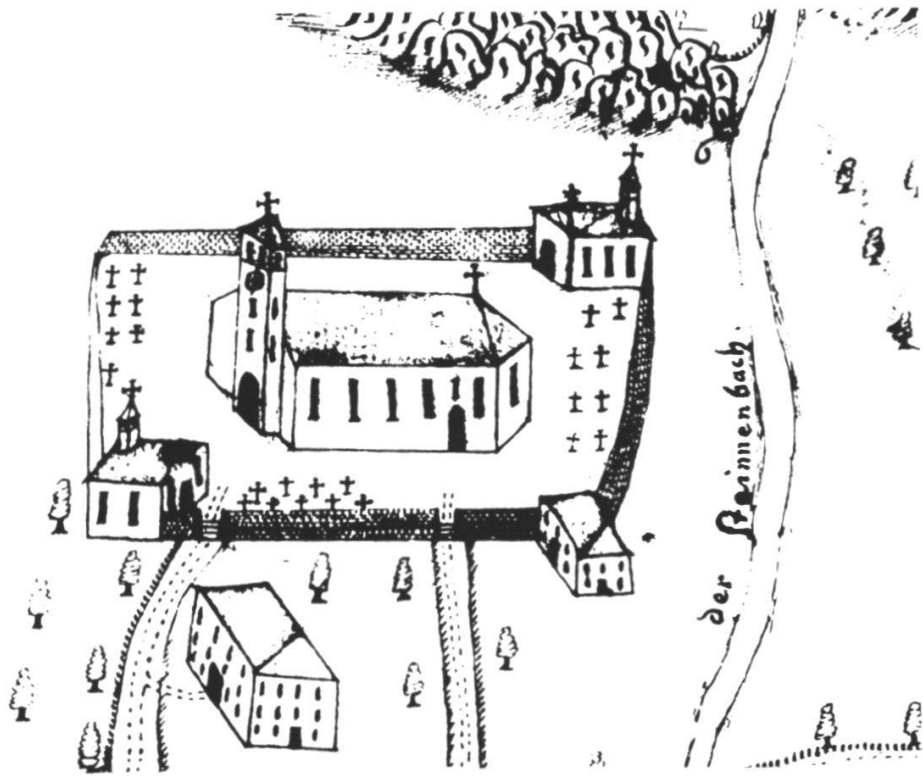
1

1000 vor Christi Geburt
Dolch aus der Bronzezeit
Kapitel 2, Seite 16

100 nach Christi Geburt
Römische Fundamente in
den Heidenäckern
Kapitel 4, Seite 24

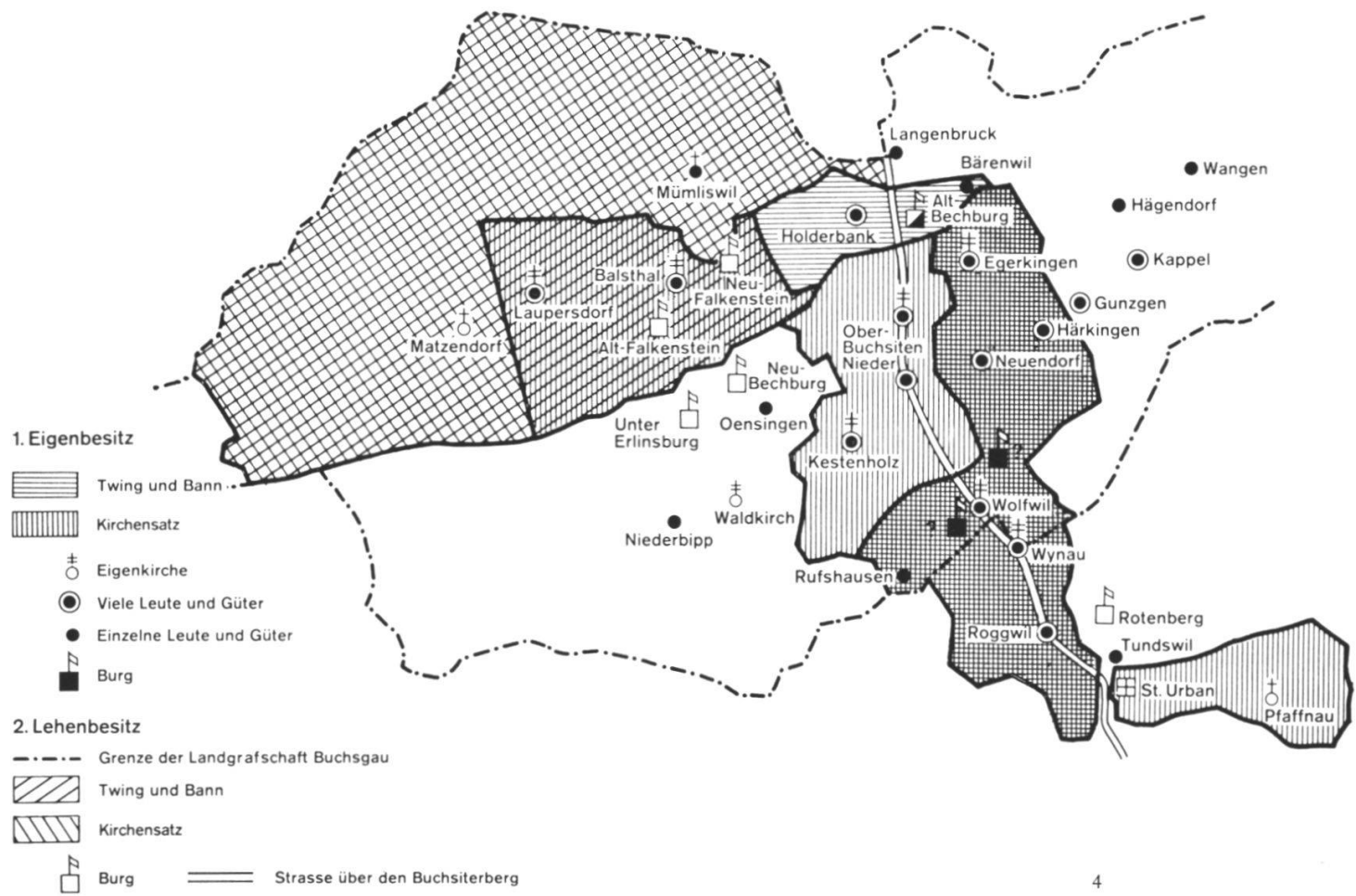


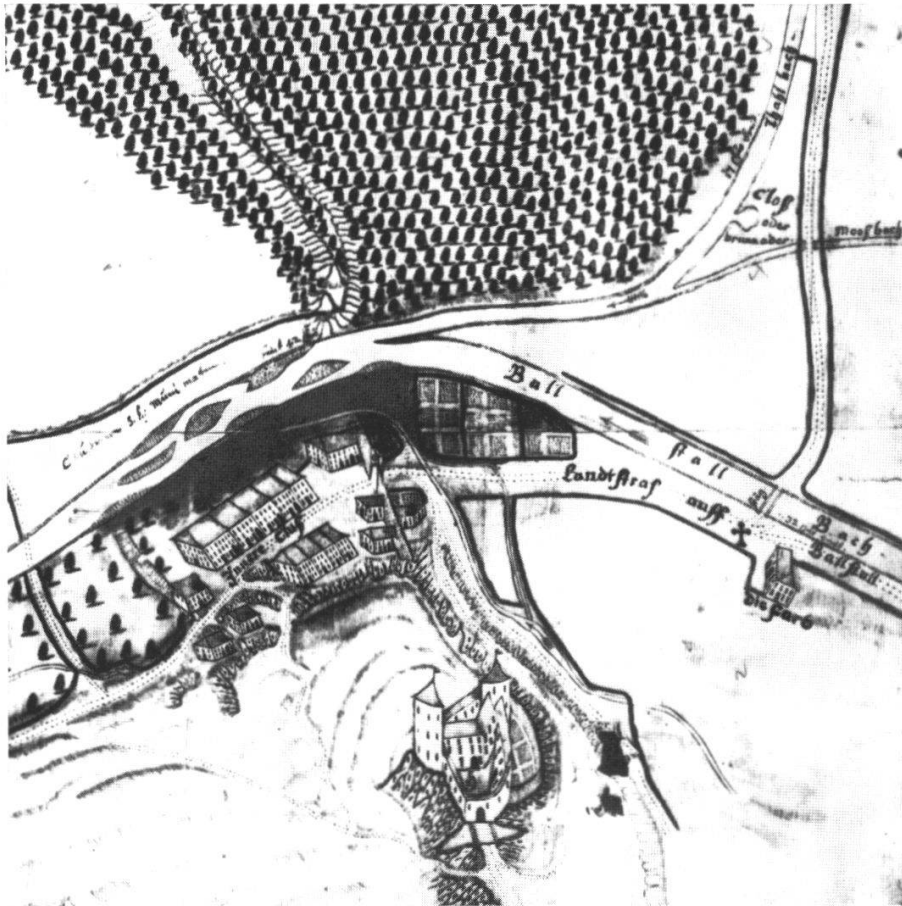
2



1748 Pfarrkirche
 Rechts Kapelle St. Antonius
 Links Beinhaus
 Kapitel 10, Seite 73

Besitz der Freiherren von Bechburg
 und Grafen von Falkenstein
 Kapitel 8, Seite 61





5

1748 Das Städtchen Klus

Kapitel 9, Seite 65



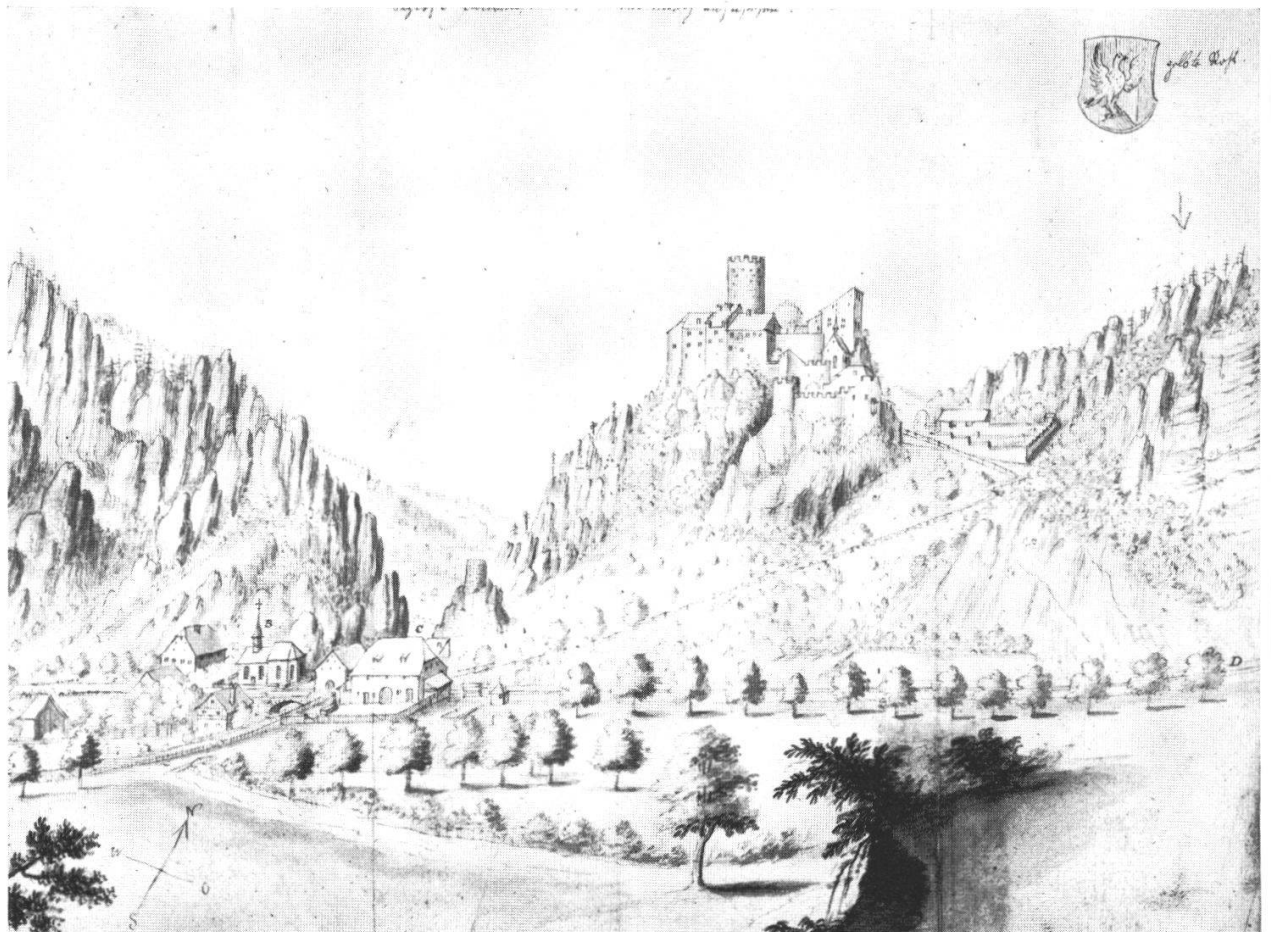
6

Kapelle St. Antonius

Kapitel 10, Seite 73

Ich Hans von Falkenstein frey und Ritter Kunz und Verlehen öffentlich allen den die disen brieff anseh-
 tungen fröhlich und unbedinglich und mit mirer freunden Rat und durch mirer mages willen und durch mirer
 him In kouff und verzeihen freien kouff - für mich alle mine erben lehenserben und nachkommen Und besun-
 den dem Schultheissen den Räten den Burgern und der gemainde gemeynlich der Statt Soloturn Und allen
 Byschoffe von Basel Und dieselben manlichen dar rürent von der Stafft ze Basel Und sint die die stückle z
 lute so Ich Im Balzstall und Im Gorn habe Fremdwiny und Bam halber Im Balzstall Item der z
 doff mit allen rechteungen und zu gehörungen so dar zu gehört nitut usgenomen Und In aller der ge-
 diser kouff getan und bestetehen Und drü Tufent Rintsther gilden güter geber und genemer an gold a
 mit bebetet han das Ich öffentlich vergeth mit disen briefe Und sagen hie mit die obgn von Soloturn
 loß mi und hie nach Auch ist In diesem kouff beret und bedingt Das Ich die vor benempten lehen alle
 egenanten minem gnedigen herren dem Byschoffe von Basel Und Im ernstlich bitten die von mir off
 gesetzte und gewalt sam als min vor dem und Ich dieselben manlichen harbracht und Ime gecheit han
 das Ich es selber mit ein möchte Und har omb und har off setzen Ich obgn kouff für mich min er-
 luten der gerichtten zollen erwingen bernen lehenzenden und lichen setzen mit allen den rechteungen a
 gesetzte als min vor dem und Ich dieselben manlichen Ime gehabe und harbracht han ze besitzend
 für lehen ane geuerde Und also entweren Ich mich für mich min erben lehenserben und nachkommen
 von benempt nitut usgenomen als vor bestetehen ist gegen den vor mannten kouffern und Inen nachke-
 erben lehenserben und nachkommen den obgnanten kouff als vor stat stet ze hane und ze vollensire
 noch öffentlich noch mit deheimen sachen us zügen finden noch geuerden so iman er dencken kam oder
 zügen han und entzügen mit disen gegenwertigen briefe gegen den dysigenanten kouffern und Inen
 Cardinalen Erzbischoffen Byschoffen legaten - kersern künig oder ander swa har aller gerichtten rui-
 lich Stetten landen und luten aller freyheiten von hofgerichtten von lantgerichtten von Rintnissen la-
 dencken kan da mit die diser kouff und briefe oder daz so dar an geschriben stat gesmet gesiret od
 widerspricht die besunderige sie dan ee vor gegangen usgescheiden In allen und besundern vor und m
 mit diesem briefe für mich min erben lehenserben und nachkommen gegen den obgnanten kouffern und Ine
 möchte sin das sol den viligenanten kouffern und Inen nachkommen keinen schaden bringen vor geistlichen n
 Ich der obgnanten Hans Frederich von Falkenstein frey und Ritter des vor mannten mine Inen und z
 vorgestribne kouff mit mine güten willen wist wissend und verhengnisse bestetehen ist Und loben oue
 und hie nach gegen den obgnanten von Soloturn und Inen nachkommen so der egenant min Ine und vat
 Wir dise nach benempten Bisli von Falkenstein geboren von Eptingen des egenant Hansses von Falkenst
 e fromwe Vorzient one auch für ons unser erben und nachkommen alles rechtes der obgn koufften lehen
 wist nitut usgenomen alles ane geuerde Und des gemem waren steten offenen ortkünde alles des so vor de
 Falkenstein sin ein bed frey und Ritter Bisli und Claramma fr e fromwen alle und yghiche besunder sin fr
 fromwen ons dar zu sonder onfr elichen mane Ingesigele ze einer dester merrre sicherheit diser vorgest
 gebürt Tufent vierhundert und zwentzig Jare 6.

Derend lesen in und har nach Das Ich gesunde libe guter syren und gedengken und besunder mit guter dorberade
 ze verköndende so regelich off mich gieng Recht und Redelich verkouffte und ze kassende gegeben han und gibe ich
 allen gunst rissend und verheymliche mine lieben Dine hant friderich von Valkenstein frey und ritter den fur sich gen
 komen Dife nach benempten stugte so mine lehen sint gesyn von dem hochwirdigen minnen queden herren dem
 min vester genant die Alte Valkenstein der man spricht die Cluse Item das Biech dar vnder gelegen Item alle min
 im kaltzfall Item min teil der leigen zehenden im kaltzfall Item die Eilichen seze ze Mümbisfene und ze Glatzen
 gewaltsam als min vordern und Ich die obgenanten stugte harbracht Imme gehabt und genossen hant Und ist
 nicht - Der Ich der obgenanten hant von Valkenstein frey und ritter genzlich bezalt bin und in mine stinbern
 nachkommen des vngnanten geltes für mich min erben lehenfaren und nachkommen genzlich quit lidig und
 rehtungen und zu gehörungen als vor stat nutz vngenomen mit mir selben off geben sol nach lehen recht dem
 in Und den megnanten von Solotern die lehen ze lhen mit allen rehtungen und zu gehörungen und in aller
 Ich sol die tün mit minn eigener und erben lotten und brieft nach lehenfacht ob mich chaffen sumpter od irrate
 nachkommen Die vorbenempten von Solotern und in nachkommen in nutzlich gewer Der vester des Bieche der
 chörungen so dar zu gehört als vor gestriben stat nutz vngenomen Und in aller der herlichkeit gewaltsam und
 ende ze nutzende ze nissende ze besetzende und ze ersezende mit im vollen nutze und gewalt nach im wille
 uben verkoufften lehen mit allen nutzen rehtungen und zu gehörungen so dar zu gehört es sy benempt oder
 es vngewarlich Ich der vorbenempte verkouffter han ouch globet bin immer truwe an eyde stat für mich alle min
 und lre nach Und har wider nutz ze redende ze verbende noch ze tunde noch schaffen getun werden wed heimlich
 deheime wise nutz vngenomen ane geuerde Wand Ich mich für mich min erben lehenfaren und nachkommen ene
 men Aller stinme frucht und gnaden so wir oder ymans andre hant oder erwerben mochtent Von Pöbster
 gesetzte ordnungen und gewonheiten sie sient gestriben oder vngestriben von sinen und hren geistlich und welt
 luntrecht Erbtredite Eimgracht Eimrecht Und gememlich aller der dinge liste und finde so ymans er
 triben mochte werden nu oder in künfftigen ziten Und ouch sündbar de rehten das gemene verzhunge
 hriben suchen Alle argeliste trügeren böse finde und geuerden Ich der digtegenanten verkouffter vbinde mich ouch
 kinnen Wäre das an disem brieft deheime artikel oder wortet vergesen wäre das disem kouffe deheim schade
 weltlichen gerichten noch vsserhalb gerichten an deheim stett nach in deheim wise nutz vngenomen ane geuerde
 ern hant von Valkenstein frey und ritterlicher im Verzicht einer gantzer warheit an disem brieft Das diser
 truwen an eyde stat für mich min erben lehenfaren und nachkommen Alles das vor gestriben stet ze halten nu
 hant von Valkenstein frey und ritter gegen sinen globe und vssprochen hat in disem brieft alles ane geuerde
 und Und Elzama von Valkenstein geboren von Jure Item des vorbenempten hant friderich von Valkenstein
 so diser brieft und seit ob von deheim recht dar an heuert oder gehalten mochtent nu od her nach in deheim
 allen an disem brieft gestriben stat So hant von vor benempten hant von Valkenstein Und hant friderich von
 für sich im erben lehenfaren und nachkommen offentlich gehengt an disen brieft Und besunder vbinden von vngnanten
 dingen Geben und beschiken off sancte Andre abent des heiligen zwölfften In dem Jar da man zalte nach Cristu

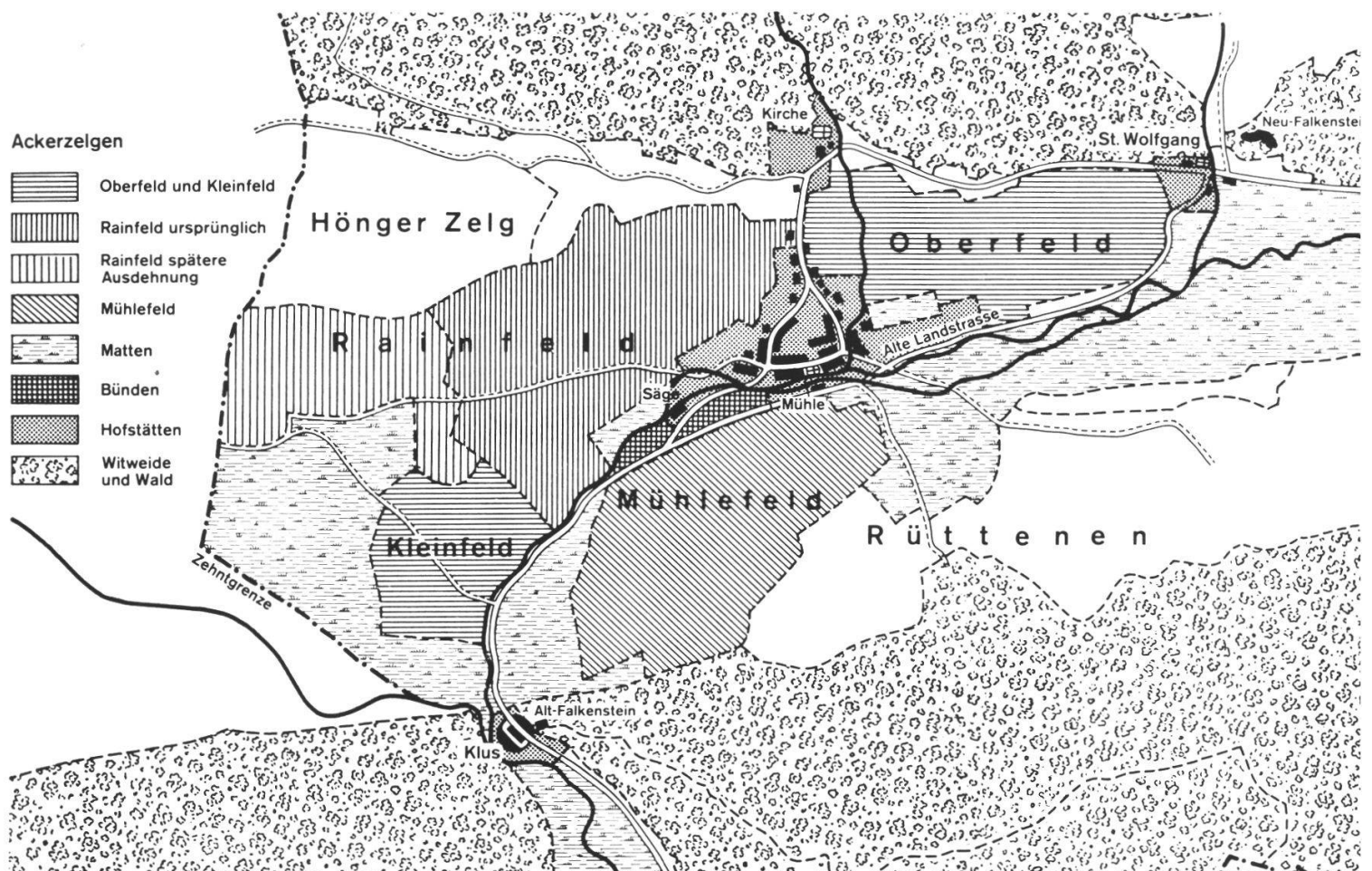


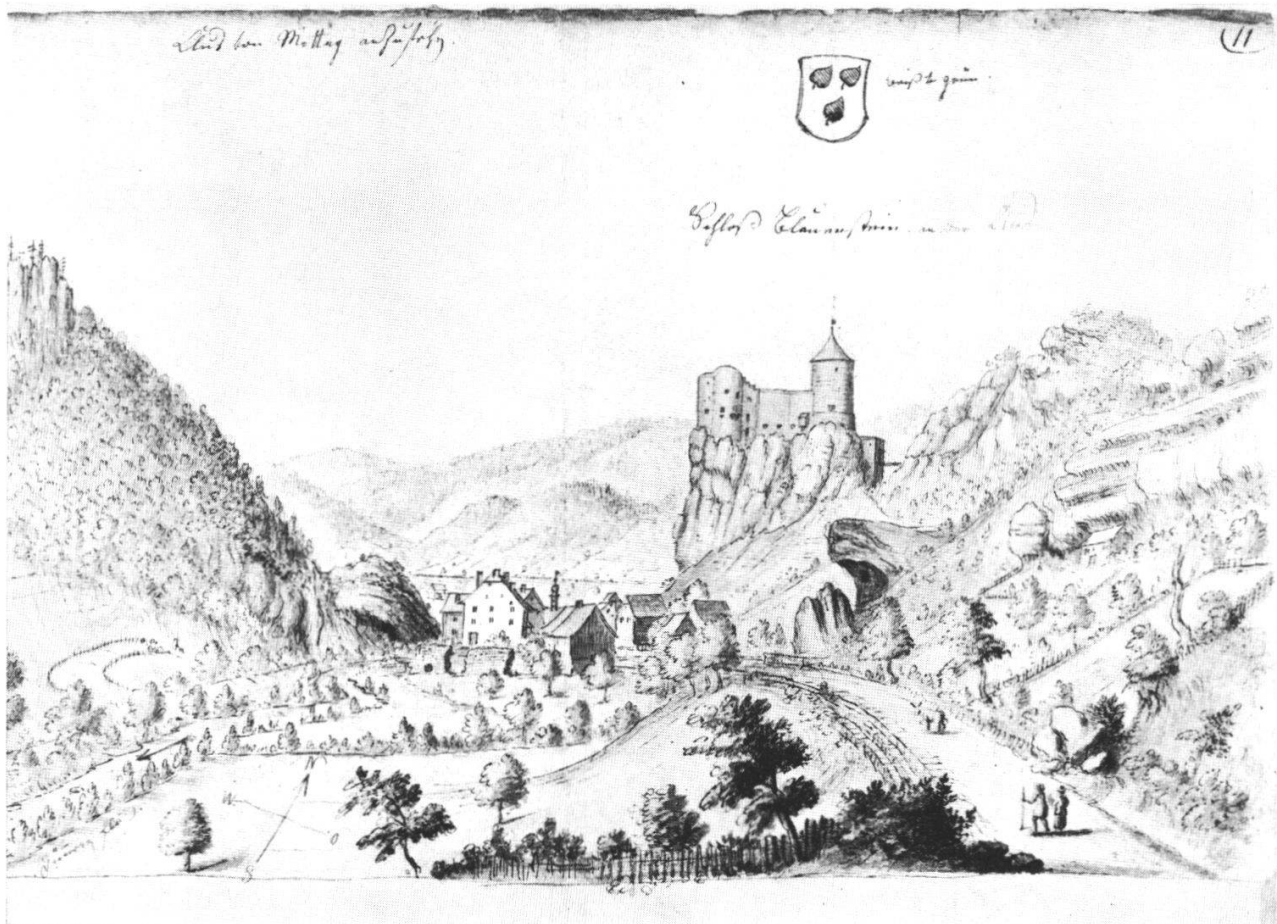
1767 Landvogteischloss Neufalkenstein Kapitel 15, Seite 119

8

Um 1500 Dreizelgenwirtschaft Kapitel 11, Seite 79

9





Schloss der Herrschaft von Falkenstein
1580–1798 Solothurnische Landschreiberei
Kapitel 15, Seite 125



Zollhaus
Kapitel 27, Seite 310

11

12

Pfrundhaus Gutleutehaus
Kapitel 18, Seite 158



Verkäufe und Tauschgeschäfte unter immer mehr Anteilhaber aufgeteilt. Die Grundherren wollten oder konnten gegen diesen Auflösungsprozess an sich nichts unternehmen, aber sie bestanden darauf, dass wenigstens der Zins der Schuppose ungeteilt von einem Einzigen abgeliefert wurde, der dann selber zu sehen hatte, wie er von den übrigen Teilhabern an der ursprünglichen Schuppose ihre Anteile am Bodenzins eintreiben konnte. Da er als dem Grundherrn gegenüber Verantwortlicher den ganzen Bodenzins zu tragen hatte, wurde er als «Träger» bezeichnet, und von daher erhielt auch die Schuppose den Namen «Trägerei». Diese Unteilbarkeit des Bodenzinses ist auch der Grund dafür, dass die Trägereien bis ins 19. Jahrhundert, bis zur endgültigen Ablösung aller Bodenzinse, unverändert fortlebten, und dass wir damit auch den Umfang der einzelnen Schupposen, wie er im Mittelalter bestand, noch feststellen können.

Die Hoffnung, dass wir über die in den Urbaren festgehaltenen Trägereien einen geraden Weg bis zur ersten Ansiedlung der Alemannen finden könnten, erweist sich allerdings als trügerisch. Die früher vertretene Ansicht, dass die alemannischen Ansiedler sich eben in der Form solcher Schupposen niedergelassen und den Boden unter sich aufgeteilt hätten, erweist sich nämlich als unhaltbar. Heute besteht zwar völlige Unklarheit darüber, was das Wort «Schuppose» überhaupt bedeutet und wie alt die Schuppose als Einrichtung überhaupt ist, aber die genauere Prüfung der spärlichen Quellen hat doch ergeben, dass die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodeneinteilung und -bewirtschaftung seit der Alemannenzeit mindestens zweimal durch einschneidende Brüche geknickt wurde. Der zeitlich jüngere Bruch fällt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo die frühere Schupposen-Ordnung durch Teilungen und Handänderungen derart hoffnungslos auseinandergefallen war, dass jeder Überblick verloren gegangen ist, um so mehr, als man ja damals noch keine schriftliche Aufzeichnung der Grundbesitzverhältnisse kannte. Es wurde deshalb überall eine völlige Neuaufteilung und Neuordnung des Grundbesitzes durchgeführt; sie hat auf Balsthaler Boden ihre Spuren darin hinterlassen, dass die beiden grössten der damals geschaffenen und neu umschriebenen Trägereien bis in die Neuzeit hinein die Namen der Persönlichkeiten trugen, denen sie zu Ende des 14. Jahrhunderts zugeteilt worden waren: «Werli Grafen Gut» bewahrte den Namen des damaligen Untervogts Werli Graf, «Langatters Gut» den Namen des gleichzeitigen Weibels Johans Langatter. Ein noch früherer Bruch, der konkret von der Wissenschaft überhaupt noch nicht erfasst werden konnte, muss sich rund zwei Jahrhunderte früher abgespielt haben: im zwölften und in den noch früheren Jahrhunderten ist nämlich überhaupt noch nicht von Schupposen die Rede, sondern von Huben, die wohl eine ähnliche Funktion hatten; indessen ist das Verhältnis von

Hube und Schuppose noch völlig unklar, nachdem die frühere Meinung, die Schuppose stelle einen Bruchteil der Hube dar, die Hälfte oder einen Viertel, wohl doch als allzu vereinfachend aufgegeben werden musste.

Immerhin scheint eine Tatsache trotz dieser verschiedenen Umwälzungen doch konstant geblieben zu sein: der Umfang des bodenzinspflichtigen Bodens an sich. Auch wenn man im einzelnen nicht mehr wusste, wer einen Bodenzins zu zahlen hatte, so wusste man doch aus früher schon angeführten Gründen immer, welcher Boden bodenzinspflichtig war, und insbesondere, welcher Boden nicht bodenzinspflichtig war. Kleinere Verschiebungen, die dadurch entstanden, dass etwa ein Bauer aus gewissen Gründen ein freies Grundstück in das zinspflichtige Gut gab, um dafür ein anderes zinsfrei zu machen, kann man für den grossen Überblick unberücksichtigt lassen; als Ganzes darf man sich wohl daran halten, dass der Boden, der in den Urbaren als bodenzinspflichtig erscheint, im allgemeinen seit jeher bodenzinspflichtig war.

Am lebendigsten hat sich im allgemeinen Bewusstsein auch der heutigen Balsthaler die Haupteinteilung der ehemaligen Ackerflur erhalten: Oberfeld, Mühlefeld, Rainfeld und Kleinfeld sind als Quartiernamen noch heute jedem geläufig. Die Urbare geben uns zusätzlich die Auskunft, dass Oberfeld und Kleinfeld trotz ihrer räumlichen Entfernung nutzungsmässig zusammengehörten, so dass wir auch in Balsthal auf die für das Mittelalter typische Dreiteilung der gesamten Ackerfläche stossen, die als Dreizelgenwirtschaft bekannt ist: zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens erfolgte der Anbau der Feldfrüchte in einem dreijährigen Rhythmus, an den jeder Bauer gebunden war: im ersten Jahr wurde auf einem Acker Winterfrucht, das heisst Korn, angebaut, im zweiten Jahr Sommerfrucht, gewöhnlich Hafer, und im dritten Jahr lag er brach, das heisst, er wurde nicht bebaut und das wild wuchernde Unkraut diente der Viehweide, wobei der Boden gleichzeitig eine natürliche Düngung erfuhr. Damit man möglichst wenig Land durch Zufahrtswege verlor, erfolgte dieser Fruchtwechsel für die ganze Dorfschaft gemeinschaftlich, was sich am leichtesten durch die Einteilung des ganzen Ackerlandes in drei Einheiten, sogenannte Zelgen, erreichen liess: jeder Bauer erhielt auf jeder Zelge ungefähr gleichviel Land, und sodann erfolgte der Anbau auf jeder Zelge durch alle gemeinschaftlich, indem alle Bauern auf einer Zelge Sommerfrucht, auf der andern Winterfrucht säten und die dritte brach liessen.

Früher glaubte man diese Dreizelgenwirtschaft schon auf die Zeit der alemannischen Ansiedlung zurückführen zu können. Die neuern Forschungen haben auch dies als Irrtum erwiesen.¹ Noch die sehr aus-

¹ Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1967.

Howald Oskar: Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau. Bern 1927.

föhrlichen Anweisungen Kaiser Karls des Grossen weisen keine Anzeichen auf, dass diese Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung damals üblich war. Auf der andern Seite finden wir den ersten unzweifelhaften Hinweis auf die Durchführung der Dreizelgenwirtschaft in Balsthal erst 1372 in einer Urkunde, die das Oberfeld erwähnt. Vorher werden zwar mehrfach einzelne Äcker genannt, aber ohne eine Angabe über ihre Zugehörigkeit zu einer umgrenzten Zelge. Das Versagen der schriftlichen Quellen zwingt deshalb dazu, dem Zeitpunkt des Übergangs zur Dreizelgenwirtschaft auf dem Wege indirekter Überlegungen nachzuforschen.

Zweifellos bedeutete die Dreizelgenwirtschaft einen überaus tiefen Eingriff in die Freiheit des einzelnen Bauern, sein Gut nach seinem Gutdünken zu bebauen; es können deshalb auch nur sehr starke und zwingende Gründe zu ihrer Einführung geführt haben. Der eine treibende Faktor ergab sich in dem Augenblick, da das Ackerland einer Gemeinde zufolge des Wachstums ihrer Bevölkerung so weit ausgedehnt worden war, dass nicht mehr genug Weideland für die Viehzucht übrig blieb: der Wechsel von Ackerland und Brache schuf wieder Weideland und führte durch die natürliche Düngung erst noch zu einer Erholung und Kräftigung des Bodens für einen neuen Anbau von Ackerfrüchten. Zeitlich wird deshalb die Einführung der Dreizelgenwirtschaft nicht früher anzusetzen sein, als in dem Zeitpunkt, da der Ausbau des besiedelten und bebauten Landes so weit fortgeschritten war, dass kein Raum für Neuodungen und Neuanlage von Aussensiedlungen mehr verfügbar war, um die überschüssige Bevölkerung aufzunehmen, so dass nichts anderes mehr übrig blieb, als innerhalb der bestehenden Siedlungen nach Möglichkeiten einer besseren und intensiveren Nutzung des Bodens zu suchen. Dies war bei uns wohl kaum vor dem Jahre 1000 der Fall. Die Zusammenfassung der einzelnen Ackerstücke zu geschlossenen Zelgen drängte sich sodann in einer Zeit auf, da die ursprünglich wohl relativ geschlossenen einzelnen Bauerngüter durch Erbteilungen, Handänderungen usw. derart zerstückelt worden waren, dass immer kleinere Ackerstücke entstanden, zu deren Bewirtschaftung auch eine immer grössere Fläche für Wege geopfert werden musste, die damit dem Anbau verloren ging; der gemeinsame Anbau reduzierte die Zahl der notwendigen Feldwege auf ein Minimum. Diese Zerstückelung des Bodens trat naturgemäss nicht schon in der Frühzeit ein, sondern erst mit der Zeit, zumal sie sicher sehr weit fortgeschritten sein musste, ehe sie einer so drastischen Abhilfe wie der Dreizelgenwirtschaft rufen konnte. Wir kommen damit immer näher zu dem Zeitpunkt, da wir in den Urkunden die Ablösung des Begriffs «Hube» für ein Bauerngut durch den neuen Begriff «Schuppose» feststellen, etwa um das Jahr 1200, so dass die Vermutung nahe liegt, dass zwischen beiden Veränderungen ein

gewisser innerer Zusammenhang bestand: die Schuppe war offenbar die neue Einheit des bäuerlichen Besitzes, die mit der Einführung der Dreizelgenwirtschaft geschaffen wurde, so dass wir auch diese ungefähr auf die Zeit um 1200 datieren können.

Umstritten ist in der Forschung die Frage, ob die Dreizelgenwirtschaft den Bauern von ihren Grundherren aufgezwungen wurde, oder ob die Bauern selber sich aus wirtschaftlichem Zwang zu dieser Umstellung entschlossen. Fest steht, dass die gesamte, sehr komplizierte Ordnung der Dreizelgenwirtschaft in späterer Zeit ganz in der Kompetenz der Gemeinden lag und dass die Gemeinde auch die für die Handhabung und Beaufsichtigung der zahlreichen Verordnungen, die mit diesem Anbausystem zusammenhingen, notwendigen Behörden und Beamten von sich aus wählte, ohne dass die Obrigkeit sich hier einmischte. Daraus darf doch wohl eher geschlossen werden, dass schon von Anfang an der Übergang zur Dreizelgenwirtschaft auf freier Vereinbarung der Bauern beruhte. Die Herrschaft war ja in erster Linie am ordentlichen und ungeschmälernten Eingang der Bodenzinse und Zehnten interessiert; wie die Bauern ihr Land bebauten, konnte ihr eher gleichgültig sein, solange sie es nur nicht ganz vernachlässigten und verlottern liessen. Diesem fiskalischen Interesse der Grundherren diene nun offenbar gerade die Einrichtung der Schuppen, denn eine Schuppe ist, so weit sich das in den Urkunden und Urbaren verfolgen lässt, einfach eine Gruppe von Ackerstücken nebst Zubehör, die einen bestimmten Bodenzins zu tragen hat. Man hat sich deshalb wohl vorzustellen, dass die Bodenzinse, die vor dem Übergang zur Dreizelgenwirtschaft bestanden, unverändert gelassen, aber zu neuen Einheiten zusammengefasst wurden, für deren jede nun ein verantwortlicher Träger bestimmt wurde.

An sich setzte das System des dreijährigen Anbauwechsels voraus, dass jeder Bauer in jeder Zelge ungefähr gleich viel Land bekam, damit er nicht in einem Jahr einen Überschuss, im andern einen Mangel an Winter- oder Sommerfrucht erlitt; dies schloss auch ein, dass alle drei Zelgen ungefähr gleich gross waren. Tatsächlich stellen wir auch in Balsthal fest, dass das in den Schuppen zusammengeschlossene bodenzinspflichtige Ackerland recht gleichmässig auf die drei Zelgen verteilt war: im Rainfeld finden wir 82 zinspflichtige Jucharten, im Mühlefeld 85, im Oberfeld und Kleinfeld zusammen 83; auch dies erhärtet den engen Zusammenhang zwischen der Einrichtung der Schuppen und der Bodenzinspflicht. Faktisch waren dagegen die drei Zelgen in ihrer Gesamtausdehnung recht unterschiedlich, wie später noch zu zeigen sein wird. Im Gegensatz zur ziemlich übereinstimmenden Gesamtzahl der bodenzinspflichtigen Jucharten in den drei Zelgen erscheinen aber in den Urbaren auch die Anteile der einzelnen Trägereien an diesen Zelgen höchst ungleich. Nur ganz wenige

verfügten über ungefähr gleiche Ackerflächen in jeder Zelge, während die Mehrzahl in der einen bedeutend mehr Jucharten als in den andern zählte. Eine gewisse Regelmässigkeit zeichnet sich immerhin in der Gesamtzahl der Jucharten jeder Trägerei ab: vier Trägereien besitzen um 30 Jucharten, eine um 20, vier um 10 und drei um 5 Jucharten, so dass sich die Vermutung aufdrängt, dass eine Einheit von 5 Jucharten und ihre Vielfachen beim ursprünglichen Umfang einer Schuppe eine Rolle spielte. Dies bestätigt sich darin, dass beim grössten Gut, das rund 52 Jucharten zählte, als einzigem ausdrücklich angegeben wird, dass es $3\frac{1}{2}$ Schuppen umfasse. Nach dieser Rechnung hätte somit eine Schuppe ursprünglich 15 Jucharten zugewiesen erhalten, je 5 in jeder Zelge. Wenn man für kleinere Verschiebungen Spielraum lässt, so wäre somit die ganze bodenzinspflichtige Ackerflur, die je etwa 80 Jucharten pro Zelge umfasste, ursprünglich auf 15 oder 16 Schuppen verteilt worden.

Tatsächlich finden wir denn auch in den wenigen Urkunden, die zu Ende des 14. Jahrhunderts über die güterrechtlichen Verhältnisse in Balsthal Auskunft geben, genau 15 Schuppen erwähnt.² 1374 verkaufte Henmann von Arx, Vogt zu Fridau, dem Edelknecht Johans Püliant von Eptingen $4\frac{1}{2}$ Schuppen zu Balsthal, die er früher von Herrn Walter von Klingen, Domdekan zu Basel, erworben hatte. Dieser Walter von Klingen war der Sohn einer Mechthild von Bechburg, die ihrem Gemahl Ulrich von Klingen offenbar diese Schuppen in die Ehe gebracht hatte; es handelte sich also augenscheinlich um ursprünglich bechburgischen Besitz. 1400 erfahren wir sodann aus einer Kundschaft vor dem Rat zu Olten, dass die Freiherren von Bechburg zu Balsthal $7\frac{1}{2}$ Schuppen als Eigengut besassen. Schliesslich enthält das älteste, 1458 aufgenommene Urbar der Herrschaft Gösgen 3 Schuppen zu Balsthal, die zweifellos einmal den Freiherren von Falkenstein gehört haben müssen, die Ende des 14. Jahrhunderts durch Heirat Herren zu Gösgen wurden. Die 15 Schuppen müssen demnach einmal in zwei gleiche Hälften geteilt worden sein: die eine Hälfte gehörte den Bechburgern als Eigengut, die andere bildete anscheinend den in den Lehenbüchern der Bischöfe von Basel erwähnten «Hof zu Balsthal», der zu zwei Dritteln den Freiherren von Bechburg, zu einem Drittel den Falkensteinern verliehen war. Das Eigengut behielten die Bechburger immer in ihrer Familie, das Lehengut verwendeten sie zur Heiratsausstattung ihrer Töchter.

Die Teilung der Schuppen in zwei Hälften ergab sich wohl kaum zufällig, sondern deutet auf einen bestimmten, einmaligen rechtlichen Akt. Vermutlich verhielt es sich so, dass die Dorfherren in den Zeiten

² Ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv vom 19. Januar 1374; SW 1827, S. 103 Varia III, S. 136.

der Schwäche des Bistums den gesamten Boden als Eigengut behandelten, dass sie aber später dem Bischof nach häufig geübtem Brauch die Hälfte ihrer Grundherrschaft formell wieder aufgaben und als Lehen zurückerhielten, als eine Art Gegengabe für andere Lehen, die ihnen der Bischof übertrug. Wann sich diese Teilung vollzog, ob erst unter den Bechburgern oder schon unter ihren Vorgängern als Herren zu Balsthal, bleibt allerdings im dunkeln.

Nur teilweise gelingt der Versuch, die in den genannten drei Urkunden erwähnten Schupposen in den Trägereien der solothurnischen Urbare wiederzufinden. Der Weg hierzu wäre durch die Bodenzinse gegeben; die Urkunden verzeichnen genau, welchen Zins jede Schuppose zu zahlen hatte, und an sich könnte man erwarten, dass dieselben Zinse in den Urbaren wieder erscheinen. In Wirklichkeit trifft dies nur auf einen Teil der spätern Trägereien zu. Am stabilsten erweisen sich dabei die Zinse der bechburgischen Eigengüter. Hier erhielt sich zunächst das grosse, 3 ½ Schupposen umfassende Gut des Untervogts Werli Graf mit unverändertem Zins, und ausserdem lassen sich noch zwei weitere Schupposen in den Urbaren wiederfinden, allerdings beide auf einen Umfang von bloss noch etwa 10 Jucharten reduziert. Die beiden andern bechburgischen Schupposen sind allerdings mit keiner der spätern Trägereien zu identifizieren.

Vom bechburgischen Anteil an den bischöflichen Schupposen ist bereits 1374 eine Schuppose als Jahrzeitstiftung an die Balsthaler Kirche vergabt; sie war offenbar im Widum der Kirche aufgegangen. Von den 3 ½ andern Schupposen lässt sich keine einzige mit einer Trägerei in den Urbaren gleichsetzen. Schon der Wortlaut der Urkunde selber zeigt, dass diese Güter häufig ihren Besitzer wechselten und dass ihre Herrschaften zudem meist fernab vom Thal gesessen waren, so dass der Überblick leicht verloren gehen konnte. Als diese grundherrschaftlichen Rechte schliesslich in die Hand der Stadt Solothurn gelangten, wusste man offenbar konkret überhaupt nicht mehr, welche Güter in diese Schupposen gehörten und man fasste dann die Äcker, von denen wohl bekannt war, dass sie bodenzinspflichtig waren, aber nicht mehr, in welche Schuppose sie gehörten, zu neuen Trägereien zusammen, auf die auch neue Zinse gelegt wurden.

Deutlicher erkennbar sind dagegen wieder die Schupposen der Falkensteiner, die enger mit dem Dorfe verbunden blieben als etwa der Basler Domdekan oder der Herr von Eptingen. Zwei davon können auf Grund ihrer Zinse mit zwei spätern Trägereien gleichgesetzt werden, eine mit etwa 10 Jucharten, die andere freilich nicht einmal mehr mit 5 Jucharten. Die dritte ist auch nicht mehr zu identifizieren.

Interessanterweise zeigen die bechburgischen Eigengüter und die bischöflichen Lehengüter einen deutlichen Unterschied in der Art ihrer Zinse. Die ersten entrichteten ihren Zins, von den obligaten Hüh-

nern und Eiern abgesehen, ausschliesslich in Getreide: Brotfrucht und Futterhafer. Bei den zweiten dagegen bildet die Hauptabgabe ein oder teilweise auch nur ein halbes Schwein; dazu kommen geringe Mengen von Futterhafer und nur ausnahmsweise etwas Brotgetreide, dafür aber in den meisten Fällen auch eine Abgabe in barem Geld. Es ist offensichtlich, dass bei dieser Festsetzung der Zinse praktische Erwägungen den Ausschlag gaben. Die im Dorfe gesessenen Bechburger konnten ihre Bodenzinse leicht in Getreide einziehen und verwerten; der ferne Lehenherr dagegen musste bequem transportierbare Abgaben, wie Schweine und Geld, vorziehen und behielt sich nur für den Fall, dass er einmal im Dorf erschien und sich verköstigen musste, kleine Mengen von Brotfrucht und Pferdefutter vor. Unter der solothurnischen Verwaltung, die vor allem die Versorgung der Stadtbürgerschaft mit Brotgetreide im Auge hatte, wurden die Bodenzinse dann wieder in Getreidezinsse umgewandelt.

In den spätern 13 Trägereien sind somit bloss $7\frac{1}{2}$, also gerade die Hälfte der ursprünglichen 15 Schupposen wiederzuerkennen, die zusammen sogar bloss etwa einen Drittel des bodenzinspflichtigen Bodens umfassen. Die andern zwei Drittel wurden auf neu geschaffene Trägereien verteilt, die sich zum Teil schon daran erkennen lassen, dass sie ganz schematisch nur noch eine bestimmte Menge Getreide abliefern und nicht einmal mehr die für die alten Schupposen typischen Hühner und Eier bezahlen; bei den übrigen hat man wohl verschiedene überlieferte Zinse zusammengefasst und neu auf eine bestimmte Trägerei gelegt.

Mit ein Grund für die relativ frühe Auflösung der alten Schupposenordnung dürfte wohl darin zu sehen sein, dass die einzelne Schuppose mit 15 Jucharten Ackerland, von denen zudem pro Jahr nur 10 angebaut werden konnten, recht klein bemessen war; bei den im Verhältnis zu heute geringen Erträgen des damaligen Ackerbaus konnte sich ein Bauer auf einer Schuppose wohl nur recht kümmerlich durchbringen und musste ganz von selber darnach trachten, sein Gut nach Möglichkeit zu vergrössern. Die eine dieser Möglichkeiten war zunächst, Land ausserhalb der Zelgen für den Ackerbau urbar zu machen. Dafür stand vorerst vor allem der westliche Hang des Rainfeldes offen, denn die aus den Urbaren rekonstruierbare alte Ackerflur reichte nur bis auf die Höhe des Rains, während der wellige Hang weiter im Westen ursprünglich offenbar mit Wald und Gestrüpp bedeckt war. Im Zusammenhang mit der Ausweitung des für den Ackerbau nutzbaren Bodens stand wohl auch das Eingehen des Weilers Giswil, dessen Bewohner ins Dorf übersiedelten oder übersiedeln mussten. Etwas später wurde auch die kleine Hochebene bei der spätern Ziegelhütte teilweise in Ackerland umgewandelt, und schliesslich sogar die Hochfläche des Oberbergs. Damit aber waren die Möglichkeiten, innerhalb der Dorf-

march neues Ackerland zu erschliessen, bereits erschöpft, und wer mehr Ackerland begehrte, konnte dies nur noch auf Kosten anderer Dorfgenossen erreichen. Damit wurde die Zerstückelung einzelner Schupposen oder dann der Zusammenschluss mehrerer Schupposen zu einem grössern Komplex unvermeidlich.

Aus einigen wenigen Urkunden ist zu ersehen, dass es im Mittelalter ausser den Bechburgern und Falkensteinern und der Balsthaler Kirche noch einen vierten Grundherrn zu Balsthal gab: das kleine Klösterlein Schöntal hinter Langenbruck, das 1145 von den Grafen von Frobürg gegründet wurde.³ Schon 1180 schenkte ein Basler Bürger Chono von Solothurn mit seinem Sohne Hugo, der später ins Kloster eintrat, demselben eine Hube zu Balsthal; 1226 wurde wohl die gleiche Schenkung durch den Basler Bischof bestätigt. Über den Umfang dieser Hube erfahren wir allerdings nichts; immerhin bestätigt die Urkunde, dass zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Schupposenordnung noch nicht durchgeführt war. 1308 verkaufte sodann Ulrich Wächter in der Klus an Schöntal vier Äcker und eine Matte zu Balsthal. Drei Äcker liegen «vor dem Wisiberg», offenbar am Hang der «Rüti», der vierte hinter dem Rain und trägt den bezeichnenden Namen: «die nüwe brucht», also die Neurodung. Schliesslich verkaufte 1331 Ebi des Herren von Balsthal dem Kloster ein Eigengut, das er gegen einen Zins als Lehen zurücknimmt. Es umfasste 3 Jucharten beim «Malazhus», d. h. beim Siechenhaus ausserhalb der Klus, 2 Jucharten hinter dem Rain, 2 Jucharten vor dem Wisiberg und 2 am Roggenweg, $\frac{1}{2}$ Jucharte hinter Egglen und $2\frac{1}{2}$ Jucharten in der Kolbeten hinter Neu-Falkenstein, total also 12 Jucharten Acker und dazu 9 Mannwerk Matten. Bei beiden Verkäufen an Schöntal fällt auf, dass alle die genannten Stücke ausserhalb der Zelgen, in erst später erschlossenen Gebieten am Rande der Gemeinde liegen, und wir finden gleichzeitig die Bestätigung dafür, dass die Bauern zunächst die von ihnen neu aufgebrochenen und urbar gemachten Äcker und Matten als Eigengut behandeln durften. Im ganzen entsprach der Schöntaler Besitz zu Balsthal mindestens zwei Schupposen, ungefähr gleich viel wie das vermutliche ursprüngliche Widumgut der Balsthaler Kirche. Um so merkwürdiger erscheint, dass wir über die spätern Schicksale dieses Schöntaler Gutes zu Balsthal überhaupt nichts erfahren; anscheinend war es schon vor dem Übergang Balsthals an Solothurn in andere Hände übergegangen. Tatsächlich befand sich das Klösterlein schon seit dem Aussterben seiner Gründer nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in dauernden finanziellen Schwierigkeiten, so dass wohl anzunehmen ist, dass es seine Balsthaler Güter, die seinem Hauptbesitz

³ SUB I, Nr. 216 und 331; SW 1824, S. 559; Boos, UBL, S. 235. Die in SUB I, Nr. 216 geäusserten Zweifel an der Identifizierung von «Baztal» mit Balsthal scheinen im Hinblick auf Nr. 331 daselbst unbegründet.

einigermassen entlegen waren, schon früh veräusserte, vermutlich an die Balsthaler Bauern, die sie bebauten, selber, da sie in keinem solothurnischen Urbar erscheinen.

Die Dreizelgenwirtschaft war für die Bedürfnisse des Ackerbaus geschaffen worden. Trotzdem bedurfte auch sie des Mattlandes, schon für die Erhaltung der Zugochsen für den Pflug; daneben wurde in erster Linie Schlachtvieh aufgezogen, während die Zahl der Milchkühe im Vergleich zu heute sehr klein war. Zu jeder Schuppe gehörte deshalb auch ein Anteil an Mattland. In den spätern Trägereien finden wir gegenüber rund 250 Jucharten Ackerland rund 90 Mannwerk Matten, also ungefähr ein Drittel; da jedoch jeweils ein Drittel des Ackerlandes brach lag und als Viehweide diente, war tatsächlich je eine Hälfte des Bodens für den Ackerbau und die Viehzucht verfügbar. Die Verteilung des Mattlandes auf die einzelnen Trägereien zeigt sich freilich im Urbar von 1518 noch viel ungleichmässiger als beim Ackerland. Fast ein Drittel, 27 Mannwerk, gehören in die grosse Trägerei des Untervogts Werli Graf; drei Trägereien, darunter die zwei, die nach unserer Vermutung erst in solothurnischer Zeit aus den Trümmern aufgelöster Schuppen neu gebildet wurden, verfügen über je etwa 10 Mannwerk, fünf Trägereien haben je 5 bis 6 Mannwerk Matten, eine 3, zwei bloss 1 bis 1½ Mannwerk und eine überhaupt kein Mattland. Aber auch die lokale Verteilung des den Trägereien zugewiesenen Mattlandes zeigt deutlich, dass die ursprüngliche Ordnung offenbar schon früh aufgelöst und verändert wurde. Fast die Hälfte, rund 40 Mannwerk, lag nämlich auf den umliegenden Bergen, vor allem auf dem Oberberg und in dem kleinen Tälchen an seinem Südfuss, ferner auf dem Roggen, dem Farisberg und sogar auf Bremgarten und Brunnersberg, also ausserhalb der Gemeinde. Es sind alles Gebiete, die sicher nicht zum anfänglich bebauten Land gehörten, sondern erst in späterer Zeit erschlossen wurden. Rund 30 Mannwerk Matten lagen sodann im Moos und hinter dem Rain, 7 Mannwerk hinter St. Wolfgang. In den bestgelegenen Matten in Dorfnähe und längs des Augstbaches gehörten dagegen nur 8 Mannwerk in die Trägereien; die übrigen Matten waren wohl auch bodenzinspflichtig, wurden indessen einzeln verliehen, meist an die wohlhabenderen Bauern. Es ist daraus zu ersehen, dass das gute Mattland schon im Mittelalter besonders gesucht war, da vor allem die Aufzucht von Schlachtvieh ertragreicher war als der Ackerbau. Im Bestreben, sich solches Mattland zu sichern, gewannen offenbar die vermöglicheren Bauern die Herrschaft dafür, dass sie den Zins ihrer Schuppen auf die weniger üppigen Bergmatten legen durften, wogegen sie für die fetten Matten in Dorfnähe einen zusätzlichen Zins bezahlten. Da diese neuen Zinse vielfach in Geld statt in Naturalien festgesetzt wurden, zogen die Bauern aus dieser Neuordnung sogar doppelten Gewinn, da mit der ständigen Geldentwer-

tung der Realwert der Geldzinse mit der Zeit immer mehr zurückging.

Eine aufschlussreiche Ergänzung erfährt unser Bild von der mittelalterlichen Dreizelgenwirtschaft in Balsthal durch die Betrachtung der Flurnamen, der Namen der einzelnen Äcker, Matten und anderer Parzellen.

Innerhalb der Ackerzelgen stellen wir zunächst fest, dass die Anteile der einzelnen Schupposen an einer Zelge nicht isoliert erscheinen, sondern jeweils eine kleinere oder grössere Zahl von einzelnen Äckern zu einer grössern Einheit zusammengefasst ist, die einen bestimmten Namen trägt. Man bezeichnet diese Einheiten als Gewanne, und früher glaubte man, dass ursprünglich jeder Dorfgenosse in jedem Gewann einen gleichen Anteil zugewiesen erhielt, um so die Unterschiede in Fruchtbarkeit und leichter oder schwerer Bearbeitungsmöglichkeit zwischen den einzelnen Lagen und Böden möglichst auszugleichen. Von diesem theoretischen Schema ist in Balsthal, soweit wir die Verhältnisse fassen können, keine Rede. Die einzelnen Gewanne sind alle sehr ungleich und verschiedenartig aufgeteilt. Gewanne, wo tatsächlich alle Schupposen ihren Anteil haben, gibt es kaum. Da auch die Grösse der verschiedenen Gewanne recht ungleich ist und ihre Abgrenzung häufig recht willkürlich erscheint, lässt sich auch kaum etwas über ihre Entstehung aussagen, ja nicht einmal vermuten.

Eine Feststellung allerdings drängt sich auf: die Namen der Gewanne innerhalb der Zelgen können kaum sehr alt sein. Sie zeichnen sich durch eine auffallende Nüchternheit und Phantasielosigkeit aus, die schliessen lässt, dass diese Namen nicht auf alter Tradition beruhen, sondern in einem relativ späten Zeitpunkt künstlich neu geschaffen wurden, vermutlich erst im Zusammenhang mit der letzten Neuordnung der Schupposenordnung in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Weiter fällt unmittelbar auf, dass es in jeder der drei Zelgen einen Langacker und einen Breitacker gab, und zwar überall in der besten Lage inmitten der Zelgen. Allgemein bekannt ist dabei, dass die Breitacker, vielfach auch bloss «Breite» genannt, überall die von der Grundherrschaft selber bebauten Grundstücke darstellen. Tatsächlich gehören auch die Balsthaler Breitacker ausnahmslos alle in das oft erwähnte Gut des Untervogts Werli Graf, das wir als ursprünglich bechburgisches Eigengut erkannt haben. Die Langacker dagegen sind alle in relativ gleichmässige lange Streifen aufgeteilt, an denen fast alle Schupposen Anteil haben. Man kann daraus vermuten, dass wir hier das älteste unter die Hörigen der Grundherrschaft verteilte Ackerland vor uns haben, wozu auch stimmt, dass sich diese Langacker besonders gut in das Schema der römischen Limitation einfügen.

Im übrigen geben die Namen der Ackergewanne wenig historischen Aufschluss. Rein nach der äusseren Form benannt, wie die Lang- und Breitacker, sind die zwei Stelzacker im Oberfeld und Mühlefeld, die

beiden Krummäcker im Rainfeld und der Winkelacker daselbst. Dem gleichen Schema ist aber auch das Kleinfeld zuzurechnen, und schliesslich die «Ufganden Äcker», das heisst die quer zu den Langäckern verlaufenden Äcker im Oberfeld.

Der grösste Teil der Äcker wurde sodann einfach nach ihrer Lage benannt. Dabei ging man von verschiedenen Gesichtspunkten aus.

Ein Teil der Flurnamen bezieht sich auf die topographische Lage. Zuerst zu nennen sind da Oberfeld und Oberberg, die rein richtungsmässig die Lage zum Dorf angeben. Der Rain mit Rainfeld, Rainacker und Hinterrainacker tragen ihren Namen von der hervorstechendsten Erhebung in Dorfnähe; kleinere auffallende Erhebungen sind das Bühl, später Lindhubel genannt, die Egglen und schliesslich die Egg auf dem Oberberg mit der Hinteregg. Das Grüngi dagegen liegt im Talgrund; unmittelbar daneben trägt der Hochbordacker seinen Namen nach einer kleinern Bodenschwelle.

Einige Namen beziehen sich auf die Bodenbeschaffenheit. Wasenacker und Eyacker, beide im Mühlefeld, weisen auf feuchten Boden hin. Die beiden Steinäcker im Oberfeld und Mühlefeld sind gekennzeichnet durch die Überreste der römischen Gutshöfe im Boden. Der Rotacker im Rainfeld fiel auf durch eisenhaltigen Boden, der auch den dort befindlichen Rotenbrunnen färbte. Hieher zu stellen ist in gewissem Sinne wohl der Bisech, dessen Namen offenbar auf die windige Lage anspielt.

Eine recht zahlreiche Gruppe bilden die Äcker, die nach einem markanten Punkt in ihrer Nachbarschaft benannt sind. Hier findet sich zunächst das Mühlefeld, das sich jenseits der alten Mühle erstreckte. Bei der Kirche lag der Kilchacker; beim Käppelisacker ist allerdings ungewiss, ob der Name sich auf das kleine Wegkapellchen an der Strasse ins Thal bezieht, oder ob er von einem Familiennamen abgeleitet ist. Bündenacker, Byfangacker und Bisibergacker weisen auf benachbarte Flurteile hin. Brüggliacker und Stegacker liegen bei kleinen Brücken über den Augstbach; Grabacker, Dünkelacker und Brunnstübliacker stiessen an Werke der Wasserableitung und Wasserversorgung an. Auf besondere Merkmale führen sich die Namen der Äcker «bi der Leimgruben», «bi der alten Stampfi» oder «alten Sagi» und «bi dem Sagdich» zurück. Häufig sind die Bezeichnungen nach auffallenden Bäumen, die innerhalb der Zelgen offenbar eine Seltenheit darstellten: «bim Nussboum», «bim Zilboum», «bim Schiltbirboum», «bim Öpfelboum», «bim Felboum», «Holderacker», «Pöschacker», «bi der Heidenstuden», «bim Ahorn», «bim Bützboum», «bi der Haselstuden». Zum Teil treffen wir da auf Baum- und Gewächsnamen, die heute nicht mehr bekannt sind: der Zilboum ist ein Baum an einer Grenze oder March, der Felboum ist eine Weide, deutet also auf feuchtes Land, «Pösch» ist ein alter Name für Gestrüpp, der Bützboum ist ein Baum an einem Brunnen.

Wenig zahlreich sind die Namen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dreizelgenwirtschaft stehen. Innerhalb der Zelgen hat nur ein Acker den Namen von einer bestimmten Funktion erhalten, der Treppiacker; ein schmaler Streifen inmitten des Mühlefeldes, diente er den anstossenden Äckern als sogenannte Radwende, auf der jeder das Recht hatte, seinen Pflug zu wenden. Byfang und Bünten waren sodann zwischen den Hofstätten des Dorfes und den Zelgen eingezäunte Parzellen, auf denen vorwiegend Hanf und Flachs, zum Teil auch Gemüse angebaut wurden.

Von bestimmten, nur in geringem Umfang angebauten Gewächsen hatten den Namen der Gerstenacker im Rainfeld und der von den Höngern bebaute Bonacker auf Bisech. Zwei Äcker, der Gensacker und der benachbarte Schafacker, beide im Rainfeld, dienten offenbar, wenn sie brach lagen, als abgesonderte Weide für das Kleinvieh. Nach einem andern Hausvogel, der Taube, trug vermutlich der Dubelacker seinen Namen.

Nicht sehr zahlreich sind die Äcker, die nach ihrem Besitzer benannt wurden, und sie finden sich ausnahmslos nur am Rande der Zelgen, wurden damit wahrscheinlich erst in einem spätern Zeitpunkt gerodet. Am obern Rand des Rainfelds finden wir so den Klopfersacker, den Langatter- und den Magisteracker, auf dem Hemmet den Cuenenacker, am Rande des Mühlefeldes den Wylersacker und den Walchsacker; in einer frühen Urkunde, die ebenfalls nur Stücke ausserhalb der Zelgen nennt, wird auch ein Ripolzacker erwähnt.

Umgekehrt sind bei den Matten die nach einem Besitzer benannten Stücke weitaus am zahlreichsten; es bestätigt dies die Feststellung, dass das Streben der Bauern eindeutig darauf ging, vor allem das einträgliche Mattland sich zu sichern und womöglich als Eigentum zu erwerben. Gleich wie bei den Äckern finden sich allerdings auch hier in Dorfnähe nur wenige derartige Namen: die Hofmatt, die zum benachbarten Kellerhof gehörte, das Zeissenmätteli, das später zum Heissmätteli wurde, im Rainfeld, und die Töpismatt bei der Klus. Die andern Namen dieser Gruppe liegen am Rande der Gemeinde: hinter St. Wolfgang die Bornenmatt und die Riedersmatten, noch weiter hinter Neu-Falkenstein die Kuontzlismatt, dann am westlichen Ende des Gemeindebanns, hinter dem Rain, die Vogelsmatt, die Wendenmatt, die Lempenmatt, die Lippermatt, unterhalb Höngen die Stollersmatt, auf dem Oberberg die Herzenmatt, der Oeigleren Matt, die Rüttismatten und die Peyersmatt, auf dem Roggen die Münchsmatt. Auch diese Matten stellten ursprünglich wohl Rodungsland dar, das später im Tausch mit den fruchtbaren Matten im Gemeindezentrum bodenzinspflichtig gemacht wurde. Da sich die Namen der gerodeten Äcker und Matten nur ausnahmsweise mit urkundlich bekannten Geschlechtern identifizieren lassen, dürfte ihre Entstehung bereits im 14. Jahr-

hundert oder noch früher liegen. Gleichen Alters ungefähr dürften die sogenannten Aegerten sein, Rodungen auf wenig fruchtbarem Land, die vorwiegend als Viehweide dienten. Genannt werden Lengers Egerden, später, als der Name nicht mehr bekannt war, Lange Egerden genannt, und Toengis Egerden, beide auf der kleinen Hochebene der Ziegelhütte.

Dagegen sind die Namen, die die jüngsten Rodungen, die sogenannten Rüttinen, bezeichnen, alle in der Zeit um 1500 nachzuweisen; bis in diese Zeit dauerte also die Ausdehnung des bebauten Landes durch Rodungen an. So finden wir am Bisiberg die Stampfenrütli, Hans Respingers Rütli, und Werli Müllers Rütli, hinter der Ziegelhütte Oeiglis Rütli, hinter Neu-Falkenstein Löffelis Rütli, am Westhang der Klus Mörners Rütli, auf dem Oberberg Marwardsried, unterhalb Hönngen Hans Fritzmanns Rütli. Auffallend ist dabei, dass sich als Besitzer dieser Rüttinen besonders viele Glaser nachweisen lassen; da sie fast ausnahmslos von auswärts zugewandert waren, sahen sie sich gezwungen, durch Rodungen wenigstens zu einem kleinen Landbesitz zu kommen, wie er in der damaligen Zeit fast Voraussetzung für das Leben bildete.

Hier gewinnen wir also durch die Flurnamen unmittelbaren Einblick in die geschichtliche Entwicklung. Dasselbe ist der Fall bei der Neumatt, wo wir am Bodenzins feststellen können, dass hier ursprüngliches Ackerland in Matten umgewandelt wurde, das erste Beispiel für manche andere, die wir in späterer Zeit noch antreffen werden.

Im übrigen aber finden wir auch bei den Matten dieselben allgemein gehaltenen, für die Geschichte wenig ergiebigen Namen wie bei den Äckern. Nach ihrer Form sind die Grossmatt und das Winkelmättli benannt, nach ihrer Lage die Rainmatten und die Matten hinter Fluh, nach ihrer Bodenbeschaffenheit das Moos und die beiden Mösli im Rainfeld und am Hang gegenüber St. Wolfgang; feuchten Boden bezeichnet auch die Ölmatte zuhinterst im Moos. Von ihrer Nachbarschaft tragen den Namen die Kilchmatte, die Wuhrmatte, die Sagmatte, die Blöwenmatt und die Matte zer Eich; nach einem auffallenden Merkpunkt benannt sind die Brunnmatt, die Schürmatt, die Wiermatt, sowie der Tiergarten und der Schützrain, der erste als Ort der Verscharrung toter Tiere, der zweite nach dem Schützenhaus.

Farbigere Namen, die schon durch ihr altertümliches Lautbild die Phantasie anregen, freilich auch zum Teil nicht mehr zu beantwortende Fragen stellen, begegnen uns nur ausserhalb der Ackerzelgen und Matten, in der Randzone zwischen dem bebauten Land und den rings umgebenden Hochwäldern. Diese Gebiete wurden offenbar nicht in die Neuordnung der Dreizelgenwirtschaft im 14. Jahrhundert einbezogen und behielten deshalb ihre ursprünglichen Namen.

Auch diese Namen halten sich freilich in der Mehrzahl an die Gegebenheiten der Natur. Zum Teil ist es die Bodenbeschaffenheit: die Leberen bezeichnet den mergeligen Boden, die benachbarte Rumi und das Gritt am Roggenhang sind Stellen alter Erdrutsche. Die Wannen und der Bittelberg hinter Neu-Falkenstein bilden beide wannen- oder büttenförmige Mulden innerhalb der Klusen. Andere Namen spielen auf die Bewachsung an: die Hühwelen, später Haulen, ist ein mit Gestrüpp bewachsener Hang, das Langenlon am Rand des Moores war ursprünglich ein streifenförmiges Gehölz am Sumpftrand. Die Kolbeten hinter Neu-Falkenstein war offenbar mit besonders zahlreichen kolbenförmigen Gräsern und Kräutern bewachsen, die Sernlen auf dem Hemmet bildete eine Anpflanzung junger Tannen. Zwei Namen spielen auf alte Weidewirtschaft an, indem sie beide mit dem alten, vielleicht schon vorgermanischen Namen für Kuh, «Lobe», gebildet sind: das Lobisey und das Lobenbuoch in der Wannen.

Rechtsgeschichtlich interessant sind zwei Namen. Die Lussen, in der Gegend des Lindhubels, war ein Landstück, das ursprünglich jedes Jahr unter den Dorfgemeinschaften verlost wurde. Der Name des Maiackers, der in der Nähe des alten Hochgerichts in der Klus liegt, trägt seinen Namen vielleicht vom alten Maiending, der jährlichen Gerichtsversammlung der Freien, die immer an einer Dingstätte stattfand; er wäre in diesem Falle der einzige Hinweis darauf, dass das Hochgericht im frühen Mittelalter tatsächlich an einer Dingstätte lag und dass diese auch durch längere Zeit hindurch tatsächlich in Gebrauch stand.

Einzelne Namen lassen sich leider nicht mehr erklären, wenigstens mit den heute zur Verfügung stehenden sprachgeschichtlichen Hilfsmitteln; vielleicht wird sich später einmal eine überzeugende Erklärung finden. Es sind einmal die vielleicht zusammengehörenden Namen Schällibühl und Ellibuoch, andererseits der Name Nesplen.

Kapitel 12

Die mittelalterliche Gemeinde und ihre Bewohner

Die Gemeinde, wie wir sie heute kennen und verstehen, ist nicht eine Einrichtung, die in einem bestimmten, genau datierbaren Augenblick geschaffen wurde, sondern das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung, deren Anfänge im Dunkel des urkundenlosen Mittelalters liegen.

Dies beginnt schon mit den Grenzen der Gemeinde. Auch sie wurden nicht in einem einmaligen rechtlichen Akt festgelegt, sondern bildeten sich erst im Laufe der Zeit über verschiedene Zwischenstufen aus. Die erste feste und genau bezeichnete Grenze im Umkreis Bals-

thals war die Grenze der Landgrafschaft Buchsgau. Innerhalb dieser Landgrafschaft erhielt sich bis über das Mittelalter hinaus die schon erwähnte gemeinsame Feldfahrt aller beteiligten Dorfschaften. Sie hatte zur Folge, dass es innerhalb der grossen Wälder, die nicht nur die Jurahänge, sondern auch weite Teile der vorgelagerten Ebene bedeckten, keine Grenzen gab; nach der Ernte mussten aber auch die sonst eingezäunten Zelgen der einzelnen Dörfer dem allgemeinen Weidgang geöffnet werden.

Einen engern Kreis bildete der Twing und Bann. Auch er war aber im Falle Balsthal nicht auf das Dorf beschränkt, sondern er umfasste als «twing und ban in dem Balztal» das ganze Thal mit Ausnahme von Holderbank im Osten und Welschenrohr/Gänsbrunnen im Westen.

Die einzelnen Dorfschaften begnügten sich zunächst mit der Abgrenzung der tatsächlich von ihnen bebauten und landwirtschaftlich genutzten Fluren. Hier herrschte sogar ein Überfluss an Grenzen, die alle sorgfältig durch Zäune oder lebende Gebüsche gekennzeichnet wurden. Jede Hofstätte war von einem Zaun umgeben; alle Hofstätten des Dorfes umschloss ein besonders starker Zaun, der sogenannte Etter, durch den bei den Strassen und Wegen stets geschlossen zu haltende Gatter führten. Zäune und Lebhäge fassten sodann die einzelnen Ackerzelgen ein, ebenso die Matten. Was ausserhalb dieser Häge lag, kümmerte die Dorfschaft vorerst nicht; umgekehrt schloss sie allerdings auch jeden aus ihrer Gemeinschaft aus, der sich etwa ausserhalb dieser Häge ein Haus baute. Es blieben damit zwischen jeder Dorfschaft offene Gebiete, die zunächst zu keiner Gemeinde gehörten.

Eine schärfere Ausscheidung und genauere Ziehung der Grenzen forderte zuerst die Kirche mit ihren Zehntansprüchen. Da es auch Dörfer ohne eigene Kirche gab, anderseits die Kirche ihre Ansprüche aber auch gegenüber den Höfen und Weilern ausserhalb der grössern Dorfschaften erhob, wurde es nötig, die Grenzen der einzelnen Pfarreien gegeneinander abzustecken. Für Balsthal, dessen Kirche nur im Dorfe volles Zehntrecht genoss, wurde die Zehntgrenze gleichzeitig zur ersten, deutlich ausgeschiedenen Gemeindegrenze. Sie musste freilich nur im Westen, gegen Laupersdorf, künstlich gezogen werden; im Norden und Süden war sie natürlich gegeben durch die Schneeschmelzen der beiden Juraketten, im Osten durch den schluchtartigen Aufstieg auf die Hochebene von Holderbank. Wann und durch wen die Grenzziehung gegen Laupersdorf erfolgte, lässt sich allerdings nicht mehr feststellen; die ersten sichern Nachrichten finden wir erst im Jahre 1626 anlässlich eines Streites zwischen dem Pfarrer von Balsthal und den Zehntpflichtigen von Laupersdorf.¹ Vom Hofe Fini-

¹ Actenbuch Falkenstein II, Nr. 96.

gen bis hinunter an die Thalstrasse wurde die Zehntgrenze ungefähr entsprechend der heutigen Gemeindegrenze festgesetzt; von da an aber wurde sie in südöstlicher Richtung quer durch das Moos fast bis gegen die Klus gezogen. In der Klus bildete die Grenze gegen Oensingen wohl seit alter Zeit der sogenannte Rossnagel, der ehemals markante Felskopf gegenüber der frühern Gerberei, der in den letzten Jahren immer mehr der Verbreiterung der Strasse weichen musste. Weniger ausgeprägt war die Grenzziehung in der nördlichen Kluse gegen Mümliswil. Das Eschenholz, das heute zu Mümliswil zählt, wurde im Mittelalter zu Balsthal gerechnet, ebenso Farisberg und Lobisey und sogar die nördlich der Klus liegende Kolbeten, heute Kirsihof. Recht vage wurde auch der Begriff der «Schneeschnelze» interpretiert; vor allem auf dem Oberberg griff Balsthal beträchtlich über die Wasserscheide hinaus und schloss auch die am Nordhang liegenden obern Höfe ein.

Entgegen dem verbreiteten Bild von der Rechtlosigkeit der bäuerlichen Bevölkerung des Mittelalters ergibt die genauere Betrachtung der Tatsachen, dass die ersten Ansätze zu einer selbständigen Gemeindeorganisation von den Dorfbewohnern selber ausgingen, nicht von der Herrschaft. Es waren dabei zwei Bereiche, in denen die Bauern unabhängig von der Herrschaft entscheiden konnten: einerseits die Verwaltung des Kirchenvermögens, anderseits die Ordnung der Dreizelgenwirtschaft, und beide forderten die Bestellung von besondern Funktionären, die von der Gemeinde gewählt wurden und in ihrem Auftrag ihre Aufgaben erfüllten. Bei der Betrachtung des Kirchenwesens wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach allgemeinem Brauch die Kirchgemeinden für den Unterhalt des Kirchenschiffes zu sorgen hatten und zu diesem Zwecke gewisse Einkünfte zugewiesen erhielten. Dieses Vermögen musste natürlich verwaltet werden; mit der Verwaltung waren die Kirchmeier betraut, nach mittelalterlicher Übung zwei, damit einer den andern kontrollieren konnte. Sie hatten der Herrschaft, aber auch der Gemeinde Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen.

Eine spezielle Überwachung war aber vor allem für den recht komplizierten Apparat der Dreizelgenwirtschaft notwendig. Es musste einmal der gemeinsame Beginn der Feldbestellung und der gemeinsame Beginn der Ernte angeordnet werden. Es mussten die zahlreichen Zäune festgelegt und ihre Unversehrtheit überwacht werden, zumal ja nach der Ernte alle Zäune niedergelegt und im folgenden Frühjahr am gleichen Ort wieder aufgestellt werden mussten. Es war zu kontrollieren, dass keiner ausserhalb der gemeinsamen Arbeiten willkürlich sich auf den Feldern zu schaffen machte und dabei etwa seine Nachbarn schädigte, und es waren vor allem die zahllosen Streitigkeiten zu schlichten, die sich bei der recht zanklustigen Natur unserer

Vorfahren immer wieder ergaben. Für diese anspruchsvolle und oft wenig dankbare Aufgabe wurde ein Viererkollegium eingesetzt, das nach seiner Zahl einfach «die Vierer» genannt wurde; die Wichtigkeit ihrer Aufgabe im dörflichen Leben spiegelt sich deutlich darin, dass dieser Name später oft als «Dorf-Führer» missverstanden wurde. Die Vierer wurden denn auch über ihre eigentliche Aufgabe hinaus die anerkannten Repräsentanten der Dorfgemeinde, eine Art erster Gemeinderat.

Die Vierer sassen gewöhnlich auch in einem andern Kollegium, das an sich zwar über den Rahmen der Gemeinde hinausreichte, aber in gewissem Sinne doch auch die Gemeindeautonomie weiterentwickelte: dem Zwölfergericht. An sich ist die Zwölfzahl der Richter schon eine altgermanische Einrichtung, doch gibt es keine Beweise dafür, dass die hochmittelalterlichen Feudalherrschaften diese Einrichtung noch kannten. Die erste urkundliche Erwähnung des «gerichts zu Balsthal» finden wir erst 1377, doch sehen wir es, ohne dass es ausdrücklich genannt wird, schon 5 Jahre früher in Funktion, zusammen mit den ebenfalls damals erstmals auftretenden Funktionären, die wir auch später eng mit ihm verbunden sehen.² Es scheint damit, dass das Dorfgericht, wenigstens in der Form, wie es uns später begegnet, seine Entstehung der allgemeinen Modernisierung der herrschaftlichen Verwaltung verdankt, die in unserer Gegend die Grafen von Nidau eingeführt haben.

Das Auftreten der von den Grafen von Neuenburg stammenden und ursprünglich im Seeland, im Bürenamt und im Leberberg begüterten Grafen von Nidau im Thal muss zum Verständnis kurz erläutert werden. Das Haus Frobürg, das im Hochmittelalter im ganzen Buchsgau dominierte, hatte den Höhepunkt seiner Macht um 1240 erlebt und befand sich, vor allem wegen der Teilung in verschiedene unabhängige Linien, schon um 1300 im Niedergang. Zur Festigung ihrer erschütterten Stellung entschlossen sich die Frobürger zu einem zweiseitigen Schritt: sie nahmen die aufstrebenden Grafen von Nidau in eine Art Teilhaberschaft für alle ihre Rechte im Buchsgau auf, mit der Folge, dass sie sehr bald praktisch aus dem Buchsgau verdrängt wurden und ihre frühere Stellung an die Nidauer abtreten mussten. Offenbar auf Grund ihrer Beziehungen nach dem Westen hin führten die Nidauer nun seit der Mitte des 14. Jahrhunderts neue Herrschaftsmethoden ein, die eine Straffung des recht lockern Feudalstaates des Hochmittelalters bringen sollten. Statt dass sie, wie dies bisher üblich gewesen war, die einzelnen Herrschaftsrechte als Lehen an kleinere Vasallen abgaben, fassten sie sie zusammen in territorial möglichst geschlossene Ämter und liessen diese durch von ihnen persönlich

² Ungedruckte Urkunden im Staatsarchiv vom 9. Februar 1372 und 3. März 1377.

abhängige Vögte aus dem niedersten Adelsstand oder sogar bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft verwalten. Dabei kam ihnen zugute, dass das nach den Froburgern mächtigste Adelsgeschlecht im Buchsgau, das Haus Bechburg-Falkenstein, sich in dieser Zeit ebenfalls schon im Niedergang befand. Zunächst bot eine private Liebesgeschichte den verbundenen Grafenhäusern Gelegenheit, die an die Grafen von Falkenstein verliehene Landgrafschaft im Buchsgau mit der Burg Alt-Falkenstein direkt an sich zu ziehen: Graf Rudolf II. von Falkenstein verheiratete sich mit einer unfreien Ministerialentochter und verlor damit nach mittelalterlichem Rechte selber seinen freien Stand, was ihn zwang, 1318 auf das Landgrafenamt zu verzichten.³ Zu gleicher Zeit schrumpfte das früher so zahlreiche Geschlecht der Freiherren von Bechburg auf vier Köpfe zusammen, von denen zwei Geistliche waren, die beiden andern schon so an politischer Bedeutung eingebüsst hatten, dass nicht sie, sondern Graf Johann von Froburg auf Grund weitläufiger Verwandtschaft Haupterbe der bechburgischen Besitzungen werden konnte.

Mit dem Tode Graf Johanns, des letzten weltlichen Froburgers, im Jahre 1366 wurde Graf Rudolf IV. von Nidau alleiniger Inhaber aller froburgischer Rechte im Buchsgau. Er säumte nicht, den modernen Beamtenstaat, dessen Anfänge wir in den alten nidauischen Besitzungen schon eine Generation früher feststellen können, nun auch im Buchsgau einzuführen. 1370 wird der erste nidauische «vogt in dem Balztal», Junker Hermann von Soppensee, genannt, ein kleiner Edelknecht, der möglicherweise einer Nebenlinie der Bechburger entstammte;⁴ er übt im Namen des Grafen von Nidau die Rechte des Tving und Banns im Balsthal aus, er besiegelt aber auch Urkunden als Vorsitzender eines Gremiums von Balsthaler Dorfleuten, in dem wir offenbar das Dorfgericht vor uns haben. Während der Junker von Soppensee noch bis 1375 als Vogt im Balsthal im Amte erscheint, treffen wir neben ihm schon 1371 auch einen einheimischen Balsthaler, Berchtold oder Bertschi Besto mit der Bezeichnung «der vogt» an, so dass es anzunehmen ist, dass wir in ihm den ersten Untervogt von

³ Die zuerst von J.E.Kopp in *Geschichtsblätter* II, S.237ff., geäußerten Zweifel an der Echtheit der Urkunde vom 2. Oktober 1319 dürften trotz der unzweifelhaft später angehängten Siegel in der Sache selbst unbegründet sein; dies ergibt sich daraus, dass Rudolfs Söhne tatsächlich unfreien Standes waren, bis Wernher von Falkenstein 1372 wieder gefreit wurde.

⁴ Cuno IV. von Bechburg war verheiratet mit Clementa von Soppensee; seine 1314 erwähnten Söhne Cuno und Conrad erscheinen später nicht mehr unter den Bechburgern, dagegen zwei Edelknechte Cuno und Conrad von Soppensee. Da ihre Mutter unfreien Standes war, wurden dies auch die Söhne und nahmen möglicherweise den Namen ihrer Mutter an. Hermann von Soppensee dürfte der Sohn eines der beiden gewesen sein; er erscheint als Vogt im Balsthal in den Urkunden vom 14. Januar 1370, 9. Februar 1372, 23. Juli 1375 (FRB IX, S.287 und 455).

Balsthal zu erblicken haben.⁵ 1370 wird schliesslich unter den Beisitzern des vermutlichen Dorfgerichts auch «Johans Langatter, der weibel», aufgezählt.⁶ Damit treten gleich zu Anfang der neuen Ordnung die vier Instanzen auf, die bis zum Untergang des patrizischen Regimes im Jahre 1798, also über vier Jahrhunderte hinweg, für das politische und rechtliche Leben des Dorfes massgebend bleiben sollten: der Obervogt als unmittelbarer Vollstrecker des Willens der Herrschaft, der Untervogt als Mittelglied zwischen Obrigkeit und Dorfgemeinde, der Weibel als ausführendes Organ beider, und schliesslich das Dorfgericht als eigentliche Vertretung der Gemeinde. Rechtlich war das Gericht allerdings weder in seiner Zusammensetzung noch in seiner Zuständigkeit auf das Dorf Balsthal beschränkt. Bei seiner Einführung durch die Grafen von Nidau wurde es offensichtlich auf den ganzen Umkreis des Twings und Banns im Balsthal bezogen. In der Praxis ergab sich indessen von Anfang an eine deutliche Bevorzugung der Balsthaler, und zwar zunächst einfach dadurch, dass sein Sitz in Balsthal lag, dann aber anscheinend auch dadurch, dass das Dorf bei der Besetzung der Beisitzerstellen zum vornherein bevorzugt wurde, indem es mehr Gerichtssässen stellen durfte, als ihm nach der Zahl der Einwohner im Verhältnis zu den andern Thaler Dörfern zugekommen wären. Jedenfalls sind in den erhaltenen Urkunden die Balsthaler unter den Beisitzern des Gerichts immer deutlich in der Überzahl. Vor allem aber wurde der Untervogt augenscheinlich von Anfang an immer aus den Balsthaler Gerichtssässen gewählt, und ein Balsthaler war auch immer der Weibel. Daraus ergab sich von selber, dass Gericht und Untervogt im Laufe der Zeit weitgehend auch zu Vertretern und Organen der Gemeinde Balsthal wurden, obwohl in kleinerer Anzahl auch Vertreter der andern Thaler Gemeinden darin sass.

Nicht feststellbar ist aus den spärlichen Quellen, wie die verschiedenen dörflichen Behörden gewählt wurden. Ausser Zweifel steht, dass der «vogt in dem Balztal» von der Herrschaft von Nidau eingesetzt wurde. Aus den spätern Verhältnissen darf ferner vermutet werden, dass die Selbstergänzung des Gerichts auf altem Herkommen beruhte, da bei der zunehmenden Tendenz zur Verstärkung der obrigkeitlichen Autorität unter der solothurnischen Herrschaft ein solcher Brauch wohl kaum nachträglich eingeführt worden wäre. Umgekehrt scheint es aber auch, dass die Bestellung von Untervogt und Weibel durch die Obrigkeit ebenfalls von Anfang an üblich war. Einen Hinweis dürfen wir wohl darin erblicken, dass als erster Untervogt nicht ein Angehöriger des in Balsthal damals führenden Geschlechts der Hertz eingesetzt wurde, sondern der offenbar eher mässig begüterte Bertschi

⁵ SW 1823, S.391.

⁶ Ungedruckte Urkunde vom 14. Januar 1370.

Besto, den der Graf und sein Vogt wohl als gefügigeres Werkzeug betrachteten als einen reichen Dorfagnaten.

Trotz dieser Eingriffe der Herrschaft sehen wir aber doch ein recht entwickeltes dörfliches Eigenleben vor uns, das der Gemeinde ziemlich weiten Spielraum für selbständige Entscheide und Entschlüsse liess. Leider sind die Quellen aber zu dürftig, um uns auch in die Einzelheiten des Wirkens und Funktionierens dieser dörflichen Selbstverwaltung Einblick zu geben. Näheres erfahren wir erst in solothurnischer Zeit, wobei offen bleibt, wie viel davon schon in die Feudalzeit zurückreichte.

Etwas besseren Aufschluss erhalten wir über die personellen Verhältnisse im mittelalterlichen Balsthal, allerdings auch erst für das 14. Jahrhundert. Mancherlei Interessantes ist dabei vornehmlich aus einer Betrachtung der damals in Balsthal vertretenen Familiennamen zu gewinnen.

Auffällig ist zunächst die Vielzahl der Namen. Es ist allerdings sehr schwierig, auch nur ungefähr die Bevölkerungszahl des mittelalterlichen Balsthal zu schätzen, doch wird sie 200–300 nicht überschritten haben. In der durch Urkunden belegten Zeit von 1300–1420 treffen wir nun nicht weniger als 68 verschiedene Familiennamen an, wobei erst noch damit zu rechnen ist, dass die relativ wenigen Urkunden sicher nicht alle bestehenden Familien erfassten. Unter den 68 erwähnten finden sich freilich nur 15, die sich über einen mehr oder weniger langen Zeitabschnitt hinweg nachweisen lassen; alle andern erscheinen nur in einem bestimmten Zeitpunkt. Dies lässt vermuten, dass der Vielzahl der Namen vielleicht doch nicht ganz ebenso viele verschiedene Geschlechter entsprachen. Es ist ja allgemein bekannt, dass im Mittelalter die Familiennamen noch keineswegs fest waren, sondern des öfters wechselten, sei es, dass eine Familie statt mit ihrem ursprünglichen Namen auf einmal mit ihrem hervorstechenden Beruf genannt wurde, sei es, dass ein Übername den alten Familiennamen verdrängte, oder auch aus andern Gründen. Zwei solche Fälle lassen sich auch im mittelalterlichen Balsthal nachweisen. 1299 wird als erster Balsthaler neben dem schon früher genannten Ulrich Wächter ein Heinrich Herro erwähnt. 1331 begegnet uns Ebi des Herren, vermutlich der Sohn jenes Heinrich Herro, der wahrscheinlich auch identisch ist mit dem ungefähr gleichzeitig auftretenden Ebi, der Müller. 1374 finden wir dann eine Elli Müllerin und 1411 einen Hensli Müller, während der Name «des Herren» verschwunden ist, was annehmen lässt, dass er eben durch den Berufsamen Müller ersetzt wurde, der sich als ältestes Balsthaler Geschlecht bis in die Gegenwart erhalten hat.⁷

⁷ Ungedruckte Urkunden im Staatsarchiv, vom 10. Juli 1299, 1331, 19. Januar 1374, 22. Dezember 1411.

Nicht durchgesetzt hat sich eine andere Namensänderung: seit 1308 stossen wir mehrmals auf das Geschlecht Ritter; 1370 aber tritt ein Cuentzi Ritter, genannt Ringgenrangg, auf, aber als letzter der ganzen Familie, so dass der Übername gar nicht mehr dazu kam, sich fest einzubürgern.⁸ Immerhin zeigen diese Fälle, dass wir auch in Balsthal mit Namensänderungen zu rechnen haben, durch die die grosse Zahl von Familiennamen noch mehr vergrössert wurde.

Dass bei der Überlieferung der Familiennamen in gewissem Masse der Zufall mitspielte, erweist deutlich die Tatsache, dass die Familien, die sich über den längsten Zeitraum nachweisen lassen, zugleich auch die begütertesten waren, denn ein wohlhabender Grossbauer kam natürlich öfters dazu, eine Urkunde zu benötigen, als ein kleines Bäuerlein, und dieselben angesehenen Grossbauern wurden auch von andern mit Vorliebe als Urkundenzeugen beigezogen. Wenn eine Familie in den Urkunden nur einmal erscheint, ist damit nicht gesagt, dass sie nur kurze Zeit blühte; sie kann unerwähnt ebenso früh schon bestanden haben wie andere, deren Existenz schriftlich überliefert ist.

Immerhin bietet es doch ein gewisses Interesse, zu verfolgen, welche Familien am häufigsten in den Urkunden genannt werden, denn man wird diese als die damals führenden Geschlechter ansehen dürfen. An erster Stelle stehen drei Familien: die Edelknechte von Scheppeln, die halb Ritter, halb Grossbauern waren, dann die Familie Hertz,⁹ die ebenfalls über den Stand der gewöhnlichen Bauern herausragte, verschiedene Lehen innehatte, wie die Zehnten zu Aedermannsdorf und Herbetswil, auch eine ganze Anzahl von Geistlichen stellte, aber doch nicht ganz den Adelsrang zu erreichen vermochte, und schliesslich die eben erwähnte Müllerfamilie Herro, die dank ihres Gewerbes einen gewissen Wohlstand erreichte. Über einen längeren Zeitraum hinweg zu verfolgen sind daneben die Geschlechter Bischof, Ritter, Peyer, Kuonen und Schetti, ohne dass sie sich weiter durch Besonderheiten auszeichneten; am verbreitetsten scheint das Geschlecht Ritter gewesen zu sein, das als einziges neben den Hertz mehrere Namensträger nebeneinander zur gleichen Zeit aufweist.

Die Namensbildung und Namensgebung lässt sich recht einfach auf fünf Hauptprinzipien zurückführen. 9 Namen geben den Vatersnamen an, in einem Falle allerdings den Mutternamen, was als Ausnahme auch anderswo vorkommt: Ernis, Kuonen, Kuonz, Mangolt, Martin, Paulus nach dem Vornamen des Vaters, des Herren nach seinem Geschlechtsnamen und Vro Elsen nach dem Namen der Mutter; der sonst ungebräuchliche Name Stevan scheint schon nach seiner Schreibweise auf welschen Ursprung hinzudeuten. Zahlreicher sind die Familien-

⁸ Boos, S. 177.

⁹ SW 1824, S. 71; FRB V, S. 314; Schmid, Kirchensätze, a. a. O.

namen, die die Herkunft ihrer Träger angeben; sie zeigen an, dass die mittelalterliche Bevölkerung keineswegs so sesshaft war, wie man dies gerne annimmt, sondern dass im Gegenteil ein recht reges Kommen und Gehen herrschte, macht doch diese Gruppe mit 15 Vertretern fast einen Viertel der bekannten Namen aus. Zum Teil handelt es sich um Zuzüger aus der nähern Umgebung: von Buchsiten, von Egerchingen, von Waldenburg; etwas weiter entfernt ist schon die Herkunft der Kappeler, Langatter, von Rore, Koppinger, noch weiter die der Nidower, von Brandis, Frigker, Züricher, Riner; sogar aus dem Ausland stammten die Peyer und Burgunder und vermutlich auch die Voinsperg. Als Gegenstück finden wir Auswanderer mit dem Namen «von Balztal» in Rheinfelden, in Basel, in Mülhausen und anderseits in Bern, und zwar anscheinend in durchwegs angesehener Stellung.¹⁰ Klein ist dagegen mit bloss drei Familien die Gruppe derer, die nach dem Wohnsitz innerhalb der Gemeinde benannt wurden: die Kluser «in dem Baumgarten», die später als Baumgartner in Oensingen erscheinen, die «in Gassen», die als Gasser sich auch ins hintere Thal verbreiteten, und die nur einmal erscheinenden «zem Tor», offenbar auch eine Kluser Familie. Elf Namen berufen sich ferner auf ein Amt oder einen Beruf: Schaffner, Schriber, Wächter, Zinsmeister, Zolner sowie Bader, Hodel, Jeger, Scheren, Vischer und Zimberman. Die grösste Gruppe, mit 31 fast die Hälfte der Familiennamen ausmachend, bilden aber die Dorf- und Übernamen. Dabei fällt auf, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die eher rühmenden Übernamen überwiegen, in der zweiten dann eher die Spottnamen. Zu den ersten gehören die Namen, die einen Würdenträger bezeichnen: als älteste die Hertz, deren ursprünglicher Name zum Teil noch als Hertzog in den Urkunden erscheint, sowie die Bischof und Ritter, später dann die Bapst, Grafen, Probst, Kilchherre. In der ersten Jahrhunderthälfte erscheinen sodann mehrere von Tieren abgeleitete Familiennamen, die anscheinend auch eher rühmend gemeint sind: Wolf, Otter, Valk und Vink. Die grosse Gruppe der Spottnamen ist nur zum Teil unmittelbar zu erklären: Charaktereigenschaften bezeichnen die Namen Besto, Bittermuot, Biderb, Mufi, Surer, Toepi, in der Mehrzahl also Namen, die eher auf einen missmutigen, sauertöpfischen Charakter der alten Balsthaler schliessen lassen. Spezielle Eigenschaften scheinen sich in den Namen Hebstrit, Nüsseler und Püscheler anzudeuten, ebenso in Spoeti und Koeli. Eine ganze Anzahl von Namen aber ist kaum mehr zu deuten: Emcho, Hoeris, Oegerli, Keppis, Koppen, Schetti, Seso, Zeisso und Zinggo.

Wesentlich geringer als bei den Familiennamen ist die Auswahl bei den Vornamen, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die

¹⁰ Boos, S. 161, 181; FRB V, S. 742, VII, S. 464.

Söhne mit Vorliebe nach dem Vater oder nach dem Grossvater benannt wurden. Von den bekannten Vornamen machen genau die Hälfte die drei Namen Conrad, Heinrich und Johann aus, mit ihren Nebenformen Cuoni und Cuontzmann, Heini und Hentzmann, Hans, Hensli und Henmann. 5–7 Mal treffen wir sodann die Namen Wernher oder Werli, Peter, Klaus oder Clewi, Ulrich oder Uli und Berchtolt oder Bertschi. Nur zweimal finden sich Rudolf, Eberhard und Burkhard, bloss einmal Albrecht, Hug, Lüprant, Martin und Mathis. Gerade bei den selteneren Namen ist das Vorbild der grossen Adelsfamilien der Umgebung unverkennbar: Berchtolt geht offenbar noch auf die Zähringer zurück, Albrecht auf die Habsburger, Eberhard auf die Kyburger, Rudolf auf die Nidauer; eine Art Modenamen gab es demnach schon damals.

Aus der Betrachtung der Namen lassen sich gewisse Schlüsse auf den Charakter der damaligen Dorfbewohner ziehen. Wie schon bei den Flurnamen prägt sich eine gewisse Nüchternheit aus: die Leute nach dem Vater, nach dem Beruf, nach der Herkunft zu benennen, erforderte nicht viel Phantasie, ebenso wenig die Wahl der Vornamen nach Vater oder Grossvater. Wo sich doch diese Phantasie entfaltet, zeigt sie eine auffällige Zwiespältigkeit: auf der einen Seite das Streben nach Höherem, nach Rang und Würden, auf der andern Seite ein scharfer Blick für die Schwächen und Mängel des Mitmenschen. Es sind zum grossen Teil Eigenschaften, wie sie sich sozusagen naturgemäss aus dem Leben im engen, abgeschlossenen Tal entwickeln mussten; gleichzeitig stellen wir aber doch mancherlei Verbindungen zur weitem Welt fest, die zweifellos mit dem Verkehr über den Hauensteinpass gegeben wurden, so spärlich er für unsere Begriffe auch noch sein mochte.

Wenige Angaben sprechen von den wirtschaftlichen Verhältnissen im damaligen Balsthal. Aus den Familiennamen lassen sich einige wenige Berufe erkennen: genannt werden Bader und Scherer, was schliessen lässt, dass bereits im 14. Jahrhundert eine Badstube in Balsthal bestand, ferner Fischer und Jäger, die vermutlich im Dienste der Herrschaft, der Bechburger und Falkensteiner, standen, dann ein Zimmermann und ein Hodler, das heisst ein Mann, der sich mit dem Kastrieren der Haustiere befasste. Genannt wird ausserdem ein Schneider. Recht differenziert erscheint der Beamtenstab der Dorfherrschaft, der sich in den Namen spiegelt: es gab einen Schreiber, einen Schaffner, einen Zollner, einen Zinsmeister und einen Wächter, die in den entsprechenden Funktionen für die Herrschaft tätig waren. Vermutlich gab es noch mehr Handwerke; die Mehrzahl der Dorfbewohner bestand aber doch wohl aus Bauern, die sich zum grössten Teil selbst versorgten. Im Dienste der Landwirtschaft stand auch der bedeutendste Gewerbebetrieb des damaligen Balsthal: die Mühle. Nach

den Urkunden gab es sogar mindestens zwei Mühlen, denn die Mühle im Dorfe, an der Stelle der heutigen Papierfabrik, wird mehrfach als «die obere Müli» bezeichnet, was die Existenz einer untern Mühle voraussetzt.¹¹ Ob die ebenfalls öfters genannte «obere Blöwe» an derselben Stelle stand, oder eventuell in St. Wolfgang, an der Stelle der spätern Oele, ist nicht auszumachen, ebensowenig der Standort jener untern Mühle. Sie könnte dort gestanden haben, wo heute die Säge; die Existenz einer Sagmatte und eines Sagackers vor der Klus könnte aber auch dahin gedeutet werden, dass in der dortigen Gegend ursprünglich eine Mühle, später eine Säge stand. Die erwähnte «obere Blöwe», der ebenfalls eine «untere» entsprochen haben muss, war ein Stampfwerk, vor allem zur Auspressung von Öl aus Leinsamen, Buchenkernen und andern ölhaltigen Samen und Früchten. Während die obere Mühle ein bechburgisches Lehen war, wurde die obere Blöwe von den Falkensteinern verliehen; eventuell war es bei den beiden andern Mahl- und Stampfwerken umgekehrt. Etwas erstaunlich erscheint, dass wir nirgends etwas von einer Wirtschaft im damaligen Balsthal vernehmen, da man doch annehmen müsste, dass auch ein spärlicher Passverkehr auf Unterkunft und Verpflegung angewiesen war.

In der Hauptsache widmeten sich die Balsthaler des 14. Jahrhunderts offenbar ausschliesslich der Landwirtschaft. Von einer Gleichheit der Dorfbewohner untereinander war indessen auch damals schon keine Rede. Formell rechtlich waren sie zwar wohl alle desselben unfreien Standes und offenbar auch alle Eigenleute derselben Herrschaft: der Bechburger und Falkensteiner. Dass die einen eigentlich Gotteshausleute der bischöflichen Kirche Basel, die andern direkte Eigenleute des Hauses Bechburg waren, spielte praktisch vermutlich kaum eine Rolle. Recht unterschiedlich waren aber die tatsächlichen Besitzverhältnisse. Schon aus den relativ wenigen erhaltenen Urkunden treten uns Bauern mit nur einer oder sogar bloss einer halben Schuppe neben andern mit zwei oder sogar $3\frac{1}{2}$ Schuppen entgegen, also Klein-, Mittel- und Grossbauern; neben den Edelknechten von Schepel und den reichen Hertz, die nicht nur zu Balsthal, sondern auch in einer weitem Umgebung Güter besaßen, treffen wir auch einen einfachen Bauern, der auch in Oensingen Besitz hatte. Für das Ansehen und den Wohlstand, den einzelne Balsthaler Geschlechter genossen, zeugen auch einige Heiratsverbindungen: nicht nur die Hertz verbanden sich mit reichen Solothurner und Oltner Geschlechtern, sondern auch der Bauer Werli Grafen, der später erster Untervogt unter solothurnischer Herrschaft wurde, gewann eine Tochter des solothurnischen Schultheissen Henmann von Dürrach zur Frau.¹²

¹¹ Boos, S. 182, 185; SW 1822, S. 440.

¹² Trouillat III, S. 129; Kopp, Geschichtsblätter I, S. 87.

Ganz so abgeschlossen, wie man anzunehmen geneigt sein könnte, war somit das mittelalterliche Dorf in seinem Tal nicht, wenn auch die Verbindungen nach aussen sich vorwiegend in den oberen Schichten der Bevölkerung abspielten. Nur selten allerdings wurde Balsthal von der grossen Weltgeschichte unmittelbar berührt. Aufgeregte Tage dürften nicht nur die Herren auf Falkenstein, sondern auch die Dorfbewohner durchlebt haben, als sich nach der Ermordung des habsburgischen Königs Albrecht im Jahre 1308 zwei der Königsmörder, Rudolf von Wart und Walter von Eschenbach, einige Zeit auf der Burg, an der der erste ja auch Anteil hatte, zu verbergen suchten;¹³ sie flüchteten indessen weiter, ehe die Rache der Habsburger sich auch gegen Falkenstein richtete. Zwei Jahre später erlebte Balsthal den Durchzug des neuen Königs Heinrich von Luxemburg auf seinem Weg zur Kaiserkrönung nach Rom; dass der König den Weg über den Obern Hauenstein wählte, wurde vielleicht in gewissem Masse von seinem Feldhauptmann Graf Wernher von Homberg beeinflusst, der ein ursprünglicher Froburger und damit auch ein Oberherr zu Balsthal war. Abermals ins Licht der grossen Geschichte trat Balsthal dann erst sechs Jahrzehnte später; davon soll im folgenden Kapitel die Rede sein.

Kapitel 13

Junker Henmann von Bechburg

In der Phantasie des Volkes hat sich von allen adeligen Bewohnern der Burgen Alt- und Neu-Falkenstein die Gestalt des «letzten Raubritters» Henmann von Bechburg am nachhaltigsten und lebendigsten eingeprägt. Tatsächlich verkörpert sich auch in seiner Persönlichkeit und seinem Schicksal am eindrucklichsten der Niedergang des hochmittelalterlichen Adels.

Als Johann von Bechburg, wie er mit seinem eigentlichen Namen hiess, zwischen 1350 und 1360 volljährig wurde, hatte das Haus Bechburg seine Herrschaft über Balsthal und überhaupt über das Thal schon weitgehend eingebüsst; die tatsächlichen Herren im Thal waren die Grafen von Nidau und ihre Vögte. Für die Ausübung des Blutgerichts mussten sogar freie Herren aus dem fernen Klettgau und Hegau beigezogen werden. Der Tatendrang, den Henmann von Bechburg als letzter männlicher Spross seines Geschlechtes entfaltete, konnte sich deshalb nur in auswärtigen kriegerischen Unternehmungen ausleben, für die es in jener unruhigen Zeit freilich nicht an Gele-

¹³ Trouillat III, S. 163.

genheiten mangelte. Schon ein Vetter seines Vaters Hermann, Heinrich von Bechburg, scheint sich als früher Reisläufer fremden Kriegsherren verdingt zu haben, und zwar offenbar nicht allein, sondern mit einer kleinen Truppe, unter der sich vermutlich auch Balsthaler befanden. Bekannt ist seine Teilnahme am sogenannten Weissenburger Krieg von 1334, den er im Solde Berns mitmachte;¹ nach dem Krieg, der vor allem um die Herrschaft im Oberland ging, musste Heinrich von Bechburg mit der Stadt Thun einen Vergleich schliessen wegen seiner Knechte, die während der Kämpfe in die Hände der Thuner gefallen waren. Andererseits bezog nicht nur Heinrich selber, sondern später auch sein Erbe Henmann von Bechburg noch jahrelang Zahlungen von Seite des Klosters Interlaken, die offenbar auch auf diesen Krieg zurückgingen.

Solddienst für fremde Herren war anscheinend auch der Anlass, bei dem uns Henmann von Bechburg erstmals begegnet: 1366 wollte Österreich auf Grund seines damaligen Bündnisses die Stadt Solothurn veranlassen, einen Zug gegen die bechburgische Festung Falkenstein zu unternehmen, weil Junker Henmann seinen Dienstmann Cuno von Scheppeln schützte, der bei einem nicht genannten Anlass gegen Österreich im Felde gestanden hatte.²

Unbekannt ist auch die Ursache des grossen Krieges, den Henmann von Bechburg zusammen mit seinem Schwager, dem Freiherrn Burkhard Senn von Buchegg und dem Basler Archidiakon Wernher Schaler in den Jahren 1371 und 1372 gegen den Basler Bischof Johann von Vienne führte.³ Der Bechburger rückte bis unter die Tore Basels vor, das auf Seiten des Bischofs kämpfte, und verwüstete das Dorf Binningen. Obwohl der Sieg nicht eindeutig blieb, musste der Bischof sich schliesslich den Frieden mit gewaltigen Kriegsentschädigungen erkaufen; in den Jahren 1373 und 1374 zahlte er an Henmann von Bechburg nicht weniger als 13000 Gulden aus, was nach heutigem Geldwert nicht weniger als 4 Millionen Franken ausmachen würde.

Offenbar ein Racheakt für die Unterstützung, die die Stadt Basel dem Bischof gewährt hatte, war der bekannte «Safrankrieg» im Frühjahr 1374.⁴ Henmann von Bechburg scheint freilich persönlich gar nicht daran beteiligt gewesen zu sein, aber von seiner Feste Neu-Falkenstein aus überfielen sein Schwager Burkhard Senn von Buchegg, Graf Hans von Tierstein, der Ritter Konrad von Eptingen und andere Edelleute einen nach Basel reisenden Zug von Kaufleuten aus Basel, Strassburg, Frankfurt und Köln, machten etliche Kaufleute und Knechte nieder und führten die Ware, darunter acht Zentner des da-

¹ FRB VI, S. 119; VIII, S. 181, 284, 447, 487 u. a.

² FRB VIII, S. 675.

³ Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel I, S. 282f.

⁴ Meyer, Werner: Der Safrankrieg auf Neu-Falkenstein, Jurablätter 1962, S. 9ff.

mals hochgeschätzten Gewürzes Safran, als Beute auf die Burg. Als Inhaber der Landgrafschaft und des Geleitrechtes über den obern Hauenstein machte sich Graf Rudolf von Nidau sogleich zur Bestrafung dieses Landfriedensbruches auf und bot auch die Stadt Basel zum Zuzug auf, die tatsächlich 100 Schützen und eine Wurfmaschine zur Belagerung von Neu-Falkenstein aussandte. Es dauerte trotzdem 14 Wochen, bis sich das schwer zugängliche Felsennest ergab, wohl eher durch Mangel an Wasser und Lebensmitteln als durch die Wirkung der Basler Wurfgeschosse gezwungen. Nach dem Brauche der Zeit kamen die adeligen Herren mit einer leichten Gefangenschaft davon, während ihre 16 Knechte auf der Stelle durch den Basler Nachrichter geköpft wurden. Zeitgemäss war es auch, dass die geraubten Kaufmannswaren nicht etwa ihren Besitzern zurückerstattet wurden, sondern von den Siegern unter sich aufgeteilt, zusammen mit dem vorgefundenen Hausrat und Besitz des Bechburgers; nur die Stadt Basel gab ihren Anteil an der Beute den geschädigten Kaufleuten zurück.

Das Dorf Balsthal, das nach damaligem Kriegsbrauch wohl unter der Belagerung Neu-Falkensteins nicht wenig zu leiden hatte, kam indessen noch keineswegs zur Ruhe, sondern erlebte schon im folgenden Jahre 1375 eine noch viel schlimmere Katastrophe: den Einfall der Gugler.⁵ Ursache des Auftauchens dieser gefürchteten Raub-scharen, die nach ihrer Kopfbedeckung, den runden «Gugelhüten», Gugler, nach ihrer hauptsächlichen Herkunft Engelländer genannt wurden, bildeten die Erbensprüche, die der englisch-französische Hochadelige Enguerrand de Coucy, Graf von Soissons und Bedford, als Enkel eines Herzogs von Österreich auf die österreichischen Herrschaften im Aaregebiet erhob. Schon seit ca. 1370 beunruhigte er mit kleinern Raubzügen vor allem das Elsass und die Gegend von Basel. Im Herbst 1375 benutzte er nun einen Waffenstillstand im sogenannten Hundertjährigen Krieg zwischen Frankreich und England, um ein für jene Zeit gewaltiges Heer von 40 000 arbeitslos gewordenen Söldnern zusammenzuziehen und damit zu einem entscheidenden Schlag gegen seinen Hauptgegner, Herzog Leopold von Österreich, auszuholen. Plündernd und mordend wälzten sich die durch einen jahrzehntelangen Krieg völlig verrohten, dazu schlecht besoldeten Scharen durch das Elsass herauf gegen Basel, um von hier aus über die Jurapässe ins Aaregebiet einzufallen. Herzog Leopold erkannte sofort die Unmöglichkeit, diesem Riesenheer im offenen Felde entgegenzutreten und fand rasch einen zwar brutalen, aber wirksamen Plan, um das Heer Coucys sozusagen an seiner eigenen Grösse zugrundegehen zu lassen. Er verzichtete auf jeden offenen Widerstand und rüstete nur die be-

⁵ Trouillat IV, S. 346 ff.; Justinger, Konrad: Berner Chronik, S. 139 ff.

festigten Plätze zur Abwehr aus, für den Fall, dass sie angegriffen würden; das ganze offene Land im Aaretal und Seeland aber liess er wüst legen, um den ohnehin zu ungünstiger Zeit, im kalten Winter, angreifenden Guglern alle Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten zu nehmen.

Da die Jurapässe überhaupt nicht verteidigt wurden, erfolgte der Einfall der Gugler fast blitzartig. Am 2. Dezember erschienen ihre Vorhuten vor Basel; am 3. Dezember erstürmten sie schon den von Graf Rudolf von Nidau verteidigten Hag zu Hagberg bei Olten; am 4. Dezember trafen sie vor Wiedlisbach und Solothurn ein, während gleichzeitig immer noch neue Scharen an der Stadt Basel vorbeizogen. Am 2. oder 3. Dezember müssen demnach die Vortrupps der Gugler auch Balsthal passiert haben, nach ihrer Gewohnheit zweifellos alles plündernd und niederbrennend, was sie vorfanden. Ob die Bewohner selber bei dem raschen Vormarsch der «Schinder», wie ihr dritter, bezeichnender Name lautete, Zeit fanden, sich und ihr Vieh in den Schutz der Wälder und Berge zu retten, meldet kein Chronist; bezeugt ist nur, dass das offenbar kaum oder nur schwach verteidigte Städtchen Klus in Flammen aufging. Dagegen scheinen die beiden Burgen unbehelligt geblieben zu sein; da von ihnen aus kein Angriff erfolgte, fanden die Gugler es anscheinend überflüssig, sich mit einer immerhin beschwerlichen Belagerung aufzuhalten.

Bei der Verteidigung seiner Stadt Büren an der Aare fiel am 8. Dezember 1375 der bisherige Herr zu Balsthal, Graf Rudolf von Nidau, als Letzter seines Geschlechtes. Die Herrschaftsrechte im Thal gingen über an den Gatten seiner Schwester Verena, Graf Sigmund von Tierstein, und dessen Söhne. Die Tiersteiner behielten das von den Grafen von Nidau eingeführte Verwaltungssystem bei, bauten es sogar noch mehr im Sinne eines bürgerlichen Beamtenstaates aus, denn 1377 treffen wir als tiersteinischen Vogt im Balsthal den einfachen Bürger Johans Boller, der den Junker Hermann von Soppensee ersetzt hatte.⁶

Henmann von Bechburg, der durch den doppelten Schlag des Safrankrieges und des Guglereinfalls schwer getroffen war, scheint sich finanziell nicht mehr erholt zu haben. Er wurde zum reinen Reisläufer, der sich bald diesem, bald jenem Kriegsherrn verdingte;⁷ so finden wir ihn 1379 im Dienste seines einstigen Feindes, Bischof Johann von Vienne, in eine Fehde gegen Graf Sigmund von Tierstein, den Herrn des Thals, verwickelt. Dabei scheint er nicht einmal so viel Glück wie seine von ihm geworbenen Helfer gehabt zu haben, denn 1380 musste er den alten Stammsitz seines Geschlechtes, die Burg Neu-Falkenstein, an seinen Kriegsgenossen, den Edelknecht Rutschmann von Blauen-

⁶ Ungedruckte Urkunde vom 3. März 1377 im Staatsarchiv.

⁷ Trouillat IV, S. 755; SW 1823, S. 359 ff.

stein, in Form einer Belehnung abtreten, vermutlich weil er die Geldmittel nicht besass, um die ausgemachten Kriegssölde zu bezahlen. Die Belehnungsurkunde stellt den Akt freilich viel grossartiger dar, als es sich in Wirklichkeit verhielt. Wenn sie von den mit der Burg übergebenen Dörfern, Kirchensätzen, Gerichten, Twingen und Bännen spricht, so steht dem gegenüber, dass alle diese Rechte ja schon lange nicht mehr von den Bechburgern, sondern von den Vögten ihrer Lehensherren, der Grafen von Nidau und Tierstein, ausgeübt wurden; tatsächlich dürfte Rutschmann von Blauenstein ausser der Burg nur die bechburgischen Eigenleute und Eigengüter empfangen haben, die sich hauptsächlich auf das Dorf Balsthal konzentrierten. Reales Gewicht erhielt diese Urkunde erst, als ein Stärkerer Anspruch auf die in ihr enthaltenen Rechte machte: die Stadt Solothurn.

Henmann von Bechburg verlor mit der Veräusserung seiner Stammburg sozusagen die letzten festen Wurzeln und trieb sich fortan überhaupt nur noch in fremden Kriegshändeln herum: 1383 kämpfte er im Dienste Berns gegen die Kyburger, 1384 im Dienste Savoyens im Wallis. Seine Gemahlin, Elisabeth Senn von Buchegg, musste offenbar infolge der unersättlichen Geldbedürfnisse ihres Eheherrn auch ihre zahlreichen Herrschaften eine nach der andern verkaufen; sie scheint meistens in Basel gewohnt zu haben, da sie mit Bischof Johann von Vienne verwandt war, baute aber auch innerhalb der Ruinen der zerstörten Burg Buchegg ein Haus, auf das sie sich wohl zeitweilig zurückzog.⁸

Ungefähr gleichzeitig mit dem Bechburger zogen sich auch die andern ursprünglichen Herren von Balsthal, die Falkensteiner, aus dem Thal zurück. Die Söhne des entfreiten Grafen Rudolf von Falkenstein waren durch ihre Mutter ebenfalls unfrei geworden. Ohne das Landgrafenamt hatte ihre Burg Alt-Falkenstein keine grosse Bedeutung mehr: ihre Herrschaftsrechte im Thal hatten sie wie die Bechburger an die Grafen von Nidau übergehen gesehen. So suchte der offenbar initiativste unter Rudolfs Söhnen, Wernher von Falkenstein, sein Glück zunächst wie sein Vetter Heinrich von Bechburg im fremden Kriegsdienst, anscheinend vor allem im Dienste Österreichs. Er wurde 1352 zum Ritter geschlagen. Wichtiger aber war, dass er offenbar mit österreichischer Unterstützung eine recht vorteilhafte Heiratsverbindung schliessen konnte, mit der Erbin der Herrschaft Gösgen, Amalia von Gösgen;⁹ damit er die Ehe mit dieser Freifrau eingehen konnte, wurde er sogar wieder in den Freiherrenstand erhoben. Als Herren zu Gösgen erlebten die Falkensteiner dann eine zweite Blütezeit, die sie die Bechburger fast um zwei Jahrhunderte überleben liess,

⁸ Boos, S.471; SW 1817, S.463; Geschichtsfreund XI, S.302, 357.

⁹ Sigrist, Hans: Der Kauf der Herrschaft Gösgen 1458, JsG 1958, S.5ff.

freilich ohne jeden Zusammenhang mehr mit ihren Stammherrschaften im Thal. Auf Alt-Falkenstein scheint zunächst noch ein Bruder Wernhers, der Edelknecht Hug von Falkenstein, gelebt zu haben, bis in den Anfang der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts.¹⁰ Da er kinderlos starb, wie alle seine übrigen Brüder, blieb Alt-Falkenstein offenbar verwaist und unbewohnt.

1386 starb Junker Henmann von Bechburg an den Wunden, die er auf österreichischer Seite in der Schlacht bei Sempach erlitten hatte. Sein Tod löste einen jahrzehntelangen Streit um die Nachfolge in den ehemals bechburgischen Herrschaften und Herrschaftsrechten aus, um die sich eine ganze Reihe von Bewerberinnen meldeten.¹¹ Der Hauptgrund für diesen Konflikt scheint darin zu sehen zu sein, dass mit dem Tode des Grafen Sigmund von Tierstein 1383 das von den Nidauern eingeführte straffe Verwaltungssystem offenbar zerbröckelte; in den folgenden Jahren begegnen uns keine tiersteinischen Vögte im Thal mehr. Dafür benutzte anscheinend Rutschmann von Blauenstein die Schwäche der Tiersteiner, um seine bisher nur formellen Herrschaftsansprüche auf das Thal praktisch wirksam zu machen und seinerseits nun als wirklicher Herr der Herrschaft Falkenstein aufzutreten. Erst 1389 traten die Streitigkeiten in ein akutes Stadium, und zwar meldete nicht etwa der Sohn Graf Sigmunds von Tierstein und der Verena von Nidau seine Ansprüche auf Neu-Falkenstein, sondern seine Vettern aus der Linie Tierstein-Pfeffingen, die Grafen Bernhard und Hans von Tierstein, ohne dass recht ersichtlich wird, auf welche Rechtstitel sie sich stützten. Rutschmann von Blauenstein starb 1395, ohne dass der Konflikt gelöst worden wäre. Seinem Sohne Hans von Blauenstein, der ihm in der Herrschaft über Falkenstein nachfolgte, erwuchs eine weitere Gegnerin in der Schwester des verstorbenen Henmann von Bechburg, Margreth von Bechburg, und ihrem Gemahl Hans von Heidegg auf Kienberg, die seit 1398 zuerst vor dem Landgericht im Aargau, dann vor dem bischöflichen Lehensgericht in Basel eine Klage nach der andern auf Zuerkennung der ehemals bechburgischen Herrschaften erhoben. Von zwei Seiten bedrängt, liess sich Hans von Blauenstein zuerst im Jahre 1400 ins Burgrecht der Städte Bern und Solothurn aufnehmen, und zwei Jahre darauf entschloss er sich, den für einen kleinen Edelknecht fast aussichtslosen Kampf aufzugeben und wenigstens seine finanziellen Interessen zu retten: am 11. August 1402 verkaufte er seine Rechte auf Neu-Falkenstein mit allen seinen Zugehörden der Stadt Solothurn. Damit begann eine neue Epoche der Geschichte Balsthal.

¹⁰ SQ 1813, S.330.

¹¹ Quellen bei Eggenschwiler, Ferdinand: Zur Geschichte der Freiherren von Bechburg II, Solothurn 1907, S.143ff.